

EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	7
Rede zur Lage der Union von Kommissionspräsident <i>Juncker</i>	7
Brexit: Fortgang der Verhandlungen	8
Rechtstaatlichkeitsverfahren gegen Polen	9
STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR	11
ASYL UND MIGRATION	11
EuGH weist Klagen der Slowakei und Ungarns gegen die Umverteilung von Flüchtlingen in der EU ab	11
EuGH sieht den Ersteinreisestaat eines Asylsuchenden auch in Ausnahmesituationen als zuständig an	13
EuGH sieht Berufungsmöglichkeit für Asylbewerber nach Ablauf der dreimonatigen Frist für das Aufnahmegesuch	14
EuGH-Generalanwältin sieht Berufungsmöglichkeit für Asylbewerber nach Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist.....	16
Kommission veröffentlicht vierzehnten Fortschrittsbericht zur Umverteilung und Neuansiedlung von Flüchtlingen	17
Kommission veröffentlicht fünfzehnten Fortschrittsbericht zur Umverteilung und Neuansiedlung von Flüchtlingen	19
Kommission veröffentlicht siebten Fortschrittsbericht zur Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung.....	21
Kommission veröffentlicht fünften Fortschrittsbericht zur Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache	23
Kommission veröffentlicht fünften Fortschrittsbericht zum EU-Partnerschaftsrahmen für Migration	25
Rat billigt Mandat für Verhandlungen mit dem EP zur Anerkennungsverordnung	27
Rat einigt sich auf Mandat für Verhandlungen mit dem EP zur Überarbeitung der Blauen Karte EU	28
INNERE SICHERHEIT	28
Kommission veröffentlicht neunten Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion	28
Kommission veröffentlicht zehnten Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion	30
Kommission leitet Konsultation zur Interoperabilität der EU-Informationssysteme für Sicherheit und Grenzmanagement ein	32
Kommission erwägt Verlängerung der Binnengrenzkontrollen bei Terrorgefahr	33
Kommission sieht mehr Fahndungstreffer durch systematischen Datenbankabgleich an den EU- Außengrenzen	34
CYBERSICHERHEIT	35
Kommission und Hohe Vertreterin stellen Fortschrittsbericht zur Abwehr hybrider Bedrohungen vor	35
DATENSCHUTZ	36



EuGH-Gutachten beurteilt geplantes Abkommen zwischen der EU und Kanada zur Übermittlung von Fluggastdatensätzen als rechtswidrig	36
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	38
Kommission veröffentlicht neunten und zehnten Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion	38
Kommission startet öffentliche Konsultation zu „e-Evidence“	39
Ergebnisse der Eurobarometer-Umfrage	40
Europol veröffentlicht jährlichen Terrorismusbericht	41
EuGH zur Kommissionsentscheidung über Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren	42
EuGH entscheidet zu Fluggastrechten	43
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT	45
Rat präsentiert EP seinen Standpunkt zum Entwurf des EU-Haushaltsplans für 2018	45
EP billigt zusätzliche Mittel für junge arbeitslose Menschen und die Opfer der Erdbeben 2016 in Italien	46
Kommission veröffentlicht Berichte über den EU-Haushalt 2016	46
Kommission veröffentlicht Fahrplan für eine Überprüfung der Richtlinie zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom	47
Kommission genehmigt staatliche Beihilfen für die dänische Vestjysk Bank A/S aus dem Jahr 2012	48
Kommission startet öffentliche Konsultation zur Entwicklung eines Sekundärmarktes für NPL	49
Kommission startet öffentliche Konsultation zur Verringerung der Transaktionskosten für grenzüberschreitende Zahlungen	50
EP unterstützt Einrichtung kostenlosen WLAN-Zugangs an öffentlichen Plätzen	50
Kommission genehmigt Vectoring in staatlich geförderten Breitbandnetzen	51
<i>Barnier</i> kritisiert britische Ablehnung finanzieller Verpflichtungen nach Brexit	52
EuGH bestätigt die fehlende Registrierungsfähigkeit einer europäischen Bürgerinitiative zur Streichung von Staatsschulden	53
EuGH – Inanspruchnahme von Elternurlaub während der Probezeit	53
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE.....	55
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	55
Kommission veröffentlicht Mitteilung zur intelligenten Spezialisierung in Europas Regionen	55
Kommission startet Konsultation zu Regelungen für den Einzelhandel	57
Kommission startet Konsultation zur Prävention und Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und öffentlichen Einrichtungen	57
Kommission startet Konsultation zu grenzüberschreitenden Zahlungen	58
Kommission prüft neue Standorte für Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) und Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	58
Kartellrecht: Kommission geht erneut gegen interregionale Interbankenentgelte von Visa vor.....	59
EuGH hebt Urteil des Europäischen Gerichts in der Sache Intel auf	60



Staatliche Beihilfen: EuG weist Klage von BMW gegen Beihilfebeschluss der Kommission ab.....	61
Fusionskontrolle: Kommission genehmigt Übernahme der Finanzierungssparte von Opel durch PSA.....	61
Fusionskontrolle: Kommission prüft Übernahme des Bremsenherstellers Haldex durch Knorr-Bremse	61
Fusionskontrolle: Kommission genehmigt Joint Venture zwischen Infineon Technologies und der chinesischen SAIC Motor Corporation	62
DIGITALES UND MEDIEN.....	62
Kommission veröffentlicht Mitteilung zur Marktüberwachung von online verkauften Produkten	62
Grenzüberschreitender Online-Handel: Kommission veröffentlicht Verbraucherbarometer 2017	63
Kartellrecht: Internethandel mit Luxusartikeln – Schlussanträge des Generalanwalts im Verfahren „Coty Germany“	64
EP nimmt Entschließung zum Modellprojekt WiFi4EU an.....	65
Kommission startet Konsultation zum Hochleistungs-Computing.....	66
Fusionskontrolle: Kommission genehmigt Joint Venture zwischen ProSiebenSat.1, TF1 und Mediaset	66
AUßENWIRTSCHAFT.....	67
Rat erweitert Sanktionsliste gegen Russland aufgrund der Verbringung von Siemens-Gasturbinen auf die Krim.....	67
ENERGIE	68
EP billigt neue Verordnung zur Gasversorgungssicherheit.....	68
Kommission kündigt Überprüfung aller Genehmigungen von Großfeuerungsanlagen an.....	68
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	70
Informelle Tagung des Agrarrats in Tallinn.....	70
Kommission veröffentlicht Übersicht zu Risikomanagement in der EU-Landwirtschaft.....	70
Kommission startet öffentliche Konsultation zur Initiative zur Verbesserung der Lebensmittelversorgungskette.....	71
EU-Marktbeobachtungsstelle für Ackerfrüchte gestartet.....	72
Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) startet neuen Wetter- und Anbauüberwachungsdienst.....	72
Kommission startet Wissenszentrum für Bioökonomie	73
EU-Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Mai und Juni wieder auf überdurchschnittlich hohem Niveau.....	73
EU erhebt Einfuhrzölle auf Mais, Roggen und Sorghum.....	74
STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION.....	75
ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK.....	75
Gleichgewicht zwischen Berufs- und Privatleben (Work-Life-Balance): Informeller EPSCO am 19./20.07.2017 und Sozialpartnerpositionen	75
ARBEITSRECHT	77



EuGH-Urteil sieht deutsches Mitbestimmungsrecht als mit Unionsrecht vereinbar an	77
EGMR: Arbeitgeber dürfen private Internetnutzung am Arbeitsplatz nur eingeschränkt kontrollieren	78
Kommission klagt gegen Kroatien zur Umsetzung der Durchführungsrichtlinie für Arbeitnehmerentsendungen	79
ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK	80
Kommissionsbericht zu Beschäftigung und sozialer Lage 2017	80
EP-Plenum: Erhöhte Finanzierung der Jugendbeschäftigungsinitiative	80
FRAUEN- UND GLEICHSTELLUNGSPOLITIK	81
EP-Plenum: Zwischenbericht zum EU-Beitritt zur Istanbuler Konvention	81
Kommission stellt Personalstrategie für Vielfalt und Inklusion vor	81
ARBEITSMARKT	82
Arbeitslosenquote im Euroraum im Juni und Juli bei 9,1 %	82
SOZIALE HILFEN	83
Kommission veröffentlicht Bilanz des EHAP-Fonds 2015	83
JUGENDPOLITIK	84
Europäisches Solidaritätskorps: Projektarbeit in Italien und Rechtssetzungsverfahren	84
STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST	85
„Brexit“-Positionspapier der britischen Regierung zur zukünftigen Forschungszusammenarbeit mit der EU	85
Bayerische Nachwuchswissenschaftler erfolgreich bei ERC Starting Grants	86
Kommission legt Vorschlag zur institutionellen Finanzierung des EU-Jugendorchesters vor	86
Übersetzungswettbewerb zum 60. Jubiläum der Römischen Verträge	87
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	88
UMWELT UND NATURSCHUTZ	88
Kommission beschließt neue Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen	88
EuGH-Urteil zur Umwelthaftungsrichtlinie – Grundstückseigentümer und Betreiber können gesamtschuldnerisch haften	88
EP beschließt Position zu CO ₂ -Emissionen im Luftverkehr	89
EuGH-Urteil zu nachträglich durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen	89
Kommission stellt neues Instrument für Expertenaustausch in der Umweltpolitik vor	90
Kommission startet Konsultation zur Batterien-Richtlinie	90
VERBRAUCHERSCHUTZ	91
Kommission beschließt Kriterien zur Bestimmung endokriner Disruptoren für Biozide	91
EuGH entscheidet über nationales Verbot von durch die Kommission zugelassenem Genmais	91
EuGH-Urteil zur Verjährung kaufrechtlicher Ansprüche	92
Kommission startet Konsultation zu grenzüberschreitenden Zahlungen	93
Kommission erlässt Leitlinien zur Überwachung des Onlinehandels	93



EuGH-Urteil zur maßgeblichen Entfernung bei Ansprüchen wegen Flugverspätungen	94
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	95
Informelles Treffen der EU-Gesundheitsminister am 20./21.07.2017	95
Kommission: Öffentliche Konsultation und Roadmap zur Digitalisierung im Gesundheits- und Pflegebereich	96
Kommission: Überprüfung der Regelungen zum Handel mit Drogenausgangsstoffen.....	96
Kommission: Arbeitsprogramm für europäische Normung – Aspekte aus dem Geschäftsbereich des StMGP	97
Kommission: Durchführungsvorschriften zur Erhebung von Gesundheitsdaten zu statistischen Zwecken	98
Kommission: Neues Schulobst-, -gemüse- und -milchprogramm der EU gestartet.....	98
EMA/EFSA/ECDC: Gemeinsamer Bericht über Antibiotikaverbrauch und -resistenzen	99
EMA: Reflexionspapier und öffentliche Konsultation zum off-label-use von Antibiotika in der Tiermedizin	99
EMA: Konzeptpapier und öffentliche Konsultation über personalisierte Arzneimittel und therapiebegleitende Diagnostika	100
EMA: Reflexionspapier und öffentliche Konsultation zur Entwicklung von Arzneimitteln für ältere Patienten.....	100
AdR: Stellungnahme zur Novelle der Koordinierungsverordnung – Aspekte aus dem Geschäftsbereich des StMGP	101
IUK- UND MEDIENPOLITIK.....	102
Portabilitäts-Verordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht	102
Kommission genehmigt Vectoring in staatlich geförderten Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen	102



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

REDE ZUR LAGE DER UNION VON KOMMISSIONSPRÄSIDENT *JUNCKER*

Am 13.09.2017 hielt Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker* die jährliche Rede zur Lage der Union vor dem Plenum des EP.

Im Rahmen der Rede zieht der Kommissionspräsident traditionell eine Bilanz für das vergangene Jahr und gibt einen Ausblick auf die kommenden Tätigkeitsschwerpunkte der Kommission. In diesem Jahr wurde die Rede zudem um das „6. Szenario“ zur Zukunft der EU ergänzt. In der *Juncker*-Kommission wird sie auch von zeitgleich veröffentlichten Dokumenten begleitet, die als Vertiefung der Redeinhalte dienen.

Bei den Initiativen für das kommende Jahr ging *Juncker* auf Handelsschutzinstrumente (Verhinderung von Investitionen von Drittstaaten wie China in EU-Schlüsselsektoren), neue Freihandelsabkommen mit Australien und Neuseeland, CO₂-Emissionen im Straßenverkehr, die Schaffung einer EU-Agentur für Cybersicherheit und legale Wege der Migration beispielhaft ein.

Zentrale Forderungen zur Zukunft der EU:

- Verschmelzung des Amtes des Kommissionspräsidenten und des Präsidenten des Europäischen Rates (ER)
- Schaffung eines EU-Wirtschafts- und Finanzministers (als Vizepräsident der Kommission und Eurogruppen-Vorsitzender), aber kein Eurozonen-Parlament oder eigenes Budget (aber Budgetlinie im bestehenden Haushalt)
- Verstärkte Nutzung von Mehrheitsentscheidungen, insbesondere im Binnenmarktbereich (zu dem er auch Steuerregelungen zählte) und im Bereich Außenpolitik
- Schaffung einer Task Force Subsidiarität, die die Rückgabe von Kompetenzen an die Mitgliedstaaten prüft (Mitglieder: Kommission, EP, nationale Parlamente)
- Euro-Einführung in allen Staaten, unterstützt durch technische und gegebenenfalls finanzielle Hilfe
- Verringerung von Risiken im Bankensektor, bevor Risiken vergemeinschaftet werden (Einlagensicherung)
- Vereinbarung von sozialen Mindeststandards und Schaffung einer Europäischen Arbeitsmarktbehörde (und EU-Sozialversicherungsnummer) zur Stärkung der Zusammenarbeit der nationalen Behörden (und Schutz der Arbeitnehmerfreizügigkeit)
- Aufnahme von Rumänien, Bulgarien und (später) auch Kroatien in den Schengenraum



- Schaffung einer „EU-Aufklärungseinheit“, die den Datenaustausch im Sicherheitsbereich sicherstellt (und gegebenenfalls EU-Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde für grenzüberschreitende Straftaten)
- Erweiterungsperspektive für Westbalkanstaaten aufrechterhalten, (aktuell) keine Erweiterungsperspektive für die Türkei.
- (Wenig konkret) forderte er eine Ausweitung des EU Haushalts auch nach dem Brexit

Das nun anstehende Verfahren zur Diskussion über diese Vorschläge solle bis zum Brexit abgeschlossen werden und am 30.03.2019 in einem Sondergipfel der EU27 münden (dort endgültige Umsetzungsbeschlüsse).

Webseite der Kommission zur Rede:

https://ec.europa.eu/commission/state-union-2017_de

Letter of Intent mit Maßnahmen bis Ende 2018 und darüber hinaus:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/letter-of-intent-2017_de.pdf

Fahrplan bis zur Europawahl 2019:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/roadmap-soteu-factsheet_de.pdf

Broschüre zur Lage der Union (mit umfangreichen Übersichten, unter anderem zum Stand der verschiedenen Gesetzgebungsverfahren:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/state-union-2017-brochure_de.pdf

Der Redetext ist hier abrufbar:

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-3165_de.htm

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3164_de.htm

BREXIT: FORTGANG DER VERHANDLUNGEN

Über den Sommer wurde zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (GBR) weiter über den Brexit verhandelt. Im Nachgang der Verhandlungsrunde im August zeigte sich der EU-Chefunterhändler *Michel Barnier* enttäuscht über den bisherigen Verlauf. Es seien zu wenig Fortschritte zu verzeichnen, insbesondere bei den Verhandlungen über die sogenannte „Brexit-Bill“, also die Frage von Zahlungen des Vereinigten Königreichs an die EU. Die nächste Verhandlungsrunde sollte ursprünglich am 18.09.2017 beginnen, wurde aber auf Wunsch des Vereinigten Königreichs auf den 25.09.2017 verschoben.

Vor und nach der Verhandlungsrunde im August legten beide Seiten diverse Positionspapiere vor, darunter zu den Themen Irland/Nordirland, Zoll, Datenschutz, Urheberrechte, Vertrieb von Gütern nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs und Rechte der Bürger.



Im britischen Unterhaus läuft aktuell zudem das Gesetzgebungsverfahren zur Übernahme des EU-Rechts in britisches Recht. Dies wird von der britischen Regierung als notwendig angesehen, um einen reibungslosen Brexit zu ermöglichen.

Die Verhandlungs-Task-Force der Kommission veröffentlicht die Verhandlungsdokumente regelmäßig auf ihrer Webseite (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations/negotiating-documents-article-50-negotiations-united-kingdom_en

RECHTSTAATLICHKEITSVERFAHREN GEGEN POLEN

Vor der Brüsseler Sommerpause wurden von der Kommission noch Schritte im Rechtsstaatlichkeitsverfahren gegen Polen eingeleitet. Am 26.07.2017 legte die Kommission dabei eine Reihe von Maßnahmen vor, die auch die Androhung umfassten, gegen Polen Art. 7 Abs. 1 EUV anzuwenden. Dieser sieht vor, dass (auf Antrag der Kommission) vom Rat die „Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung“ der Rechtsstaatlichkeit festgestellt wird.

Die Einleitung dieses Verfahrens wurde angedroht für den Fall, dass Polen das Gesetz über den Obersten Gerichtshof in Kraft setzt und daraufhin die Richter an diesem Gerichtshof entlassen werden. Allerdings hat Staatspräsident *Duda* bisher die Unterschrift unter die gerügten Gesetze verweigert. Andere, ebenfalls von der Kommission beanstandete Gesetze wurden allerdings umgesetzt, worauf die Kommission mit einem Vertragsverletzungsverfahren reagierte.

Die entsprechenden Maßnahmen wurden auch in einer Empfehlung nach dem sogenannte „rule of law framework“ (der Vorstufe des Art. 7 EUV) erörtert, zu der Polen bereits Stellung genommen hat. Aus Sicht der Kommission sind die Einlassungen jedoch unzureichend und räumen die Sorgen nicht aus.

Der Erste Vizepräsident der Kommission, *Frans Timmermans*, stellte bei einer Anhörung im LIBE-Ausschuss des EP am 31.08.2017 eine Befassung des Rates mit der Thematik in Aussicht.

Am 12.09.2017 hat die Kommission beschlossen, die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens einzuleiten. Die polnischen Behörden müssen nun innerhalb von einem Monat die erforderlichen Maßnahmen treffen, um dieser mit Gründen versehenen Stellungnahme nachzukommen. Sollten die polnischen Behörden keine geeigneten Maßnahmen ergreifen, kann die Kommission Klage vor dem EuGH erheben.

Pressemitteilung der Kommission zu den am 26.07.2017 ergriffenen Maßnahmen:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-2161_de.htm



Pressemitteilung der Kommission zum Vertragsverletzungsverfahren:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3186_de.htm



STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR

ASYL UND MIGRATION

EUGH WEIST KLAGEN DER SLOWAKEI UND UNGARNS GEGEN DIE UMVERTEILUNG VON FLÜCHTLINGEN IN DER EU AB

Am 06.09.2017 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Klagen der Slowakei und Ungarns gegen die Umverteilung von Flüchtlingen in der EU abgewiesen. Bereits am 26.07.2017 hatte der EuGH-Generalanwalt *Yves Bot* in seinen Schlussanträgen in den Rechtssachen C-643/15 Slowakei / Rat und C-647/15 Ungarn / Rat empfohlen, die Klagen gegen den Mehrheitsbeschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22.09.2015 zur Umverteilung von 120.000 Flüchtlingen mit Anspruch auf internationalen Schutz zugunsten von Griechenland und Italien in der EU abzuweisen. Nach Ansicht des Gerichtshofs trägt der Mechanismus tatsächlich und in verhältnismäßiger Weise dazu bei, Griechenland und Italien solidarisch bei der Bewältigung der Folgen der Flüchtlingskrise 2015 zu unterstützen.

In der Klage der Slowakei und Ungarns, der Polen ebenfalls beigetreten war, werden als Klagegründe unter anderem angeführt, dass der Mehrheitsbeschluss des Rates (bei dem die Slowakei, Ungarn, die Tschechische Republik und Rumänien gegen die Umverteilung stimmten und sich Finnland der Stimme enthielt) den Charakter eines Gesetzgebungsaktes habe und daher nicht auf der Grundlage von Art. 78 Abs. 3 AEUV erlassen werden könne. Dieser regelt, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission vorläufige Maßnahmen zugunsten eines beziehungsweise mehrerer Mitgliedstaaten, die sich aufgrund des plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage befinden, nach Anhörung des EP beschließen kann.

Nachdem der Rat den angefochtenen Beschluss nicht innerhalb des Rahmens der Leitlinien beschlossen habe, würde nach Ansicht der Slowakei und Ungarns ein Verstoß gegen Art. 68 AEUV sowie gegen Art. 13 Abs. 2 EUV und gegen den Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts vorliegen. Das EP und die nationalen Parlamente hätten ebenfalls einbezogen werden müssen. Daneben wurden mehrere Änderungen und Ergänzungen zum Vorschlag der Kommission vorgenommen, die einstimmig beschlossen hätten werden müssen. Darüber hinaus verstoße der Beschluss gegen die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Die Zahl von 120.000 Antragstellern sei willkürlich getroffen worden und bei etwa der Hälfte der Fälle basiere die Entscheidung auf späteren Entwicklungen. Die als „vorläufig“ bezeichneten Maßnahmen dürfen einem anderen Mitgliedstaat nicht ausschließlich als Verpflichtung auferlegt werden.

Der Gerichtshof wies den Einwand zurück, dass der angefochtene Beschluss wegen seines Inhalts als Gesetzgebungsakt qualifiziert werden könne, da der AEU-Vertrag Rechtsakte mit Gesetzescharakter und solche ohne Gesetzescharakter nach einem rein formalen Konzept unterscheidet. Verfahren wie das in Art. 78 Abs. 3 AEUV vorgesehene, die in ihrem Verlauf zwar den besonderen Gesetzgebungsverfahren gleichen, im AEU-Vertrag aber nicht ausdrücklich als solche bezeichnet würden, seien als nicht legislative Verfahren zu



qualifizieren, die zum Erlass von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter führten. Daher war auch eine Beteiligung des EP und der nationalen Parlamente nicht erforderlich.

Art. 78 Abs. 3 AEUV räume die Befugnis zum Erlass von Maßnahmen ein, die als Reaktion auf eine eindeutig identifizierte Notlage von asylrechtlichen Gesetzgebungsakten befristet und in genau definierten Punkten abwichen. Der zeitliche Geltungsbereich des Beschlusses vom 25.09.2015 - 26.09.2017 sei genau begrenzt, so dass sein vorläufiger Charakter nicht in Frage gestellt werden könne. Zudem stellen die punktuellen Ausnahmeregelungen keine dauerhaften Änderungen der materiell-rechtlichen Vorschriften in asylrechtlichen Gesetzgebungsakten der EU dar, so dass der angefochtene Beschluss keine Umgehung des Gesetzgebungsverfahrens darstelle.

Der Gerichtshof stellte zudem fest, dass die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25./26.06.2015, wonach die Mitgliedstaaten über die Verteilung der Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz einvernehmlich entscheiden, einen Beschluss auf der Grundlage des Art. 78 Abs. 3 AEUV nicht ausschließen würden. Diese hätten sich nämlich auf den Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14.09.2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland bezogen, der als Reaktion auf den im Jahr 2014 und Anfang 2015 festgestellten Zustrom von Migranten die Umverteilung von 40.000 Personen innerhalb der EU vorsah.

Daneben stellt der Gerichtshof fest, dass zwar wesentliche Änderungen am ursprünglichen Beschlussvorschlag der Kommission vorgenommen wurden, das EP hierüber vor der Annahme der Entschließung vom 17.09.2015 ordnungsmäßig unterrichtet wurde. Die weiteren nach diesem Zeitpunkt vorgenommenen Änderungen hätten das Wesen des Kommissionsvorschlags nicht beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang stellte der Gerichtshof fest, dass der Rat trotz Abweichung vom ursprünglichen Vorschlag nicht verpflichtet war, den angefochtenen Beschluss einstimmig anzunehmen. Die Kommission hatte sich der geänderten Vorlage nicht widersetzt.

Ferner urteilte der Gerichtshof, dass die vorgesehene Umsiedlungsregelung keine Maßnahme darstelle, die zur Entlastung von Griechenland und Italien bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 offensichtlich ungeeignet gewesen wäre. Die Gültigkeit des Beschlusses könne auch nicht auf der Grundlage einer rückblickenden Beurteilung in Frage gestellt werden, da die Informationen zum Zeitpunkt des Erlasses entscheidend waren. Die teilweise geringen Umsiedlungszahlen lassen sich auch durch die mangelnde Kooperationsbereitschaft einzelner Mitgliedstaaten begründen. Von einem offensichtlichen Beurteilungsfehler oder einem Überschreiten des Beurteilungsspielraums des Rates könne laut EuGH nicht ausgegangen werden.

Pressemitteilung des EuGH vom 06.09.2017:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-09/cp170091de.pdf>

Urteil des EuGH:



<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-643/15>

Pressemitteilung des EuGH vom 26.07.2017:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-07/cp170088de.pdf>

Schlussanträge des EuGH-Generalanwalts:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-643/15>

EUGH SIEHT DEN ERSTEINREISESTAAT EINES ASYLSUCHENDEN AUCH IN AUSNAHMESITUATIONEN ALS ZUSTÄNDIG AN

Der EuGH hat am 26.07.2017 in den Rechtssachen C-490/16 A.S. / Slowenien und C-646/16 *Jafari* / Österreich (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) entschieden, dass auch bei einer Ausnahmesituation wie im Fall des Massenzustroms von Asylsuchenden in einen Mitgliedstaat nicht vom Auffangtatbestand des Landes der ersten illegalen Einreise in die EU im Rahmen der Dublin-III-Verordnung abzuweichen ist. Damit folgten die Richter nicht der Einschätzung der EuGH-Generalanwältin *Eleanor Sharpston* vom Juni 2017, die aufgrund des außergewöhnlichen Zustroms von Migranten Ausnahmen von den Dublin-Regeln bei der Prüfung von Asylanträgen als möglich ansah.

Im Jahr 2016 überschritten ein syrischer Staatsangehöriger und die Mitglieder zweier afghanischer Familien die Grenze zwischen Kroatien und Serbien, obwohl sie nicht im Besitz des erforderlichen Visums waren. Die kroatischen Behörden organisierten ihre Beförderung per Bus bis an die Grenze, wo anschließend der Syrer seinen Asylantrag in Slowenien und die Afghanen ihre Anträge in Österreich stellten. Beide Länder waren der Ansicht, dass die Antragsteller illegal nach Kroatien eingereist waren, so dass nach der Dublin-III-Verordnung die kroatischen Behörden für die Prüfung zuständig wären. Die betroffenen Antragsteller fochten die Überweisung gerichtlich an und machten geltend, ihre Einreise nach Kroatien könne nicht als illegal angesehen werden, so dass nach der Dublin-III-Verordnung die slowenischen und die österreichischen Behörden ihre Anträge zu prüfen hätten.

Der EuGH urteilte, dass ein Visum im Sinne der Dublin-III-Verordnung auf einen förmlichen Rechtsakt der Einreise- beziehungsweise Durchreiseerlaubnis und nicht auf eine bloße Duldung beruhe. Unter diesen Umständen kann die Gestattung der Einreise eines Drittstaatsangehörigen in das Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats nicht als Visum eingestuft werden, auch wenn eine Ausnahmesituation durch den Massenzustrom von Flüchtlingen in die EU vorliegt. Zudem ist das Überschreiten einer Grenze ohne Einhaltung der Voraussetzungen der im betreffenden Mitgliedstaat geltenden Regelung zwangsläufig als „illegal“ im Sinne der Dublin-III-Verordnung einzustufen. Die Einreise aus humanitären Gründen könne nur für das eigene Hoheitsgebiet gewährt werden, wodurch nur dieser – in diesem Fall Kroatien – für die Antragsprüfung zuständig sein kann.



Daneben hob der EuGH hervor, dass die Aufnahme einer hohen Anzahl von Drittstaatsangehörigen erleichtert werde, wenn andere EU-Mitgliedstaaten im Sinne der Solidarität von der „Eintrittsklausel“ Gebrauch machen. Damit können diese Anträge auf internationalen Schutz prüfen, obwohl sie nach der Dublin-III-Verordnung hierzu keine rechtliche Verpflichtung haben. Ferner weist der EuGH darauf hin, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, nicht an den zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden darf, wenn aufgrund des Massenzustroms eine tatsächliche Gefahr für unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bestehe.

Es ist nun Sache der nationalen Gerichte über die Rechtssache im Einklang mit der EuGH-Entscheidung zu urteilen. Diese bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einer ähnlichen Fragestellung befasst werden.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-07/cp170086de.pdf>

Urteil des EuGH in der Rechtssache C-490/16:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-490/16>

Urteil des EuGH in der Rechtssache C-646/16:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-646/16>

EUGH SIEHT BERUFUNGSMÖGLICHKEIT FÜR ASYLBEWERBER NACH ABLAUF DER DREIMONATIGEN FRIST FÜR DAS AUFNAHMEGESUCH

Der EuGH hat am 26.07.2017 in der Rechtssache C-670/16 *Tsegezab Mengesteab / Deutschland* entschieden, dass sich ein Asylbewerber vor Gericht darauf berufen kann, dass ein Mitgliedstaat infolge des Ablaufs der dreimonatigen Frist für das Aufnahmegesuch (beim eigentlich zuständigen Mitgliedstaat) für die Prüfung des Asylantrags zuständig geworden ist. Diese Frist beginnt vor der Stellung eines „förmlichen“ Asylantrags zu laufen, wenn der zuständigen Behörde ein Schriftstück zugegangen ist, das bestätigt, dass eine Person um internationalen Schutz nachsucht.

Der eritreische Staatsbürger *Tsegezab Mengesteab* war über die zentrale Mittelmeerroute nach Italien eingereist und begab sich danach nach Deutschland. Am 14.09.2015 stellte er in München einen formlosen Asylantrag, der am 14.01.2016 dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorgelegt wurde. Herr *Mengesteab* erhielt am 22.07.2016 vom BAMF einen Anhörungstermin und konnte einen förmlichen Asylantrag stellen. Nach einer Eurodac-Abfrage am 19.08.2016 wurde festgestellt, dass er bereits in Italien registriert worden war und damit eine EU-Außengrenze illegal überschritten habe.

Das BAMF ersuchte die italienischen Behörden, Herrn *Mengesteab* gemäß der Dublin-III-Verordnung zurückzunehmen. Die italienischen Behörden beantworteten dieses Gesuch nicht, was seiner Stattgabe



gleichkommt. Mit Bescheid vom 10.11.2016 lehnte das BAMF den Asylantrag ab und ordnete seine Überstellung nach Italien an. Herr *Mengesteab* hat diesen Bescheid vor dem Verwaltungsgericht Minden (Deutschland) angefochten, da nach der Dublin-III-Verordnung das Aufnahmegesuch spätestens drei Monate nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz unterbreitet werden muss und dass nach Ablauf dieser Frist die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf den Mitgliedstaat übergeht, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde.

Der EuGH kam zum Urteil, dass sich ein Antragsteller auf internationalen Schutz gegen eine Überstellungsentscheidung nach Ablauf der dreimonatigen Frist berufen kann. Die Dublin-III-Verordnung beschränke sich demnach nicht auf organisatorische Regeln für den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten, sondern beteilige die Asylbewerber durch einen wirksamen Rechtsbehelf am Verfahren. Der EuGH stellte fest, dass es nicht möglich sei, ein Aufnahmegesuch mehr als drei Monate nach Stellung des Antrags auf internationalen Schutz wirksam zu unterbreiten.

Die in der Dublin-III-Verordnung für ein Aufnahmegesuch im Fall eines Eurodac-Treffers vorgesehene Frist von zwei Monaten stellt nach Auffassung der Richter keine zusätzliche, zu den drei Monaten hinzukommende Frist dar, sondern eine Fristverkürzung. Diese werde dadurch gerechtfertigt, dass ein solcher Treffer den Beweis für ein illegales Überschreiten einer EU-Außengrenze darstelle und damit das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats beschleunige. Diese Auffassung vertrat auch die EuGH-Generalanwältin *Eleanor Sharpston* in ihren Schlussanträgen vom Juni 2016 (EB 12/17).

Ein Antrag auf internationalen Schutz, der die Drei-Monats-Frist auslöst, gilt als gestellt, wenn der zuständigen Behörde, hier dem BAMF, ein Schriftstück zugegangen ist, das bescheinigt, dass ein Drittstaatsangehöriger um internationalen Schutz ersucht hat. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass das zu diesem Zweck von einer Behörde erstellte Schriftstück eine bestimmte Form hat oder zusätzliche für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz in der Sache relevante Informationen enthält. In diesem Verfahrensstadium sei es auch nicht erforderlich, dass bereits ein persönliches Gespräch geführt wurde.

Bei diesem Punkt widersprachen die Richter der Einschätzung der EuGH-Generalanwältin, welche die offizielle Mitteilung beim BAMF erst zum 14.07.2016 für die Anhörung von Herrn *Mengesteab* als relevant ansah. Nachdem bereits der formlose Asylantrag ausreichend ist, begann die dreimonatige Frist bereits zum 14.01.2016 zu laufen, und das BAMF hätte bis spätestens zum 14.04.2016 die Überstellung nach Italien anordnen müssen.

Die vorliegende Rechtssache ist dem beschleunigten Verfahren unterworfen worden, was es dem EuGH ermöglicht hat, sein Urteil binnen sieben Monaten zu erlassen. Es ist nun Sache der nationalen Gerichte über die Rechtssache im Einklang mit der EuGH-Entscheidung zu urteilen. Diese bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einer ähnlichen Fragestellung befasst werden.



Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-07/cp170087de.pdf>

Urteil des EuGH in der Rechtssache C-670/16:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-670/16>

EUGH-GENERALANWÄLTIN SIEHT BERUFUNGSMÖGLICHKEIT FÜR ASYLBEWERBER NACH ABLAUF DER SECHSMONATIGEN ÜBERSTELLUNGSFRIST

Die EuGH-Generalanwältin *Eleanor Sharpston* hat in ihren Schlussanträgen vom 20.07.2017 in der Rechtssache C-201/16 *Majid Shiri / Österreich* (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) empfohlen, dass ein Asylbewerber nach Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III) gegen eine Überstellungsentscheidung grundsätzlich einwenden kann, dass der ersuchende Mitgliedstaat diese Entscheidung nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist nach Art. 29 Abs. 1 dieser Verordnung durchgeführt hat. Nach Art. 29 Abs. 2 reicht der Ablauf der Sechs-Monats-Frist nach Art. 29 Abs. 1 der Verordnung für sich genommen dafür aus, dass der ersuchende Mitgliedstaat für die Prüfung des von der betreffenden Person gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig wird.

Im zugrunde liegenden Fall geht es um einen irakischen Staatsangehörigen, der zunächst in Bulgarien und dann in Österreich einen Asylantrag gestellt hat. Das österreichische Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wollte den Iraker gemäß den Regeln der Dublin-III-Verordnung zurück nach Bulgarien schicken, was von den bulgarischen Behörden akzeptiert worden wäre. Der Asylbewerber legte dagegen Einspruch ein, dem vom österreichischen Bundesverwaltungsgericht stattgegeben wurde. Dieses beauftragte die zuständigen Behörden, zu prüfen, ob eine Abschiebung mit Blick auf den fragilen Gesundheitszustand des Antragstellers mit der Europäischen Menschenrechts- und Grundrechtskonvention vereinbar wäre. Am 03.09.2015 ordnete die österreichischen Behörden erneut eine Überstellung nach Bulgarien an, worauf der Asylbewerber nochmals Einspruch einlegte. Als Grund hierfür gab er an, dass die Sechs-Monats-Frist aus der Dublin-III-Verordnung am 23.09.2015 abgelaufen sei, und die Gerichte nicht über eine aufschiebende Wirkung der zwischenzeitlichen Gerichtsverfahren entschieden hätten.

Die EuGH-Generalanwältin vertritt die Auffassung, dass unter den besonderen Umständen des Falles die Frist für die Rücküberstellung erst zu laufen beginne, wenn grundsätzlich vereinbart und sichergestellt ist, dass die Überstellung in Zukunft erfolgen wird, und lediglich deren Modalitäten zu regeln bleiben. Hier hatte der Asylbewerber durch verschiedene Rechtsmittel die tatsächliche Überstellung immer weiter hinausgeschoben.

Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Die Richter folgen aber in der Regel den Empfehlungen der Generalanwälte. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.



Urteil des EuGH in der Rechtssache C-201/16:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-201/16>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT VIERZEHNTE FORTSCHRITTSBERICHT ZUR UMVERTEILUNG UND NEUANSIEDLUNG VON FLÜCHTLINGEN

Am 26.07.2017 hat die Kommission ihren vierzehnten Fortschrittsbericht zur Umverteilung und Neuansiedlung von Flüchtlingen aus Griechenland und Italien in die übrigen EU-Mitgliedstaaten und in assoziierte Staaten veröffentlicht, der die Lage seit dem 13.06.2017 bewertet (EB 11/17).

1. Umverteilung (Relocation)

Zum 24.07.2017 lag die Gesamtzahl an Umverteilungen bei 24.676 Personen (16.803 aus Griechenland und 7.873 aus Italien). Nach einem Rekordhoch im Juni 2017 von 2.000 Umverteilungen aus Griechenland und 1.000 aus Italien, sind die Zahlen für Juli 2017 (etwa 1.600 aus Griechenland und 600 aus Italien) rückläufig. Weitere 4.804 (bis 6.800) registrierte Personen stehen in Griechenland zur Umverteilung bereit. Für Italien stellte die Kommission fest, dass der aktuelle Umverteilungsmechanismus zu keiner spürbaren Entlastung für das Land führte. Seit Anfang 2017 wurden mehr als 93.000 Neuankünfte in Italien gezählt. Gewisse Umverteilungsmöglichkeiten bestünden bei den seit Anfang 2016 eingetroffenen 25.900 Eritreern, von denen aber bislang lediglich 10.000 registriert wurden.

Die Kommission weist in ihrem Bericht darauf hin, dass die Umsiedlungsbeschlüsse des Rates für alle bis zum 26.09.2017 in Griechenland und in Italien ankommenden Personen gelten. Auch wenn eine Umverteilung der 160.000 vereinbarten Schutzsuchenden nicht mehr erreicht werden kann, müssten diese auch nach Fristablauf innerhalb eines angemessenen Zeitraums umverteilt werden.

Die größten Fortschritte bei der Erfüllung der Umverteilungspflichten haben Malta, Lettland, und Norwegen erzielt. Bis August 2017 sollen auch Finnland, Litauen und Luxemburg mehr als 80 % und Schweden rund 60 % der Zusagen erfüllt haben. Die Kommission begrüßt die Ankündigungen Spaniens, die angebotenen Plätze aufzustocken, und Deutschlands, die Umverteilung zu beschleunigen. Deutschland hat bislang lediglich 6.927 der vereinbarten 27.536 Flüchtlinge aus Griechenland und Italien aufgenommen. Österreich hat sich noch nicht an der Umverteilung beteiligt, verpflichtete sich aber im Mai, Juni und Juli 2017 zur Aufnahme von 50 Personen aus Italien, die nun zeitnah realisiert werden müsse.

Gegen Tschechien, Ungarn und Polen hat die Kommission in der nächsten Stufe der Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtbeteiligung an den Umverteilungsbeschlüssen des Rates



mit Gründen versehene Stellungnahmen übermittelt. Ungarn wurde seit Beginn der Umsiedlungsregelung in keiner Form tätig. Polen hat seit Dezember 2015 weder Umsiedlungen vorgenommen, noch zugesagt. Tschechien führte seit August 2016 keine Umsiedlungen durch und hat seit über einem Jahr keine Zusagen mehr gemacht.

Bereits am 15.06.2017 hatte die Kommission an diese drei Länder Aufforderungsschreiben übermittelt (EB 11/17), deren Rückmeldungen als nicht zufriedenstellend bewertet wurden. Keines der vorgebrachten Argumente, wie eine aufschiebende Wirkung der laufenden Gerichtsverfahren Ungarns und der Slowakei vor dem EuGH gegen den Mehrheitsbeschluss des Rates, die Übung von Solidarität mit anderen Mitteln oder Schwierigkeiten bei den Sicherheitsüberprüfungen, würden laut Kommission eine Verweigerung von Umverteilungen rechtfertigen. Die Behörden in den drei Mitgliedstaaten müssen sich nun binnen Monatsfrist statt der üblichen Frist von zwei Monaten zu den mit Gründen versehenen Stellungnahmen äußern. Erhält die Kommission keine oder keine zufriedenstellende Antwort, kann sie im nächsten Schritt vor dem EuGH klagen.

2. Neuansiedlung (Resettlement)

Zum 24.07.2017 konnten insgesamt 17.179 der im Juli 2015 vereinbarten 22.504 Personen in 22 Ländern neu angesiedelt werden. Sieben EU-Mitgliedstaaten (Deutschland, Estland, Finnland, Irland, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich) sowie drei assoziierte Staaten (Island, Lichtenstein und die Schweiz) haben ihre Verpflichtungen bereits erfüllt. Diejenigen Mitgliedstaaten, die sich noch nicht ausreichend an der Neuansiedlung beteiligt (Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien und Zypern) oder keine Fortschritte gemeldet haben (Dänemark und die Tschechische Republik), werden im Bericht von der Kommission nochmals ermahnt.

Seit dem 04.04.2016 wurden insgesamt 7.806 syrische Flüchtlinge im Zuge der EU-Türkei-Erklärung neu angesiedelt. Daneben belaufen sich aktuell die Zusagen auf 21.522 Plätze. Seit dem letzten Fortschrittsbericht vom 13.06.2017 konnten 1.552 Syrer in diesem Rahmen neu angesiedelt werden. Zu den dreizehn Mitgliedstaaten, die sich bislang nicht an der Aufnahme von syrischen Flüchtlingen beteiligt haben, zählen Bulgarien, Dänemark, Griechenland, Irland, Kroatien, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern. Gleichzeitig werden die Verhandlungen zwischen den beteiligten Staaten und der Türkei über Standardverfahren für die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen mit dem Ziel einer möglichst baldigen Einigung fortgesetzt.

Am 04.07.2017 hat die Kommission die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, für das Jahr 2018 weitere Neuansiedlungsplätze anzubieten. Die Kommission möchte für 2018 Mittel in Höhe von 377,5 Mio. € zur Verfügung stellen. Damit sollen bei 10.000 € pro Person rund 37.750 Plätze für Neuansiedlungen geschaffen werden. Im Einklang mit dem Aktionsplan zur Unterstützung Italiens (EB 13/17) sollten



Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz aus Libyen, Ägypten, dem Niger, Äthiopien und dem Sudan vornehmlich berücksichtigt werden. Die Maßnahme dient zur Überbrückung bis ein neuer Neuansiedlungsrahmen verabschiedet wurde.

Pressemitteilung der Kommission zur Umverteilung und Neuansiedlung:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-2104_de.htm

Pressemitteilung der Kommission zu den Vertragsverletzungsverfahren:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-2103_de.htm

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170726_fourteenth_report_on_relocation_and_resettlement_en.pdf

Rede von Migrationskommissar *Dimitris Avramopoulos*:

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-2169_en.htm

Hintergrundinformationen zur Umverteilung und Neuansiedlung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170726_factsheet_relocation_and_resettlement_en.pdf

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT FÜNFZEHNTEN FORTSCHRITTSBERICHT ZUR UMVERTEILUNG UND NEUANSIEDLUNG VON FLÜCHTLINGEN

Am 06.09.2017 hat die Kommission ihren fünfzehnten Fortschrittsbericht zur Umverteilung und Neuansiedlung von Flüchtlingen aus Griechenland und Italien in die übrigen EU-Mitgliedstaaten und in assoziierte Staaten veröffentlicht, der die Lage seit dem 26.07.2017 bewertet (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

1. Umverteilung (Relocation)

Zum 04.09.2017 lag die Gesamtzahl an Umverteilungen bei 27.695 Personen (19.244 aus Griechenland und 8.451 aus Italien). Seit Februar 2017 konnten pro Monat durchschnittlich rund 2.300 Personen umverteilt werden. Nach einem Rekordhoch im Juni 2017 sind die Zahlen für Juli und August 2017 rückläufig. Italien muss laut Kommission die Umverteilung insbesondere bei der Gruppe der Eritreer (20.700 Ankünfte in 2016 und über 5.600 in 2017) beschleunigen. Zudem stehen noch 2.741 registrierte Personen aus Griechenland zur Umverteilung an. Die EU-Mitgliedstaaten werden ermahnt, Italien und Griechenland bei der Abnahme der zur Umverteilung anstehenden Personen zu unterstützen.

Ungarn und Polen haben sich bislang nicht am Umverteilungsmechanismus beteiligt. Die Tschechische Republik hat seit August 2016 niemanden mehr aufgenommen. Die Kommission hat daher am 26.07.2017 die nächste Stufe der Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, und den drei Ländern mit Gründen versehene



Stellungnahmen übermittelt. Demgegenüber begann Österreich mit der Umverteilung von 15 Migranten aus Italien und die Slowakei traf Vorbereitungen für die Aufnahme von 50 Flüchtlingen aus Italien und 10 aus Griechenland. Am 06.09.2017 hatte der EuGH die Klagen der Slowakei und Ungarns gegen die Umverteilung von Flüchtlingen in der EU abgewiesen (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Malta und Lettland haben inzwischen alle aus Griechenland zugewiesenen Migranten aufgenommen. Bis September 2017 erfüllten Finnland mehr als 90 %, Litauen und Luxemburg je 85 % sowie Schweden 70 % der Zusagen. Deutschland, Frankreich, Irland und die Schweiz werden im Bericht namentlich ermahnt, die Umverteilung zu beschleunigen. Österreich muss umgehend mit der Umverteilung aus Griechenland beginnen. Estland, Frankreich und die Slowakei sollen bei der Aufnahme auf zu strikte Präferenzen für die von Italien ausgewählten Personen verzichten. Deutschland und die Schweiz werden auch bei Umverteilungen aus Italien aufgefordert, Verzögerungen zu vermeiden.

2. Neuansiedlung (Resettlement)

Zum 04.09.2017 konnten insgesamt 17.305 der am 20.07.2015 vereinbarten 22.504 Personen in 22 Ländern neu angesiedelt werden. Sieben EU-Mitgliedstaaten (Deutschland, Estland, Finnland, Irland, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich) sowie drei assoziierte Staaten (Island, Lichtenstein und die Schweiz) haben ihre Verpflichtungen bereits erfüllt. Die neun Mitgliedstaaten, die sich hieran noch nicht beteiligt haben (Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Zypern), werden im Bericht nochmals ermahnt.

Seit dem 04.04.2016 wurden insgesamt 8.834 syrische Flüchtlinge im Zuge der EU-Türkei-Erklärung neu angesiedelt. Seit dem letzten Fortschrittsbericht vom 26.07.2017 konnten 1.028 Syrer in diesem Rahmen neu angesiedelt werden. Zu den dreizehn Mitgliedstaaten, die sich bislang nicht an der Aufnahme von syrischen Flüchtlingen beteiligt haben, zählen Bulgarien, Dänemark, Griechenland, Irland, Kroatien, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern. Malta und Zypern haben angekündigt, sich bald an diesem Umsiedlungsmechanismus zu beteiligen. Kroatien erhöhte die verfügbaren Plätze von 30 auf 150 Personen und Slowenien übermittelte eine Anfrage an UNHCR zur Aufnahme von 60 Schutzbedürftigen. Ferner werden die Verhandlungen zwischen den beteiligten Staaten zur freiwilligen Aufnahme aus humanitären Gründen mit dem Ziel einer baldigen Einigung fortgesetzt.

Am 04.07.2017 hat die Kommission die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, für das Jahr 2018 weitere Neuansiedlungsplätze anzubieten. Die Kommission möchte für 2018 Mittel in Höhe von 377,5 Mio. € zur Verfügung stellen. Damit sollen bei 10.000 € pro Person rund 37.750 Plätze für Neuansiedlungen geschaffen werden. Dabei soll ein Schwerpunkt auf besonders schutzbedürftige Personen aus Ägypten, Äthiopien, Libyen, dem Niger und dem Sudan gelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollen der Kommission bis zum 15.09.2017 mitteilen, wie viele Plätze sie zur freiwilligen Umsiedlung in 2018 bereitstellen werden.



Pressemitteilung der Kommission zur Umverteilung und Neuansiedlung:

https://ec.europa.eu/germany/news/20170906-eugh-urteil_de

Pressemitteilung der Kommission zu den Vertragsverletzungsverfahren:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-2103_de.htm

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170906_fifteenth_report_on_relocation_and_resettlement_en.pdf

Hintergrundinformationen zur Umverteilung und Neuansiedlung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170726_factsheet_relocation_and_resettlement_en.pdf

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT SIEBTEN FORTSCHRITTSBERICHT ZUR UMSETZUNG DER EU-TÜRKEI-ERKLÄRUNG

Am 06.09.2017 hat die Kommission ihren siebten Fortschrittsbericht zur Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 18.03.2016 veröffentlicht. Der sechste Fortschrittsbericht wurde von der Kommission am 13.06.2017 vorgelegt (EB 11/17).

Seit Inkrafttreten der Erklärung sind die Neuankünfte von der Türkei auf den griechischen Inseln um 97 % zurückgegangen. Die Anzahl der Ankünfte lag seit dem sechsten Bericht (im Zeitraum von 09.06. - 31.08.2017) bei 7.807 Personen, also durchschnittlich 93 Neuankömmlinge pro Tag. Während die Todesfälle vor der EU-Türkei-Erklärung bei über 1.150 Personen lagen, ging die Zahl der toten und vermissten Personen auf 113 zurück. Aktuell befinden sich mehr als drei Millionen Flüchtlinge aus Syrien, dem Irak und weiteren Drittstaaten in der Türkei. Von einer größeren Verlagerung der Migrationsströme wird aktuell nicht ausgegangen. Dennoch kamen seit dem sechsten Bericht (im Zeitraum von 09.06. - 03.09.2017) aus der Türkei 1.363 Migranten mit 23 Booten in Italien und 228 Syrer mit zwei Booten in Zypern an.

Die Gesamtzahl von in die Türkei zurückgeführten Migranten stieg auf 1.896 Personen. Seit dem letzten Bericht konnten 97 Rückführungen, darunter 30 Algerier, 27 Pakistaner, 11 Syrer und fünf Personen aus Bangladesch, durchgeführt werden. Damit lag die Zahl der Neuankünfte immer noch über der Zahl der Rückführungen, was die Aufnahmekapazitäten auf den griechischen Inseln, insbesondere auf Chios und Samos, weiterhin belastet. Aktuell befinden sich rund 13.372 Migranten auf den griechischen Inseln. Die Mitgliedstaaten werden im Bericht von der Kommission erneut aufgefordert, zusätzliche Ressourcen dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) und der EU-Agentur für die Grenz- und Küstenwache zur Verfügung zu stellen.

Seit Beginn des Programms zur freiwilligen Rückkehr im Jahr 2016 nutzten insgesamt 10.029 Migranten diese Möglichkeit, um in ihre Herkunftsländer zurückzukehren. Seit dem letzten Bericht kehrten 372 Personen



von den griechischen Inseln und 929 vom griechischen Festland freiwillig zurück. Daneben wurden 5.225 Berufungsverfahren abgelehnter Asylbewerber in erster Instanz eingeleitet, wovon 4.160 als zulässig erklärt wurden. Hiervon befinden sich 2.398 Verfahren in zweiter Instanz, wovon 1.560 Entscheidungen die Ablehnung bestätigten und nur in 13 Fällen subsidiärer Schutz gewährleistet wurde. Die Verfahren müssen laut Kommission weiter beschleunigt werden.

Die Kommission werde Griechenland bei der Bewältigung der Migrationskrise mit weiteren 28 Mio. € unterstützen, so dass der Gesamtbetrag für den Zeitraum 2014 - 2020 aus dem „Asylum, Migration and Integration Fund“ (AMIF) und „Internal Security Fund“ (ISF) auf 537 Mio. € ansteigt. Zusätzlich wurden bis 2015 bereits Notfallhilfen in Höhe von 371,2 Mio. € zur Verfügung gestellt. Bis zum 04.09.2017 konnten weitere 410,6 Mio. € durch 15 humanitäre Organisationen für die Notfallhilfe in der EU zusammengezogen werden.

Bis zum 04.09.2017 wurden insgesamt 8.834 syrische Flüchtlinge im Rahmen des 1:1 Mechanismus der EU-Türkei-Erklärung in der EU neu angesiedelt. Seit dem letzten Bericht konnten 2.580 Syrer in 15 EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Spanien und Schweden) umgesiedelt werden. Daneben warten weitere 1.831 registrierte Personen auf ihre Umsiedlung. Die Kommission ermahnt die EU-Mitgliedstaaten erneut, die Umsiedlungen zu beschleunigen, damit eine wirkungsvolle Alternative zur illegalen Migration geschaffen werden könne (siehe weiteren Bericht in diesem EB).

Hinsichtlich der Visaliberalisierung für Staatsangehörige der Türkei bleiben weiterhin sieben Vorgaben des Fahrplans noch zu erfüllen: (1.) Einführung biometrischer Reisedokumente nach EU-Standards, (2.) Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption, (3.) Abschluss eines Kooperationsvertrages mit Europol, (4.) Änderung der Bestimmungen zur Terrorismusbekämpfung nach EU-Standards, (5.) Harmonisierung der Datenschutzbestimmungen mit der EU, (6.) Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden in allen EU-Mitgliedstaaten und (7.) Umsetzung aller Bestimmungen zur Rückübernahme illegaler Migranten (inklusive der ab 01.10.2017 geltenden Bestimmungen für Drittstaatsangehörige). Als Voraussetzung für die Visaliberalisierung trat am 28.03.2017 in der EU der erleichterte Aussetzungsmechanismus für visabefreite Drittstaatsangehörige in Kraft (EB 11/17).

Daneben wurden Fortschritte bei der Umsetzung der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei erzielt. Von den vereinbarten drei Mrd. € für den Zeitraum 2016 - 2017 konnten 2,9 Mrd. € zugewiesen werden. Hiervon gingen 1.664 Mrd. € an 48 Projekte und 838 Mio. € zur Unterstützung von Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge und den Aufbau von Infrastrukturen. Die Kommission arbeitet eng mit der Türkei zusammen, dass bis Ende 2017 die verbleibenden rund 1,4 Mrd. € in Projekten im Rahmen des „2017 Humanitarian Implementation Plan“ gebunden werden.



Zudem bittet die Kommission im Bericht den Rat, ein Mandat für die Verhandlungen für die Gründung einer Zollunion mit der Türkei baldmöglichst zu erteilen. Insgesamt wurden 16 Kapitel für den Beitritt der Türkei zur EU eröffnet. Seit dem letzten Bericht fanden keine weiteren vorbereitenden Treffen statt.

Ferner weist der Bericht auf die kritische Lage in Syrien hin. Aktuell benötigen rund 13,5 Mio. Menschen dringend Hilfe. Daneben wird von mehr als 6,3 Mio. Binnenvertriebenen ausgegangen. Die UN benötigt aktuell 3,3 Mrd. € zur Unterstützung der Menschen in Syrien. Die Kommission fordert alle Staaten dazu auf, ihren humanitären Verpflichtungen und finanziellen Zusagen nachzukommen.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20170906-eugh-urteil_de

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170906_seventh_report_on_the_progress_in_the_implementation_of_the_eu-turkey_statement_en.pdf

Anhang zur Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170906_seventh_report_on_the_progress_in_the_implementation_of_the_eu-turkey_statement_annex_1_en.pdf

Hintergrundinformationen zur Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/sites/near/files/frit_factsheet.pdf

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT FÜNFTEN FORTSCHRITTSBERICHT ZUR EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DIE GRENZ- UND KÜSTENWACHE

Am 06.09.2017 hat die Kommission ihren fünften Fortschrittsbericht zur Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache veröffentlicht. Der vierte Bericht wurde am 13.06.2017 vorgelegt (EB 11/17).

Zu den Hauptaufgaben der EU-Agentur zählen das Grenzmanagement an den EU-Außengrenzen, die Kontrolle der Flüchtlingsbewegungen und die Sicherstellung eines erhöhten Maßes an Sicherheit. Die Zahl der Beamten, welche die nationalen Einsatzkräfte der Mitgliedstaaten hierbei unterstützen, ist inzwischen auf 1.700 angestiegen. Derzeit befinden sich Beamte in Griechenland (930), Italien (407), Spanien (193), Bulgarien (126), und an den Grenzen des westlichen Balkans (44). In Spanien wurden im August 2017 die beiden gemeinsamen Operationen Minerva und Hera zur Kontrolle der wachsenden Migrationsströme aus den Maghreb-Staaten über das westliche Mittelmeer neu eingeleitet.

Die Kommission ermahnte im Bericht die EU-Mitgliedstaaten, die seit April 2017 keine neuen Beiträge zur Ausstattung der Soforteinsatzpools geleistet hätten. Hieran beteiligten sich bisher erst 14 Mitgliedstaaten



(Bulgarien, Deutschland, Finnland, Italien, Kroatien, Lettland, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn). Der Agentur stehen jährlich rund 10 Mio. € (im Zeitraum von 2017 - 2020 insgesamt 40 Mio. €) zur Verfügung. Bis zum nächsten Treffen des Vorstands am 26./27.09.2017 soll eine nachhaltige Strategie für den Aufbau eigener Kapazitäten und den Erwerb zusätzlicher Ressourcen entwickelt werden. Es bestehen weiterhin Lücken bei der Bereitstellung von Experten und Ausrüstung durch die Mitgliedstaaten.

Die Ergebnisse der Schwachstellenanalyse wurden im Zeitraum vom 13.07. - 20.07.2017 an 21 Staaten des Schengen-Raums übermittelt. Insgesamt wurden 136 Schwachstellen ermittelt. Die Umsetzungsfrist der Handlungsempfehlungen beträgt in der Regel sechs Monate; bei strukturellen Maßnahmen endet die Frist im Juli 2019. Bis zum 04.09.2017 haben bislang 13 Schengen-Staaten ihren Aktionsplan der Agentur übermittelt. Bis Ende Oktober 2017 sollen die verbleibenden Simulationen abgeschlossen und bis Ende November 2017 eine einheitliche Methodologie für die Analysen vorgelegt werden.

Weitere Fortschritte konnten bei der Rückführung abgelehnter Asylbewerber erzielt werden. In der ersten Jahreshälfte 2017 wurden 193 Rückführungsaktionen durchgeführt, bei denen insgesamt 8.608 Drittstaatsangehörige in ihre Herkunftsländer zurückgebracht werden konnten. Damit ist die Zahl der Rückführungsaktionen im Vergleich zur ersten Jahreshälfte 2016 um 160 % gestiegen. Die Kommission kritisiert in ihrem Bericht, dass der angebotene Rückführungsmechanismus durch die EU-Mitgliedstaaten noch nicht ausreichend genutzt werde. Kein Mitgliedstaat habe bislang vollständige Informationen über die nationalen Rückführungsaktionen auf Monatsbasis für die Vorausplanung zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus konnten Fortschritte bei der Entwicklung des Strategierahmens „European Integrated Border Management“ (IBM) erzielt werden. Dieser umfasst politische Leitlinien der EU, technische und operationelle Vorgaben der Agentur sowie nationale Strategien der Mitgliedstaaten. Das erste Treffen mit nationalen Experten fand am 20.06.2017 statt. Eine weitere hochrangige Konferenz wird für den 17.10.2017 geplant. Die Evaluierung der IBM-Strategien der Schengen-Staaten soll im Herbst 2018 starten.

Ferner hat Polen den Ratifizierungsprozess des Abkommens über den Hauptsitz der Agentur abgeschlossen. Dieses tritt zum 01.11.2017 in Kraft. Zudem sollen fünf Verbindungsbeamte in den Länderclustern Italien/Malta, Griechenland/Zypern, Slowenien/Kroatien, Rumänien/Ungarn und Spanien/Portugal gemeinsame Maßnahmen koordinieren. Bis Februar 2018 soll die Entsendung weiterer Verbindungsbeamter in die EU-Mitgliedstaaten abgeschlossen sein.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20170906-eugh-urteil_de

Mitteilung der Kommission zum fünften Fortschrittsbericht (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/securing-eu-borders/20170906_fifth_report_on_the_operationalisation_of_the_ebcg_en.pdf



Hintergrundinformationen zur EU-Agentur für die Grenz- und Küstenwache (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170906_ebcg_en.pdf

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT FÜNFTEN FORTSCHRITTSBERICHT ZUM EU-PARTNERSCHAFTSRAHMEN FÜR MIGRATION

Am 06.09.2017 hat die Kommission ihren fünften Fortschrittsbericht zum Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Kontext der Europäischen Migrationsagenda veröffentlicht. Der vierte Bericht wurde am 13.06.2017 vorgelegt (EB 11/17).

Bis zum 04.09.2017 kamen für das laufende Jahr 99.846 Migranten über die zentrale Mittelmeerroute in die EU. Im selben Zeitraum waren es für das Jahr 2016 insgesamt 115.068 Personen. In den Monaten Juli und August 2017 wurden 15.373 Ankünfte in Italien (zu 44.846 im Juli und August 2016) gezählt. Die Anzahl der Todesopfer beläuft sich laut der Internationalen Organisation für Migration (IOM) auf 2.410 (19 im August 2017). Ein deutlicher Anstieg lässt sich auf der westlichen Mittelmeerroute verzeichnen. Bis zum 16.08.2017 kamen für das laufende Jahr 13.826 Migranten in Spanien an, was einem Anstieg von 115 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (6.409 Ankünfte) entspricht. Zudem kamen bis zum 04.09.2017 für das laufende Jahr 4.786 Migranten über Marokko nach Italien. Im Berichtszeitraum konnten keine Fortschritte bei der Verhandlung von Visaerleichterungen und Rückübernahmeabkommen mit Marokko erzielt werden.

Der relative Rückgang der Migrationsströme über die zentrale Mittelmeerroute wird auf den Ausbau der Kapazitäten bei der libyschen Grenz- und Küstenwache zurückgeführt. Zudem lassen sich erste Verlagerungen der Migrationsströme von Afrika über den Jemen beobachten. Im Juli 2017 haben die EU und Italien 46,3 Mio. € unter dem EU-Treuhandfonds für Afrika für ein Projekt zum Schutz der libyschen Südgrenze bereitgestellt. Zudem wurden im April 2017 rund 90 Mio. € zum Aufbau der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen in Libyen bewilligt. Bis zum 01.09.2017 hat IOM 7.084 freiwillige Rückkehrer unterstützt; in 2016 waren es insgesamt 2.775 Migranten. Die Kommission möchte diesen positiven Trend weiter fördern und die Zusammenarbeit mit den Ländern Sub-Sahara-Afrikas ausbauen.

Zu den fünf prioritären afrikanischen Ländern beim Ausbau der Partnerschaften der EU zählen Äthiopien, Mali, der Niger, Nigeria und der Senegal. Hervorgehoben wird im Bericht die weiterhin gute Kooperation mit dem Niger bei der Steuerung der Migrationsströme. Am 21.06.2017 wurde das Budget für das Unterstützungsprogramm für den Niger aus dem EU-Treuhandfonds für Afrika um weitere 50 Mio. € aufgestockt. Beim Kampf gegen den Menschenhandel konnten die nigerianischen Behörden 180 Schmuggler verhaften und 74 Fahrzeuge beschlagnahmen. Bis zum 01.09.2017 wurden für das laufende Jahr rund 4.000 Migranten in ihre Herkunftsstaaten zurückgeführt.



Nigeria bleibt das Hauptherkunftsland für irreguläre Migration aus Afrika nach Europa. Bis zum 04.09.2017 wurden für dieses Jahr 16.671 Ankünfte gezählt. Gleichzeitig werden nach Nigeria die meisten Rückführungsaktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache durchgeführt. Zudem wurden in 2017 bislang 2.770 Nigerianer bei der freiwilligen Rückkehr aus dem Niger und Libyen durch IOM unterstützt. Daneben bleibt Nigeria eines der Hauptherkunftsländer für den Handel von Frauen zur sexuellen Ausbeutung. Dieser hat über Libyen nach Italien in der ersten Jahreshälfte 2017 im Vergleich zu den Jahren 2014 bis 2016 um 600 % zugenommen.

Der Senegal bleibt ebenfalls eines der Hauptherkunftsländer für illegale Migration. Bis zum 04.09.2017 erreichten im laufenden Jahr 5.526 Senegalesen Italien. Die Fortschritte bei der Rückführung abgelehnter Asylbewerber bleiben weiterhin gering. Demgegenüber konnten bis zum 01.09.2017 mehr als 1.764 freiwillige Rückkehrer, davon 1.058 aus dem Niger und 671 aus Libyen, unterstützt werden. Inzwischen wurden 104,3 Mio. € von 161,8 Mio. € in Projekten im Senegal unter dem EU-Treuhandfonds für Afrika gebunden.

Mali ist weiterhin eines der Haupttransitländer für irreguläre Migration. Über Mali wurden vom 01.01. - 04.09.2017 insgesamt 5.990 Ankünfte in der EU gezählt. Die Rückkehrquote bleibt gering, obwohl Fortschritte bei der Vergabe von Reisepapieren erzielt werden konnten. In 2017 wurden bislang 800 Personen aus Mali bei ihrer Rückkehr aus dem Niger und Libyen unterstützt. Seit dem letzten Fortschrittsbericht hat sich die Lage in Nord- und Zentralmali zunehmend verschlechtert.

Äthiopien machte Fortschritte bei der Bekämpfung von Schmugglernetzwerken und bei der Verbesserung der Lage in den Flüchtlingscamps. Gleichzeitig weist Äthiopien die geringste Rückführungsrate in der Region auf.

Darüber hinaus betrachtet der Bericht die Situation in weiteren Herkunftsländern. So kamen bis zum 04.09.2017 für das laufende Jahr 8.904 Migranten aus Guinea, 8.280 von der Elfenbeinküste und 5.548 aus Gambia nach Italien. Zudem nutzten die zentrale Mittelmeerroute 8.747 Migranten aus Bangladesch. Das Land zählt zu den schwierigsten Partnern bei der Rückführung eigener Staatsbürger. Aufgrund des zunehmenden Drucks durch die EU, etwa bei der Vergabe von Visa, konnte eine vorläufige Verständigung mit Bangladesch beim Rückführungsprozess Ende August 2017 erzielt werden.

Ferner hat Ägypten seinen Grenz- und Küstenschutz verstärkt. Im Jahr 2017 wurden erst drei Ankünfte über Ägypten in der EU registriert. Das Land beherbergt aktuell über 208.000 registrierte Flüchtlinge.

Die Mittelaufstockung für die Förderung von Projekten unter dem EU-Treuhandfonds für Afrika wird für das Jahr 2018 im Fortschrittsbericht als Schlüssel bei der Bekämpfung von Fluchtursachen gesehen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3091_de.htm



Mitteilung der Kommission zum fünften Fortschrittsbericht (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170906_fifth_progress_report_on_the_partnership_framework_with_third_countries_under_the_eam_en.pdf

Hintergrundinformationen zum EU-Partnerschaftsrahmen für Migration (in englischer Sprache):

https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/factsheet_partnership_framework_on_migration.pdf

RAT BILLIGT MANDAT FÜR VERHANDLUNGEN MIT DEM EP ZUR ANERKENNUNGSVERORDNUNG

Am 19.07.2017 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) im Namen des Rates ein Mandat für Verhandlungen mit dem EP über eine Verordnung über die Anerkennungsnormen, den Status und den Schutz, der Flüchtlingen und Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz zu gewähren ist, gebilligt. Im Rahmen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) erzielten am 28.06.2017 der Ratsvorsitz und das EP eine politische Einigung über alle zwölf Kapitel der Verordnung über die Schaffung einer eigenständigen EU-Asylagentur (EB 13/17).

Im Verordnungsentwurf werden die Normen für die Anerkennung sowohl des Flüchtlingsstatus als auch des Anrechts auf subsidiären Schutz festgelegt. Dies umfasst unter anderem die Geltungsdauer der Aufenthaltstitel sowie den Umfang der Rechte auf Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Sozialleistungen, medizinischer Versorgung, Unterbringung und Integrationsmaßnahmen. Zudem wird geregelt, welche Angaben bei der Prüfung eines Antrags zu berücksichtigen sind. Ziel sei es, dass die EU-Mitgliedstaaten bei der Ermittlung von Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz gemeinsame Kriterien anwenden. Durch die Anerkennungsverordnung sollen alle Antragsteller in der EU gleich behandelt werden, was zur Vermeidung von Sekundärmigration beitragen soll.

Das Aufenthaltsrecht von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, soll auf den Mitgliedstaat beschränkt werden, der ihnen den Schutz gewährt hat. Gleichzeitig betonte der estnische Ratsvorsitz, dass die Höhe der tatsächlich zu zahlenden Sozialleistungen weiterhin der jeweilige Mitgliedstaat festlegen soll. Ferner regelt der Verordnungsentwurf, wie mit unbegleiteten Minderjährigen konkret zu verfahren sei.

Der AStV hat das Mandat für Verhandlungen mit dem EP unter der Voraussetzung gebilligt, dass eine Gesamteinigung erst dann erfolgen kann, wenn die anderen Dossiers zur Reform des GEAS ebenfalls ausverhandelt wurden.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/07/19-qualification-protection-standards/>

Hintergrundinformationen zur Reform des GEAS:

<http://www.consilium.europa.eu/de/policies/migratory-pressures/reforming-ceas/ceas-reform-timeline/>



RAT EINIGT SICH AUF MANDAT FÜR VERHANDLUNGEN MIT DEM EP ZUR ÜBERARBEITUNG DER BLAUEN KARTE EU

Am 26.07.2017 hat sich der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) für den Rat auf ein Mandat für die Verhandlungen mit dem EP über den Entwurf einer Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (Blaue Karte EU) geeinigt. Bereits am 15.06.2017 stimmte der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des EP einer Überarbeitung der Blauen Karte EU (Blue-Card) zu (EB 12/17).

Vor dem Hintergrund der Migrationskrise schlug die Kommission im Juni 2016 eine Überarbeitung der Blue-Card-Richtlinie 2009/50/EG vor. Mit der Reform der Richtlinie soll es für hochqualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten attraktiver werden, in der EU zu arbeiten. Daneben werde die Mobilität der Arbeitnehmer zwischen Arbeitsstellen in verschiedenen Mitgliedstaaten erleichtert. Hierfür sollen unter anderem die Zulassungskriterien, etwa durch die Absenkung des Mindestlohns oder die Reduzierung der Mindestdauer der Arbeitsverträge auf sechs Monate, harmonisiert werden. Anerkannte Arbeitgeber könnten dann auch ein beschleunigtes Verfahren anwenden. Die Flexibilität der Inhaber einer Blauen Karte EU soll durch die Verringerung der Mindestdauer des rechtmäßigen Aufenthalts im ersten Mitgliedstaat sowie der Möglichkeit, einer nebenberuflichen Tätigkeit nachzugehen, erhöht werden.

Ferner könnte der Geltungsbereich der Richtlinie auf aus Drittstaaten stammende Familienangehörige von EU-Bürgern und in bestimmten Fällen auch auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ausgedehnt werden.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/07/26-blue-card/>

Blue-Card-Richtlinie 2009/50/EG:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:155:0017:0029:DE:PDF>

Hintergrundinformationen zur Blue-Card-Richtlinie (in englischer Sprache):

http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2017/603942/EPRS_BRI%282017%29603942_EN.pdf

INNERE SICHERHEIT

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT NEUNTEN FORTSCHRITTSBERICHT ZUR SICHERHEITSUNION

Am 26.07.2017 hat die Kommission ihren neunten monatlichen „Fortschrittsbericht auf dem Weg zur Realisierung einer wirksamen und nachhaltigen Sicherheitsunion“ veröffentlicht. Der letzte Bericht erschien am 29.06.2017 (EB 13/17). Im Mittelpunkt stehen eine Bilanz der bisherigen EU-Sicherheitspolitik sowie aktueller legislativer und nichtlegislativer Maßnahmen für mehr Sicherheit in der EU.



Der Bericht zieht eine positive Bilanz zu 15 Jahren EU-Sicherheitspolitik und beschreibt bestehende Lücken. Ein deutlicher Mehrwert der EU wird bei der Verbesserung des Informationsaustausches und der operationellen Zusammenarbeit festgestellt. Beispiele hierfür seien das Schengener Informationssystem und der EU-Politikzyklus zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität. Zudem werden die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten durch Europol und Eurojust unterstützt. Gerade der Schutz der Grundrechte kennzeichne die EU-Sicherheitspolitik. Zu den größten Herausforderungen zählen:

- Die vollständige Anwendung der EU-Maßnahmen, wie die Umsetzung der Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit (NIS) bis zum 09.05.2018, der Richtlinie über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR) bis zum 25.05.2018 und der Prümer-Beschlüsse für den Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten. Zur vollständigen Umsetzung der Prümer-Beschlüsse hat die Kommission am 18.05.2017 in der nächsten Stufe der Vertragsverletzungsverfahren mit Gründen versehene Stellungnahmen an Kroatien, Irland und Italien übermittelt. Ferner solle der Mittelabruf beim Fonds für innere Sicherheit (ISF) Polizei mit lediglich 26 % zum 15.06.2017 verbessert werden. Allein im Jahr 2017 stehen für Maßnahmen rund 90 Mio. € (im Förderzeitraum 2014 - 2020 rund 754 Mio. €) zur Verfügung.
- Die Reduzierung der Komplexität von EU-Instrumenten: Dies umfasse auch eine uneingeschränkte Interoperabilität der EU-Informationssysteme bis zum Jahr 2020. Ein wichtiger Schritt sei die politische Einigung am 29.06.2017 zwischen Rat und EP zum Ein- und Ausreisensystem für Drittstaatsangehörige. Daneben sollen die Verhandlungen zur Verbesserung des Schengener Informationssystems (SIS II) sowie der EURODAC- und ECRIS-Datenbanken beschleunigt werden. Zudem setzt die Kommission auf zusätzliche Trainingsangebote durch die Europäische Polizeiakademie (CEPOL) und das „European Judicial Training Network“ (EJTN).
- Aufbau von Kapazitäten zur Ressourcenbündelung: Die Kommission möchte das Fachwissen auf europäischer Ebene zu Cybersicherheit und Bedrohungen durch chemische, biologische, radiologische und nukleare (CBRN) Stoffe bündeln. Dabei spielen EU-Agenturen wie das „European Cybercrime Centre“ (EC3), das „European Counter-Terrorism Centre“ und das „European Migrant Smuggling Centre“ bei Europol sowie ENISA eine zentrale Rolle. Gleiches gelte für Netzwerke wie dem EnviCrimeNet, der CBRN-Expertengruppe, Airpol und Railpol sowie dem EU-Internet Forum und dem „Radicalisation Awareness Network“ (RAN).
- Bekämpfung von neuen Bedrohungen: Hierzu wurden beispielsweise eine ranghohe Expertengruppe zum Thema Radikalisierung und ein Sonderausschuss des EP zur Terrorismusbekämpfung eingerichtet. Daneben soll im Herbst 2017 die Überarbeitung der Cybersicherheitsstrategie aus dem Jahr 2013 vorgelegt werden.

Bei den Gesetzgebungsverfahren hat die Kommission am 13.07.2017 neue Vorschriften zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung durch den illegalen Handel mit Kulturgütern vorgeschlagen. Darüber hinaus wurde eine politische Einigung zwischen Rat und EP zum Kommissionsvorschlag vom 06.04.2017 über das Ein- und



Ausreiseprogramm (EES) für Drittstaatsangehörige erzielt. Bei den nichtlegislativen Maßnahmen haben die Experten des EU Internet Forums am 17.07.2017 einen Aktionsplan zur Bekämpfung terroristischer Inhalte im Netz vorgelegt. Daneben veranstaltete die Kommission am 30./31.05.2017 einen Arbeitskreis zum Austausch zu Praktiken beim Schutz weicher Ziele und hielt mit Polizeikräften aus Belgien und den Niederlanden eine Anti-Terror-Übung ab. Darüber hinaus wurden zahlreiche Einzelmaßnahmen zur Bekämpfung von Cyberkriminalität und hybrider Bedrohungen durchgeführt.

Der zehnte Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion wird im September 2017 veröffentlicht.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-2106_de.htm

Neunter Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20170726_ninth_progress_report_towards_an_effective_and_genuine_security_union_en.pdf

Anhang 1 zur Bewertung der EU-Sicherheitspolitik (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20170726_ninth_progress_report_towards_an_effective_and_genuine_security_union_swd_en.pdf

Anhang 2 zur Bewertung der EU-Sicherheitspolitik (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20170726_ninth_progress_report_towards_an_effective_and_genuine_security_union_swd_part2_en.pdf

Hintergrundinformationen zur Sicherheitsunion (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20170726_security_union_-_a_europe_that_protects_en.pdf

Zeitleiste zur Europäischen Sicherheitsagenda (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20170726_a_european_agenda_on_security_-_state_of_play_july_2017_en.pdf

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ZEHNTEN FORTSCHRITTSBERICHT ZUR SICHERHEITSUNION

Am 07.09.2017 hat die Kommission ihren zehnten monatlichen „Fortschrittsbericht auf dem Weg zur Realisierung einer wirksamen und nachhaltigen Sicherheitsunion“ veröffentlicht. Der neunte Bericht erschien am 26.07.2017 (siehe weiteren Beitrag in diesem EB). Im Mittelpunkt stehen der Schutz der EU-Außengrenzen, die Verbesserung des Informationsaustausches, die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und die Prävention vor Radikalisierung.

Der Bericht zieht eine positive Bilanz bei der Umsetzung der vom Kommissionspräsidenten *Jean-Claude Juncker* im Jahr 2016 angekündigten sicherheitspolitischen Prioritäten der EU. Am 07.04.2017 trat die



Überarbeitung des Schengener Grenzkodex in Kraft, die eine systematische Überprüfung aller Reisender (einschließlich der EU-Bürger) anhand der entsprechenden Sicherheitsdatenbanken beim Überqueren der EU-Außengrenzen vorsieht (EB 07/17). Zudem erzielten im Juli 2017 Rat und EP eine politische Einigung über das im April 2017 von der Kommission vorgeschlagene EU-Einreise-/Ausreisesystem (EES), mit dem die Ein- und Ausreisedaten von Drittstaatsangehörigen an den EU-Außengrenzen erfasst werden (EB 13/17). Zudem sollen die Verhandlungen des Kommissionsvorschlags für das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) vom November 2016 zur Regelung der Sicherheitsüberprüfung von nicht visumpflichtigen Personen vor ihrer Einreise in die EU bis Ende 2017 abgeschlossen werden (EB 18/16).

Zur Verbesserung des Informationsaustausches hat die Kommission im Dezember 2016 die Überarbeitung des Schengen-Informationssystems (SIS) vorgeschlagen (EB 01/17). Um Lücken in der Datenverarbeitung zu vermeiden hat die Kommission im Juni 2017 Vorschläge über den Austausch von Strafregisterdaten von Drittstaatsangehörigen über das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) vorgeschlagen. Daneben hat die Kommission zeitgleich eine Erweiterung des Mandats der EU-Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen (eu-LISA) zur Verbesserung der Interoperabilität der EU-Informationssystem vorgeschlagen (EB 13/17). Ferner hat die am 01.05.2017 in Kraft getretene Europol-Verordnung zu einem besseren Zugang der Agentur zum SIS, einer Stärkung des Europäischen Zentrums für Terrorismusbekämpfung (ECTC) und zur intensiveren Kooperation mit internationalen Partnern beigetragen.

Mit der Verabschiedung der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung am 15.03.2017 werden Handlungen wie die Terrorismusfinanzierung, die Unterweisung in terroristische Aktivitäten oder Reisen zu Terrorzwecken unter Strafe gestellt sowie die Rechte von Terroropfern gestärkt. Die Regeln sind von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 08.09.2018 in nationales Recht zu übertragen. Zudem wurde am 17.05.2017 die Feuerwaffen-Richtlinie zur besseren Kontrolle des Zugangs zu Waffen und Bekämpfung des Waffenschmuggels verabschiedet. Die Regelungen sind bis zum 14.09.2018 in nationales Recht umzusetzen (EB 05/17). Zudem hat die Kommission am 30.05.2017 die Überarbeitung der Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in die Wege geleitet, um die Kontrolle von Substanzen für selbst hergestellte Sprengsätze zu verschärfen.

In diesem Zusammenhang hat die Kommission im Dezember 2016 drei Vorschläge zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vorgelegt (siehe Beitrag des StMJ in diesem EB). Bereits im Juli 2016 hat die Kommission eine Überarbeitung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie angestoßen. Zuletzt schlug die Kommission am 13.07.2017 neue Vorschriften gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern vor.

Ferner hat die Kommission am 06./07.02.2017 ein erstes Forum zum Schutz weicher Ziele vor terroristischen Anschlägen abgehalten. Eine gemeinschaftliche Übung mit Belgien und den Niederlanden fand am 29.06.2017 statt.

Im Bereich der Radikalisierungsprävention hat die Kommission ihre Zusammenarbeit mit den Internetunternehmen über das EU-Internetforum fortgesetzt. Ziel sei es, den Zugang zu terroristischen



Inhalten zu erschweren und über ein neues Programm zur Stärkung der Zivilgesellschaft beizutragen. In den letzten zwei Jahren zeigte die Meldestelle für Internet-Inhalte bei Europol 35.000 Onlineseiten mit Terrorpropaganda an, die in 80 - 90 % der Fälle aus dem Internet entfernt wurden. Das dritte EU-Internetforum findet voraussichtlich im Dezember 2017 statt. Ferner wurden vorbeugende Maßnahmen auf nationaler und lokaler Ebene weiterhin über das Aufklärungsnetzwerk gegen Radikalisierung (RAN) unterstützt und am 27.07.2017 eine ranghohe Expertengruppe zu diesem Thema gegründet.

Der elfte Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion wird im Oktober 2017 veröffentlicht.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20170907-Sicherheitsunion_de

Zehnter Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20170907_tenth_progress_report_towards_an_effective_and_genuine_security_union_en.pdf

Hintergrundinformationen zur Sicherheitsunion (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20170726_security_union_-_a_europe_that_protects_en.pdf

KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZUR INTEROPERABILITÄT DER EU-INFORMATIONSSYSTEME FÜR SICHERHEIT UND GRENZMANAGEMENT EIN

Am 27.07.2017 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation bis zum 19.10.2017 zur Interoperabilität der EU-Informationssysteme für Sicherheit und Grenzmanagement eingeleitet. Ziel sei es, Einschätzungen zur Effektivität der von der Kommission am 29.06.2017 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Interoperabilität der EU-Informationssysteme zu erhalten (EB 13/17). Das neue Datenverwaltungskonzept zur Schließung bestehender Lücken umfasst ein europäisches Suchportal, ein gemeinsames System zum Abgleich biometrischer Daten und einen gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (EB 09/17). Damit sollen alle EU-Informationssysteme besser miteinander interagieren sowie für Polizei- und Zollbeamte in den Mitgliedstaaten leichter zugänglich gemacht werden. Zugleich soll die Datenqualität durch automatisierte Verfahren zur Identifizierung fehlerhafter und inkohärenter Datensätze verbessert werden. Die Konsultation richtet sich unter anderem an Vertreter von Behörden auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene, und kann auch in deutscher Sprache bearbeitet werden. Daneben läuft eine weitere Konsultation bis zum 09.11.2017 zur Herabsetzung des Alters für die Abnahme von Fingerabdrücken bei Kindern von zwölf auf sechs Jahre im Visumverfahren, die zur Vorbereitung der Überarbeitung der Rechtsgrundlage des Visa-Informationssystems (VIS) dienen soll (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).



Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/content/consultation-interoperability-eu-information-systems-borders-and-security_en

Fragebogen zur Konsultation (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/interoperability>

Fahrplan zur Verbesserung der Interoperabilität der EU-Informationssysteme (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-3765711_en

Abschlussbericht der Expertengruppe zur Interoperabilität der EU-Informationssysteme (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetailDoc&id=32600&no=1>

Siebter Fortschrittsbericht zur Umsetzung der EU-Sicherheitsunion (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20170516_seventh_progress_report_towards_an_effective_and_genuine_security_union_en.pdf

Hintergrundinformationen zur Konsultation (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-is-new/public-consultation/20170726_background_consultation_interoperability_eu_information_systems.pdf

KOMMISSION ERWÄGT VERLÄNGERUNG DER BINNENGRENZKONTROLLEN BEI TERRORGEFAHR

Am 30.08.2017 signalisierte der EU-Innenkommissar *Dimitris Avramopoulos* in einem Interview Gesprächsbereitschaft hinsichtlich einer Verlängerung der Binnengrenzkontrollen aufgrund der Terrorgefahr. Mitte Mai 2017 hatte der Rat der Kommissionsempfehlung zur dritt- und letztmaligen Verlängerung der Binnengrenzkontrollen nach Artikel 29 des Schengener-Grenzkodex bis zum 11.11.2017 zugestimmt (EB 09/17). Danach sollen Deutschland, Österreich, Dänemark, Schweden und Norwegen die aufgrund der außergewöhnlichen Umstände durch die Flüchtlingskrise und die Mängel beim Schutz der EU-Außengrenzen eingeführten systematischen Grenzkontrollen schrittweise auslaufen lassen und dafür Alternativen wie Polizeikontrollen und Schleierfahndung zum Schutz der inneren Sicherheit nutzen.

Deutschland hatte im September 2015 wegen der hohen Flüchtlingszahlen als erstes Land des Schengen-Raums Kontrollen an der bayerisch-österreichischen Grenze eingeführt. Laut Kommission sei nach dem Schengener-Grenzkodex eine Verlängerung solcher Kontrollen nach Artikel 29 über zwei Jahre hinaus nicht möglich. Auch Artikel 25 des Schengener-Grenzkodex erlaubt die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen, wenn die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit in einem EU-Mitgliedstaat ernsthaft bedroht sind. In der Regel wären dies 30 Tage; maximal dürfen auch solche Kontrollen nur bis zu zwei Jahre verlängert werden. Ob sich die EU-Mitgliedstaaten auf Artikel 25 beziehungsweise Artikel 29 berufen können oder eine Überarbeitung des Schengener-Grenzkodex erforderlich sei, bleibt weiterhin offen.



Deutschland hatte nochmals bekräftigt, dass angesichts der angespannten Sicherheitslage seit dem Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt im Dezember 2016 Grenzkontrollen zum Schutz der inneren Sicherheit erforderlich seien. Auch Frankreich begründet die Notwendigkeit für Grenzkontrollen mit der Terrorgefahr. Das Thema war Gegenstand beim Treffen von EU-Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker* und Bundeskanzlerin *Angela Merkel* am 30.08.2017 in Berlin sein. Ferner forderte Kommissar *Avramopoulos* die EU-Mitgliedstaaten auf, abgelehnte Asylbewerber entschlossener zurückzuführen und bei Bedarf das Instrument der Abschiebehaft stärker in Anspruch zu nehmen.

Faktenblatt der Kommission vom 02.05.2017 (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1147_en.htm

Fahrplan „Zurück zu Schengen“ (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/borders-and-visas/schengen/docs/communication-back-to-schengen-roadmap_en.pdf

KOMMISSION SIEHT MEHR FAHNDUNGSTREFFER DURCH SYSTEMATISCHEN DATENBANKABGLEICH AN DEN EU-AUßENGRENZEN

Am 24.08.2017 hat die Kommission eine erste Beurteilung des seit 07.04.2017 geltenden systematischen Datenbankabgleichs aller Personen, die über eine EU-Außengrenze ein- oder ausreisen (EB 07/17), gegeben. Danach habe sich die Zahl der Treffer, etwa bei Personen nach denen gefahndet wurde, signifikant erhöht. Zudem würden die EU-Mitgliedstaaten mehr Informationen austauschen und die relevanten Datenbanken, wie das Schengener Informationssystem (SIS), die Datenbank für verlorene und gestohlene Reisedokumente (SLTD) sowie nationale Datenbanken, viermal häufiger nutzen.

Vor Einführung strengerer Kontrollen an den EU-Außengrenzen wurden die Reisedokumente von EU-Bürgern bei der Ein- und Ausreise in den Schengen-Raum lediglich geprüft, jedoch nicht mit den relevanten Datenbanken der Sicherheitsbehörden sowie Fahndungslisten abgeglichen. Bei Nicht-EU-Bürgern fand der Abgleich lediglich bei der Einreise, aber nicht bei der Ausreise, statt. Ziel sei es unter anderem, potenzielle Terroristen und Gefährder, die in Krisengebiete reisen oder von dort in die EU zurückkehren, schneller zu erkennen. Die Regelungen gelten nicht für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20170824-neue-schengen-kontrollen_de

Verordnung (EU) 2016/399 über den Schengener Grenzkodex:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0399>

Hintergrundinformationen des Rates zur Verschärfung der EU-Außengrenzkontrollen:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/12/07-systematic-checks/>



CYBERSICHERHEIT

KOMMISSION UND HOHE VERTRETERIN STELLEN FORTSCHRITTSBERICHT ZUR ABWEHR HYBRIDER BEDROHUNGEN VOR

Am 19.07.2017 haben die Kommission und die Hohe Vertreterin ihren Fortschrittsbericht zur Umsetzung des Gemeinsamen Rahmens für die Abwehr hybrider Bedrohungen aus dem Jahr 2016 veröffentlicht. Bereits am 29.06.2017 hatte die Kommission Maßnahmen zur Erhöhung der Cybersicherheit als EU-Priorität benannt und die Vorlage der Überarbeitung der Cyber-Sicherheitsstrategie 2013 für September 2017 angekündigt (EB 13/17).

Der Bericht stellt bei allen 22 im Jahr 2016 eingeführten Maßnahmen zur Bekämpfung hybrider Bedrohungen deutliche Fortschritte fest. So wurde zur stärkeren Sensibilisierung eine EU-Analyseeinheit für hybride Bedrohungen innerhalb des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EEAS) eingerichtet sowie Kommunikations-„Taskforces“ für die östliche und südliche Nachbarschaft gegründet. Finnland etablierte kürzlich das Europäische Zentrum zur Bewältigung hybrider Bedrohungen als Verbindungsstelle und Analyseeinheit.

Daneben soll die Resilienz durch ein IT-Notfallteam für den Luftverkehr und eine „Taskforce“ für Cybersicherheit gestärkt werden. Bis Ende 2017 werden Verwundbarkeitsindikatoren für kritische Infrastrukturen entwickelt. Für technische Lösungen sollen auch Mittel aus dem EU-Verteidigungsfonds bereitgestellt werden. Des Weiteren durchsucht die EU-Meldestelle für Internetinhalte bei Europol das Netz nach terroristischen Inhalten. Laut Kommission wurden nach Meldung rund 90 % der Inhalte durch die Internetunternehmen gelöscht. Hierzu trägt seit 2015 auch das EU-Internetforum als Plattform bei.

Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten wurde ebenfalls weiter ausgebaut. So führte die EU zum Beispiel ein Pilotprojekt mit der Republik Moldau zur Risikobewertung durch. Darüber hinaus haben die EU und NATO in sieben Bereichen 42 Vorschläge zur besseren Kooperation ausgearbeitet. Zehn davon betreffen die Abwehr hybrider Bedrohungen. Das „EU-Playbook“ zur praktischen Umsetzung der Zusammenarbeit soll im Oktober 2017 im Rahmen einer Übung (PACE) getestet werden. Die NATO hatte den Cyberspace im Jahr 2016 zu einem eigenständigen Einsatzgebiet gemacht. Cyber-Angriffe können den Bündnisfall nach Artikel 5 des Nordatlantikvertrags auslösen.

Die EU-Verteidigungsminister halten am 07.09.2017 erstmals die Übung „EU CYBRID 2017“ zur Abwehr eines Cyber-Angriffs in Tallinn ab. Zentrale Bestandteile seien Lageerkennung, Mechanismen zur Krisenbewältigung und strategische Kommunikation. Zudem findet vom 17.10. - 19.10.2017 das NATO-Cybersicherheitssymposium „NIAS 2017“ in Mons statt.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-2064_de.htm



Pressemitteilung des estnischen EU-Ratsvorsitzes (in englischer Sprache):

<https://www.eu2017.ee/news/press-releases/estonia-conduct-first-cyber-defence-exercise-defence-ministers>

Fortschrittsbericht zur Abwehr hybrider Bedrohungen (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/24601>

Gemeinsamer Rahmen für die Abwehr hybrider Bedrohungen vom 06.04.2016:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016JC0018&from=EN>

DATENSCHUTZ

EUGH-GUTACHTEN BEURTEILT GEPLANTES ABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND KANADA ZUR ÜBERMITTLUNG VON FLUGGASTDATENSÄTZEN ALS RECHTSWIDRIG

Der EuGH hat am 26.07.2017 in seinem Gutachten 1/15 festgestellt, dass das geplante Abkommen zwischen der EU und Kanada zur Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR) in seiner aktuellen Form nicht abgeschlossen werden dürfe. Zwar sei die systematische Übermittlung, Speicherung und Verwendung sämtlicher Fluggastdatensätze im Wesentlichen zulässig, doch genügen mehrere Bestimmungen des Entwurfs des PNR-Abkommens nicht den Anforderungen, die sich aus der Grundrechtecharta der EU ergeben.

Die EU und Kanada haben ein Abkommen über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen ausgehandelt, das im Jahr 2014 unterzeichnet wurde. Der Rat ersuchte das EP um Zustimmung zum Abkommen. Das EP hatte am 15.04.2015 ein Gutachten des EuGH erbeten, das Aufschluss zum Verhältnis der Vorschriften zur Achtung des Schutzes des Privatlebens und der personenbezogenen Daten gibt. Dies ist das erste Mal, dass der EuGH über die Vereinbarkeit einer geplanten internationalen Übereinkunft mit den Grundrechten der Union zu befinden hatte.

Das geplante Abkommen ermöglicht die systematische und kontinuierliche Übermittlung der PNR-Daten sämtlicher Fluggäste an eine kanadische Behörde zur Verwendung, Speicherung und eventuellen Weitergabe an andere Behörden und Drittländer. Hierdurch solle die Bekämpfung von Terrorismus und grenzübergreifender schwerer Kriminalität unterstützt werden. Das PNR-Abkommen sieht dabei unter anderem eine Speicherung der Daten für die Dauer von fünf Jahren vor. Diese können zusammen betrachtet, beispielsweise Aufschluss zum gesamten Reiseverlauf, zu Reisegewohnheiten und Beziehungen zwischen zwei oder mehreren Personen geben.

Der Gerichtshof stellte deshalb fest, dass sowohl die Übermittlung der Daten von der EU an Kanada als auch die im geplanten Abkommen enthaltenen Regeln für die Speicherung, Verwendung und eventuelle Weitergabe der Daten an kanadische, europäische oder ausländische Behörden in das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens eingreifen. Ferner werde ein Eingriff in das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten gesehen.



Hinsichtlich der Erforderlichkeit solcher Eingriffe durch die Verfolgung eines höheren, dem Gemeinwohl dienenden Ziels, merkte der EuGH an, dass sich mehrere Bestimmungen des Abkommens nicht auf das absolut Notwendige beschränken würden und keine klaren und präzisen Regeln enthalten seien. So dürften sensible Daten, aus denen etwa die ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse beziehungsweise philosophische Überzeugung oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Gesundheit oder das Sexualleben einer Person betreffen, nicht an Kanada übermittelt werden. Zudem seien Daten nach gestatteter Ein- beziehungsweise Ausreise zu löschen, es sei denn, es bestünden Erkenntnisse hinsichtlich der etwaigen Begehung terroristischer Anschläge oder schwerer Verbrechen.

Vor diesem Hintergrund dürfe das geplante PNR-Abkommen in seiner jetzigen Form nicht abgeschlossen werden. Der EuGH fordert unter anderem, dass einige der zu übermittelnden Datensätze klarer und präziser definiert werden, die automatisierte Datenverarbeitung nicht diskriminierend erfolge und eine unabhängige Kontrollstelle die Einhaltung der Regeln für den Schutz der Fluggastdaten eingerichtet werde. Zur Anpassung an die im Gutachten aufgestellten Erfordernisse ist nun eine Neuverhandlung des Abkommens erforderlich.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-07/cp170084de.pdf>

Gutachten 1/15 des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-1/15>



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT NEUNTEN UND ZEHNTEN FORTSCHRITTSBERICHT ZUR SICHERHEITSUNION

Am 26.07.2017 hat die Kommission ihren neunten monatlichen „Fortschrittsbericht auf dem Weg zur Realisierung einer wirksamen und nachhaltigen Sicherheitsunion“ veröffentlicht und am 07.09.2017 den zehnten Fortschrittsbericht (siehe hierzu im Einzelnen den umfassenden Beitrag des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr in diesem EB).

Der neunte Fortschrittsbericht unterstreicht die Grundrechtskonformität und die Einhaltung der Verträge als eine Kerncharakteristik der EU-Sicherheitspolitik. Über die wirksame gerichtliche Kontrolle durch den EuGH hinaus habe die Kommission Mechanismen entwickelt, die sie institutionalisiert anwendet, um die Einhaltung der Grundrechte in ihren Initiativen sicherzustellen. Diese schließen die Erstellung von Folgenabschätzungen, die frühe Einbindung des Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der EU für Grundrechte (EFRA) ein wie auch etwa die Einbindung letzterer bei der Durchführung von „Fitness-Checks“ bestehender EU-Gesetzgebung. Unter den fortwährenden Herausforderungen für eine effektive EU-Sicherheitspolitik identifiziert die Kommission auch die Reduzierung der Komplexität der einigen Instrumenten zugrundeliegenden Rechtsakte, die deren effektive Nutzung durch die Behörden der Mitgliedstaaten hindere. Genannt werden hier zum Beispiel die unterschiedlichen Regelungen des Zugangs zu EU-Informationsaustauschsystemen für die Strafverfolgungsbehörden, aber auch die unterschiedlichen nationalen Regelwerke betreffend den grenzüberschreitenden Zugriff auf elektronische Beweismittel, die derzeit traditionellen Konzepten wie dem der Territorialität folgen und mit der grenzüberschreitenden Natur elektronischer/digitaler Dienste und Datenströme umgehen müssen. Zu letzteren arbeite die Kommission an einem Impact Assessment (siehe dazu auch gesonderten Beitrag in diesem EB). Im Bereich der Informationaustauschsysteme wird Interoperabilität angestrebt und die Kommission plädiert dazu für eine Beschleunigung der Verhandlungen in EP und Rat auch zu den Vorschlägen zu ECRIS und ECRIS-TCN (siehe EB 13/17 und EB 02/16). Bei der Umsetzung der Prioritäten der Sicherheitspolitik nennt die Kommission unter anderem auch den am 13.07.2017 angenommenen Vorschlag für eine Verordnung über die Einfuhr von Kulturgütern in die EU, die widerrechtlich aus Drittstaaten exportiert wurden (KOM(2017) 375.

Der zehnte Fortschrittsbericht gibt zunächst eine umfassende Bestandsaufnahme zur Umsetzung der mit der Rede des Kommissionspräsidenten *Juncker* zur Lage der EU aus 2016 und im Arbeitsprogramm der Kommission für 2017 angekündigten Maßnahmen. Alle sicherheitspolitischen Prioritäten, die mit jener Rede gesetzt worden seien, seien umgesetzt worden. Die Interoperabilität der Informationssysteme wird weiterhin prioritär gesehen (zu den Vorschlägen zur Stärkung des SIS appelliert die Kommission an Rat und EP, vor Ende 2017 zu einer Einigung zu kommen). Die Kommission arbeitet zudem nach wie vor an der Entwicklung



von Leitlinien für die mögliche Gestaltung nationaler Rechtsgrundlagen zur Vorratsdatenspeicherung, die den Vorgaben des EuGH Rechnung tragen.

Pressemitteilung der Kommission zum neunten Fortschrittsbericht:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-2106_de.htm

Pressemitteilung der Kommission zum zehnten Fortschrittsbericht:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3082_de.htm

Neunter Fortschrittsbericht (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20170726_ninth_progress_report_towards_an_effective_and_genuine_security_union_en.pdf

Zehnter Fortschrittsbericht (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20170907_tenth_progress_report_towards_an_effective_and_genuine_security_union_en.pdf

Hintergrundinformationen auf der Seite der GD Inneres und Migration (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-security/legislative-documents_en

KOMMISSION STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZU „E-EVIDENCE“

Die Kommission hat am 04.08.2017 eine öffentliche Konsultation zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu elektronischen Beweismitteln in Strafsachen gestartet. Zu Inhalt und Form der Kommissionspläne zum Thema e-Evidence siehe auch die vorherigen Beiträge im EB 10/17 und 11/17. Die Konsultation richtet sich an einen breiten Kreis von Interessenträgern einschließlich der Strafverfolgungspraxis (Strafverfolgungsbehörden – etwa Richter, Staatsanwälte), EU-Institutionen und -Agenturen, internationaler Organisationen und privater („Markt-“) Teilnehmer (insbesondere digitale Diensteanbieter), Berufs- und Wirtschaftsverbände, der Zivilgesellschaft, des akademischen Bereichs und der allgemeinen Öffentlichkeit. Eine Teilnahme ist bis zum 27.10.2017 möglich. Mit der Konsultation will die Kommission ergebnisoffen auch die Möglichkeiten für horizontale oder weitere sektorale Maßnahmen auf EU-Ebene im Hinblick auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips prüfen.

Ebenfalls am 04.08.2017 hat die Kommission ein Inception Impact Assessment veröffentlicht, in dem sie unter anderem aufgrund des zumeist grenzüberschreitenden Charakters von Ermittlungsmaßnahmen zur Erlangung von „e-Evidence“, die eine Kooperation mehrerer Mitgliedstaaten erfordern, in Verbindung mit der Vielzahl möglicher rechtlicher Ansätze, der betroffenen Rechtsbereiche und der Vielzahl der involvierten Stakeholder ein Tätigwerden auf EU-Ebene als angemessen erachtet und als rechtliche Grundlagen Artikel 82 Abs. 1 und Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU benennt. Zusätzlich zur oben genannten öffentlichen Konsultation sind weitere gezielte Expertentreffen und Workshops für September und Oktober 2017 geplant und nach Ende der Konsultation soll ein synoptischer Bericht zu den Ergebnissen der



bis dahin durchgeführten Konsultationsprozesse stehen. Die Vorlage von Vorschlägen ist weiterhin für das erste Quartal 2018 in den Blick genommen.

Informationen zur Konsultation der Generaldirektion Justiz (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=127316

Informationen zur Konsultation der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-improving-cross-border-access-electronic-evidence-criminal-matters_de

Aktualisierte Seite der Generaldirektion für Inneres und Migration zu „e-Evidence“ mit Link zum Inception Impact Assessment (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/e-evidence_en

Link zum Fragebogen (englische und deutsche Fassung):

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/PCe-evidence2017>

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/510a6c0e-5708-40ae-a3bc-0bb9b38106d5?draftid=98d42813-b958-40e7-8768-769beea679fe&surveylanguage=DE>

ERGEBNISSE DER EUROBAROMETER-UMFRAGE

Am 02.08.2017 hat die Kommission die Ergebnisse der Standard-Eurobarometer-Umfrage 87 vom Frühjahr 2017 veröffentlicht, bei der 33.180 Personen in allen EU-Mitgliedstaaten sowie Nicht-EU-Ländern vom 20.05. bis 30.05.2017 zu aktuellen Entwicklungen befragt wurden. Des Weiteren wurde die Flash-Eurobarometer-Umfrage 450 „Future of Europe – Views from outside the EU“ (Zukunft Europas – Meinungen außerhalb der EU) im Wege von Telefoninterviews vom 20.02. - 25.02.2017 durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 11.035 Personen in elf Ländern außerhalb der EU befragt. (Zum spezifischen Justizbarometer siehe EB 08/17.)

Die Untersuchung ergab, dass sich eine Mehrheit von EU-Bürgern (56 %, das ist ein Anstieg von sechs Prozentpunkten gegenüber Herbst 2016) optimistisch über die Zukunft der EU äußerte, wobei sich in Frankreich, Dänemark und Portugal insofern die deutlichste Steigerung zeigte. Das Vertrauen in die EU nahm ebenfalls zu (in Deutschland zum Beispiel um 10 Prozentpunkte auf 47 %). Den EURO unterstützen knapp drei Viertel der Befragten (73 %).

Die Ergebnisse zeigen auch, dass auf der Liste der Herausforderungen für die EU der Terrorismus erstmals als die größte Herausforderung gesehen wird (44 %). Danach folgt an zweiter Stelle die Zuwanderung (38 %). Mit großem Abstand dazu folgen die Themen wirtschaftliche Lage (18 %), öffentliche Finanzen der Mitgliedstaaten (17 %, unverändert) und Arbeitslosigkeit (15 %). Während im Herbst 2016 der Terrorismus nur in einem Mitgliedstaat der größte Anlass zur Sorge war, zählt er nun in 21 Mitgliedstaaten dazu (anders lediglich Portugal und Schweden). In Deutschland wird die Zuwanderung mit 40 % als die größte Herausforderung für die EU gesehen, gefolgt von Terrorismus mit 34 %.



Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Umfrageergebnissen des Eurobarometers „Zwei Jahre bis zu den Europawahlen 2019“ wider, bei der sich die Befragten ein stärkeres Handeln der EU bei der Terrorismusbekämpfung und Bewältigung der Migrationskrise wünschen.

Im Sommer 2019 werden die nächsten Europawahlen stattfinden.

Pressemitteilungen der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-2127_de.htm

https://ec.europa.eu/germany/news/eurobarometer-europaeer-sehen-zukunft-der-eu-und-wirtschaftslage-wieder-optimistischer_de

Standard-Eurobarometer 87 vom Frühjahr 2017 (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/Survey/getSurveyDetail/instruments/STANDARD/surveyKy/2142>

EUROPOL VERÖFFENTLICHT JÄHRLICHEN TERRORISMUSBERICHT

Am 15.06.2017 hat Europol seinen Jahresbericht 2017 für den Bereich Terrorismus veröffentlicht (EU Terrorism Situation and Trend Report – TE-SAT). Laut Bericht wurden im Jahr 2016 142 gescheiterte, vereitelte und ausgeführte Terroranschläge in acht Mitgliedstaaten gemeldet, davon 76 im Vereinigten Königreich, 23 in Frankreich, 17 in Italien, zehn in Spanien, sechs in Griechenland, fünf in Deutschland, vier in Belgien und einer in den Niederlanden. Infolge der Anschläge starben insgesamt 142 Personen und 379 Personen wurden verletzt. Die Mehrheit der Todesfälle (135 von den insgesamt 142) sowie die Mehrheit der Verletzten sind auf die dreizehn jihadistischen Anschläge (davon werden sechs in Zusammenhang mit dem sogenannten Islamischen Staat gebracht) zurückzuführen. Die Anschläge selbst sind überwiegend jedoch auf Ethno-Nationalismus sowie nationalen Separatismus zurückzuführen (insgesamt 99 Anschläge). Auffällig ist zwar auch die Zunahme der gewaltsamen Angriffe von Rechtsextremisten gegenüber Asylsuchenden sowie generell gegenüber ethnischen Minderheiten. Diese Angriffe zählen jedoch nicht zur allgemeinen Definition von Terrorismus, die dem Bericht zugrunde liegt, und sind deshalb grundsätzlich nicht in den Meldungen der Mitgliedstaaten enthalten (allerdings ausnahmsweise Meldung eines Anschlags von den Niederlanden). Die Bekämpfung des Jihadismus stellt eines der zentralen Ziele in der internationalen Zusammenarbeit dar. Eine Großzahl der Terroristen passiert auf dem Weg zum Zielort mehrere Mitgliedstaaten, sodass gerade hier Kooperation erforderlich ist. Des Weiteren ist die Möglichkeit der Kommunikation und Organisation der Terroristen mittels sozialer Medien problematisch und kann auch nur durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit gelöst werden. Die Zahlen von Verhaftungen, Verurteilungen und Strafen finden sich im Annex 2 und 3 (Seite 50 bis 53 des Berichts).

Der TE-SAT zeigt als unterschiedliche Motivationen für Terrorismus auf:



Jihadismus: 135 Personen sind Opfer von jihadistisch motivierten Anschlägen geworden (Seite 21 bis 38 des Berichts).

Ethno-nationalistisch sowie separatistisch motivierter Terrorismus: Dieser hat seinen Schwerpunkt im Vereinigten Königreich mit 76 Anschlägen (Seite 39 bis 41 des Berichts).

Linksextremistisch und anarchistisch motivierter Terrorismus: Die Zahl der Anschläge stieg 2016 mit 27 im Vergleich zu 2015 mit 13 an (dabei meldete Italien mit 16 Anschlägen die Mehrheit davon). Dennoch scheint die allgemeine Operationsfähigkeit eher gering zu bleiben (Seite 42 bis 45 des Berichts).

Rechtsextremistisch motivierter Terrorismus (siehe aber obige Einschränkung): Operiert wird durch Einzeltäter oder losgelöste Gruppen. Eine von dieser Seite vorgebrachte „Bedrohung durch Islamisierung“ stellt dabei die Hauptmotivation für die Anschläge dar. 2016 wurde ein Anschlag in den Niederlanden gemeldet (Seite 45 bis 47 des Berichts).

„Single-Issue“-Terrorismus: Bewegungen, die (zum Beispiel mittels Demonstrationen und Online-Aktivitäten) singuläre Themen verfolgen (wie etwa Umweltschutz, Tierrechte und andere) bleiben derzeit größtenteils friedlich und bewegen sich innerhalb der Grenzen des Rechts, jedoch werden solche Themen auch von linksextremen/anarchistischen Gruppen oder Einzelaktivisten vereinnahmt, die dann ihre Ideologie und ihren modus operandi darüber stützen. Ein Anschlag wurde in dieser Kategorie nicht gemeldet, jedoch gab es eine Reihe gewaltsamer Vorfälle (Seite 48 des Berichts).

„EU Terrorism Situation and Trend Report“ von Europol (in englischer Sprache):

<https://www.europol.europa.eu/activities-services/main-reports/eu-terrorism-situation-and-trend-report-te-sat-2017>

Europol-Pressemitteilung (in englischer Sprache):

<https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/2017-eu-terrorism-report-142-failed-foiled-and-completed-attacks-1002-arrests-and-142-victims-died>

EUGH ZUR KOMMISSIONSENTSCHEIDUNG ÜBER ZUGANG ZU DOKUMENTEN IM ZUSAMMENHANG MIT RICHTSVERFAHREN

Der EuGH hat am 18.07.2017 entschieden, dass die Kommission den Zugang zu in ihrem Besitz befindlichen Schriftsätzen der Mitgliedstaaten nicht allein deshalb verweigern kann, weil es sich um Dokumente im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren handelt (Rs. C-213/15 P). Im zugrundeliegenden Streit ging es um Schriftsätze, die Österreich im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen unterbliebener Umsetzung der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung beim EuGH eingereicht hatte und von denen die Kommission eine Abschrift in ihrem Besitz hatte. Die Kommission verweigerte den Zugang mit der



Begründung, diese fielen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001. Der Kläger wandte sich daher an das Europäische Gericht mit dem Ziel der Nichtigerklärung des ablehnenden Kommissionsbeschlusses und bekam durch Urteil vom 27.02.2015 insoweit Recht, als das Gericht entschied, dass über einen derartigen Antrag stets nach der Verordnung Nr. 1049/2001 zu entscheiden sei.

Das dagegen eingelegte Rechtsmittel der Kommission wies der EuGH nun zurück, wobei er nicht darüber zu entscheiden hatte, ob die Kommission den begehrten Dokumentenzugang gewähren muss, sondern nur über die Anwendung der Verordnung Nr. 1049/2001. Dass die Verordnung Nr. 1049/2001 nicht auf Anträge auf Zugang zu Dokumenten Anwendung findet, die an den EuGH gerichtet sind, bedeutet nach der EuGH-Entscheidung nicht, dass Dokumente, die im Zusammenhang mit dessen Rechtsprechungstätigkeit stehen, grundsätzlich vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen wären, wenn sie sich im Besitz der dort aufgezählten Unionsorgane, wie der Kommission, befinden. Zum Schutz der legitimen Interessen der Mitgliedstaaten in Bezug auf solche Dokumente können die in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmen vom Recht auf Dokumentenzugang herangezogen werden. Die Verordnung sehe vor, dass die Organe den Dokumentenzugang insbesondere dann verweigern könnten, wenn durch Verbreitung der in Rede stehenden Dokumente der Schutz von Gerichtsverfahren beeinträchtigt würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung des betreffenden Dokuments. Die Ausnahme soll gewährleisten, dass das Recht auf Dokumentenzugang ausgeübt wird, ohne den Schutz von Gerichtsverfahren zu beeinträchtigen (insbesondere die Grundsätze der Waffengleichheit und der geordneten Rechtspflege). Eine allgemeine Vertraulichkeitsvermutung gelte, solange das Gerichtsverfahren anhängig ist und auch für die von einem Mitgliedstaat in einem Gerichtsverfahren eingereichten Schriftsätze. Nach der Verordnung Nr. 1049/2001 könne zudem ein Mitgliedstaat das Organ ersuchen, ein aus diesem Mitgliedstaat stammendes Dokument nicht ohne vorherige Zustimmung zu verbreiten. Dadurch werde dem Mitgliedstaat aber kein allgemeines und unbedingtes Vetorecht verliehen, aufgrund dessen er der Verbreitung nach freiem Ermessen widersprechen könnte. Der Antragsteller muss gleichwohl die Hälfte der im Zusammenhang mit dem Rechtsmittel entstandenen Kosten tragen, da er anonymisierte Fassungen von Schriftsätzen aus dem Rechtsmittelverfahren im Internet veröffentlicht hat und dies eine unangemessene Verwendung von Verfahrensunterlagen darstelle, die der geordneten Rechtspflege schaden kann.

EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&jur=C,T,F&num=C-213/15%20P&td=ALL>

EUGH ENTSCHEIDET ZU FLUGGASTRECHTEN

Am 07.09.2017 hat der EuGH zur Berechnung des Ausgleichsanspruchs nach der Fluggastrechteverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004) entschieden. Nach der heutigen Entscheidung bemisst sich die für die Berechnung der Höhe der Entschädigung maßgebliche Entfernung (Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung) nach der Luftlinienentfernung zwischen dem Startflughafen und dem Zielflughafen und ist mittels der



Großkreismethode zwischen dem Ort des ersten Abflugs und dem Endziel zu ermitteln. Ob die tatsächliche Flugstrecke aufgrund eines Zwischenstopps diese Entfernung übersteigt, ist dagegen nicht maßgeblich. Der Entscheidung lag ein Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg zu Ausgleichsansprüchen wegen eines verspäteten Fluges von Rom über Brüssel nach Hamburg zugrunde. Der Zwischenstopp in Brüssel erhöhte die Flugstrecke, sodass bei ihrer Berücksichtigung eine höhere Ausgleichszahlung die Folge gewesen wäre. Siehe hierzu den gesonderten Beitrag des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in diesem EB.

Link zum Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=194108&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1030204>



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT

RAT PRÄSENTIERT EP SEINEN STANDPUNKT ZUM ENTWURF DES EU-HAUSHALTSPLANS FÜR 2018

Am 12.09.2017 hat der Rat dem Plenum des EP seinen Standpunkt zum Entwurf des EU-Haushaltsplans 2018 vorgestellt, nachdem er ihn bereits am 04.09.2017 formell angenommen hatte. Die zentralen Prioritäten sind hiernach erneut die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Förderung des Wirtschaftswachstums, Sicherheit und die Lösung der Migrationsprobleme. Die Verpflichtungsermächtigungen sollen auf 158,9 Mrd. € steigen. Dies sind 0,6 % mehr im Vergleich zu 2017 und 1,7 % weniger als von der Kommission vorgeschlagen. Die Zahlungsermächtigungen sollen auf 144,4 Mrd. € angehoben werden, was einer Steigerung von 7,4 % im Vergleich zu 2017 entspricht und nur 1 % weniger ist, als der Vorschlag der Kommission vorsieht.

Kommissar *Günther Oettinger*, zuständig für Haushalt und Personal, erklärte, dass er mit einer baldigen Einigung über den Haushalt 2018 rechne. Der Brexit habe keine Auswirkungen auf den Haushalt 2018. Kürzungen dürften nicht zu einer Anhäufung unbezahlter Rechnungen am Ende der Förderperiode führen. Er warnte davor, dass Kürzungen im Bereich von Forschung und Entwicklung zu Wettbewerbsnachteilen und zu Projektverzögerungen führen könnten.

Die Berichterstatter *Siegfried Muresan* (EVP/ROU) und *Richard Ashworth* (EKR/GBR) lobten die vorgeschlagene Prioritätensetzung. *Muresan* warnte aber vor einem Verlust der Glaubwürdigkeit des Parlaments im Fall von Kürzungen bei den Mitteln für Innovationen und Infrastrukturprojekte. Eine Anhäufung unbezahlter Rechnungen müsse vermieden werden. *Ashworth* forderte, dass der Datenschutzbeauftragte, der Europäische Rechnungshof und der EuGH von Kürzungen verschont bleiben sollten. Im Gegenzug schlug er vor, an anderen Stellen Effizienzeinsparungen vorzunehmen, unter anderem beim Ausschuss der Regionen.

Aufzeichnung der Plenarsitzung (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<http://www.europarl.europa.eu/plenary/DE/vod.html?mode=unit&vodLanguage=DE&vodId=1505221608875#>

Pressemitteilung des Rates:

http://www.consilium.europa.eu/press-releases-pdf/2017/9/47244663011_de.pdf

Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2018:

<http://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>



EP BILLIGT ZUSÄTZLICHE MITTEL FÜR JUNGE ARBEITSLOSE MENSCHEN UND DIE OPFER DER ERDBEBEN 2016 IN ITALIEN

Am 12.09.2017 hat das Plenum des EP die Vorschläge der Kommission für den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3 und den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 4 zum EU-Haushalt 2017 gebilligt.

Durch den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3 wird der EU-Haushalt 2017 um 500 Mio. € Verpflichtungsermächtigungen für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen erhöht und durch den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 4 werden 1,2 Mrd. € aus dem EU-Solidaritätsfonds für die Erdbebenfolgen in Italien zur Verfügung gestellt.

Der Rat hatte die Vorschläge der Kommission für den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3 und den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 4 zum EU-Haushalt 2017 bereits am 04.09.2017 gebilligt.

Pressemitteilung des EP zum Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3 (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170911IPR83508/extra-EU500-million-to-fight-youth-unemployment>

Pressemitteilung des EP zum Berichtigungshaushaltsplan Nr. 4 (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170911IPR83510/earthquake-damage-in-italy-EU1-2bn-in-eu-aid-approved>

Pressemitteilung des Rates:

http://www.consilium.europa.eu/press-releases-pdf/2017/9/47244663011_de.pdf

Berichtigungshaushaltsplan 3/2017:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9795-2017-INIT/de/pdf>

Berichtigungshaushaltsplan 4/2017:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10694-2017-INIT/de/pdf>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT BERICHTE ÜBER DEN EU-HAUSHALT 2016

Am 11.07.2017 sind drei Berichte der Kommission über den EU-Haushalt erschienen. Hiernach war der EU-Haushalt 2016 EU-vorschriftskonform, diente der Verwirklichung politischer Prioritäten und schuf einen Mehrwert für die EU-Bürger.

Kommissar *Günther Oettinger*, zuständig für Haushalt und Personal, erklärte hierzu, dass der EU-Haushalt konkrete Ergebnisse liefere, sei es durch Ankurbelung von Forschung und Innovation, die Unterstützung von Landwirten, die Hilfestellung für Europäer bei der Suche nach Arbeitsplätzen, die Förderung von Investitionen, die Bekämpfung des Klimawandels oder die Leistung humanitärer Hilfe in der ganzen Welt. Dies sei ein echter Mehrwert, den nur der gemeinsame EU-Haushalt erbringen könne.



Die drei Berichte sind der Beginn des jährlichen Verfahrens, durch welches das EP die Ausführung des EU-Haushalts durch die Kommission überprüft. Am Ende des Verfahrens entscheidet das EP, ob es die Jahresrechnung der EU abzeichnet. Außer den drei am 11.07.2017 veröffentlichten Berichten wird das EP dabei den Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs (ERH) berücksichtigen. Der Kommission wurde seit 1997 alljährlich die Entlastung für die Haushaltsausführung durch das EP erteilt und der ERH hat seit 2007 alljährlich festgestellt, dass die EU-Jahresrechnung absolut zuverlässig sei.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1942_de.pdf

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT FAHRPLAN FÜR EINE ÜBERPRÜFUNG DER RICHTLINIE ZUR BESTEUERUNG VON ENERGIEERZEUGNISSEN UND ELEKTRISCHEM STROM

Am 29.08.2017 hat die Kommission einen Fahrplan („roadmap“) für eine Überprüfung der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27.10.2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom veröffentlicht.

Die Überprüfung soll insbesondere Möglichkeiten aufzeigen, die Richtlinie zu vereinfachen, regulatorische Lasten zu reduzieren und die aus der Anwendung der Richtlinie resultierenden rechtlichen Vorteile und Einsparungen zu identifizieren und zu quantifizieren. Gegenstand der Evaluierung sollen die Umsetzung der einzelnen Vorschriften der Richtlinie sein, ihre Effektivität und Klarheit, das Ausmaß der Zielerreichung und die Identifizierung von Defiziten. Ferner soll sie die bestehenden Mindeststeuersätze für Energieerzeugnisse untersuchen, die als Kraftstoffe, Heizstoff, zur industriellen und kommerziellen Nutzung verwendet werden, sowie die Vorschriften zu reduzierten Steuersätzen auf Biokraftstoffe und aus Biomasse gewonnene Energieerzeugnisse.

Die Rückmeldefrist für ein Feedback zum Fahrplan der Kommission läuft bis zum 26.09.2017. Die Überprüfung soll im 3. Quartal 2018 abgeschlossen sein. Auf Basis des Ergebnisses der Überprüfung will die Kommission entscheiden ob und gegebenenfalls wie die Richtlinie geändert werden sollte.

Link für Feedback zum Fahrplan der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-4224148/feedback/add_de

Weiterführenden Informationen der Kommission zur Überprüfung der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27.10.2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/110072/attachment/090166e5b4b565b8_de



Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27.10.2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom:
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003L0096&from=DE>

KOMMISSION GENEHMIGT STAATLICHE BEIHILFEN FÜR DIE DÄNISCHE VESTJYSK BANK A/S AUS DEM JAHR 2012

Am 18.07.2017 hat die Kommission die Beihilfen Dänemarks für die dänische Vestjysk Bank A/S aus dem Jahr 2012 sowie den aktuellen Umstrukturierungsplan der Bank endgültig genehmigt. Laut Kommission stelle der vorgelegte Umstrukturierungsplan die langfristige Rentabilität der Bank wieder her und beuge gleichzeitig potenziellen Wettbewerbsverzerrungen angemessen vor, weshalb die 2012 vorläufig genehmigte Beihilfe mit dem einschlägigen EU-Beihilferecht in Einklang stehe. Außerdem sei der Verkauf der Bank an ein privates Konsortium in einem fairen, offenen und transparenten Verfahren zu einem positiven Kaufpreis erfolgt. Deshalb liege hierin weder eine neue Beihilfe für die Bank noch für den Erwerber.

Die Vestjysk Bank A/S steht derzeit mit einem Marktanteil von weniger als 0,3 % auf Rang 15 der größten Banken Dänemarks. Im Jahr 2012 hatte die Kommission staatliche Beihilfen von bis zu 8,941 Mrd. DKK (1,2 Mrd. €) für die Bank nach den damals geltenden Beihilfevorschriften (Bankenmitteilung von 2008) bis zur Vorlage geeigneter Umstrukturierungsmaßnahmen vorläufig genehmigt. Konkret erhielt die Bank insbesondere eine öffentliche Kapitalzuführung von 341 Mio. DKK (46 Mio. €) sowie Garantien von 6,8 Mrd. DKK (914 Mio. €). Infolge dieser Maßnahme wurde der dänische Staat mit einer Beteiligung von 81,47 % zum Mehrheitsaktionär der Bank. Im Dezember 2015 leitete die Kommission ein förmliches Prüfverfahren ein, um zu ermitteln, ob durch den vorgelegten Umstrukturierungsplan die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität der Bank gewährleistet werde. Unterdessen leitete Dänemark den Verkauf seiner gesamten Beteiligung an der Bank in die Wege. Am 12.06.2017 verkaufte Dänemark den staatlichen Anteil an der Bank für einen Gesamtbetrag von rund 123 Mio. DKK (16,5 Mio. €), an ein privates Konsortium. Dieses wird der Bank Kapital in Höhe von 745 Mio. DKK (100 Mio. €) zuführen und das vom Staat gehaltene Hybridkapital von rund 287,6 Mio. DKK (38,7 Mio. €) zurückzahlen. Der Restrukturierungsplan sieht vor, dass die Tätigkeiten der Bank auf das Kerngeschäft reduziert wird und Maßnahmen zur Effizienzsteigerung ergriffen werden.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-2073_de.htm

Gewährung der Beihilfen im April 2012 (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/244380/244380_1361873_62_1.pdf

Einleitung des Prüfverfahrens der Kommission im Dezember 2015 (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-6252_en.htm



Bankenmitteilung der Kommission aus dem Jahr 2008 (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-08-1495_en.htm?locale=en

Bankenmitteilung der Kommission aus dem Jahr 2013 (immer noch gültig; in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-672_en.htm

Memo zur Bankenmitteilung der Kommission aus dem Jahr 2013 (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-886_en.htm

Vollständiger Text des Memos und der Bankenmitteilung 2013 (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/temporary.html

Beihilfenregisterauszug (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/eljade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_34720

Beihilfenregister (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/

Website der Generaldirektion Wettbewerb (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/index_en.html

Elektronischer Newsletter zu Beihilfenbeschlüssen (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/newsletter/index.html

KOMMISSION STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUR ENTWICKLUNG EINES SEKUNDÄRMARKTES FÜR NPL

Am 10.07.2017 hat die Kommission eine weitere öffentliche Konsultation zur Entwicklung eines Sekundärmarktes für notleidende Kredite (non-performing loans, NPL) gestartet. Die Finanzminister haben das Problem der NPL zuletzt in der Sitzung der Eurogruppe am 10.07.2017 und des ECOFIN am 11.07.2017 diskutiert (EB 13/17). Dabei haben sich die Minister auf einen Aktionsplan zur Bewältigung des Problems der NPL geeinigt. Die Kommission wurde unter anderem ersucht, bis zum Sommer 2018 einen Vorschlag zur Schaffung eines Sekundärmarktes für NPL vorlegen. Eine Teilnahme an der Konsultation ist bis zum 20.10.2017 möglich.

Bereits am 22.06.2017 hatte die Kommission eine erste Folgenabschätzung zur Entwicklung eines Sekundärmarktes für notleidende Kredite (non-performing loans, NPL) veröffentlicht und eine öffentliche Konsultation hierzu gestartet. Eine Teilnahme an der Konsultation zur Folgenabschätzung war bis zum 20.07.2017 möglich (EB 12/17).

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<http://europa.eu/rapid/midday-express-10-07-2017.htm?locale=en#5>

Link zur Konsultation (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/non-performing-loans-2017?surveylanguage=en>



KOMMISSION STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUR VERRINGERUNG DER TRANSAKTIONSKOSTEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE ZAHLUNGEN

Am 24.07.2017 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Verringerung der Transaktionskosten für grenzüberschreitende Zahlungen zwischen Euro- und Nicht-Euro-Mitgliedstaaten gestartet.

Diese Konsultation ist Teil des im März 2017 angekündigten Aktionsplans für den Finanzdienstleistungsverkehr und soll für mehr Transparenz sorgen. Die Kommission will die Ansichten der EU-Bürger, Wirtschaftsbeteiligten und anderer Interessenträger einholen. Eine Teilnahme an der Konsultation ist bis zum 30.10.2017 unter untenstehendem Link möglich.

Nach Abschluss der Konsultation wird die Kommission die beste Lösung vorstellen, um die Transaktionskosten für grenzüberschreitende Zahlungen zwischen den Mitgliedstaaten zu senken.

Link zur Konsultation (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/cross-border-transactions-fees-2017?surveylanguage=en>

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<http://europa.eu/rapid/midday-express-24-07-2017.htm?locale=en>

Weiterführende Informationen zur öffentlichen Konsultation (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2017-cross-border-transactions-fees_de

Hintergrundinformationen zum Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single European Payments Area, SEPA) (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/consumer-finance-and-payments/payment-services/single-euro-payments-area-sepa_de

Aktionsplan für die Verbraucher-Finanzdienstleistungspolitik (in englischer Sprache):

http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:055353bd-0fba-11e7-8a35-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF

Hintergrundinformationen zum Aktionsplan für den Finanzdienstleistungsverkehr (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/publications/consumer-financial-services-action-plan_en

EP UNTERSTÜTZT EINRICHTUNG KOSTENLOSEN WLAN-ZUGANGS AN ÖFFENTLICHEN PLÄTZEN

Am 12.09.2017 hat das Plenum des EP den Bericht von MdEP *Carlos Zorrinho* (S&D/PRT) zur Initiative „Wifi4EU“ mit 582 Stimmen, 98 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen angenommen. Darin unterstützt das EP die Einrichtung kostenloser WLAN-Zugänge an öffentlichen Plätzen.

Im Rahmen der von der Kommission vorgeschlagenen Initiative „WiFi4EU“ sollen Kommunen und andere öffentliche Einrichtungen eine Förderung über bis zu 100 % der Kosten für die technische (Erst-)Ausrüstung



und Installation kostenloser WLAN-Zugänge an öffentlichen Plätzen (Parks, Stadthallen etc.) über ein Gutscheinsystem erhalten. Insgesamt sollen 120 Mio. € zur Verfügung gestellt werden. Die Vergabe der Mittel soll in einer „geographisch ausgewogenen Weise“ an mehr als 6.000 Gemeinden auf einer „first come, first served“-Basis erfolgen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist die Übernahme der Verpflichtung, einen Breitbandzugang zur Verfügung zu stellen und die Betriebskosten für mindestens drei Jahre abzudecken. Auch darf keine kommerzielle Werbung oder die Verwendung personenbezogener Daten für kommerzielle Zwecke erfolgen. Projekte, die mit ähnlichen freien privaten oder öffentlichen Angeboten in demselben Gebiet konkurrieren, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Bei der Diskussion im Plenum am 12.09.2017 stieß die Gesetzesinitiative auf großen Zuspruch. Das Projekt, entwickle die europäische Gigabit-Gesellschaft weiter und stärke die Wettbewerbsfähigkeit regionaler, mittelständischer Unternehmen. Außerdem sende die Initiative ein wichtiges politisches Signal, nämlich, dass die EU etwas Konkretes für seine Bürger unternimmt. Kritisiert wurde jedoch die Vergabe der Finanzmittel. Ein System nach dem Prinzip „first come, first served“ gefährde den Grundsatz der geographischen Gleichverteilung und bevorzugt leistungsstärkere Kommunen. Des Weiteren setze der kostenlose WLAN Zugang eine bereits zur Verfügung stehende leistungsstarke Internetverbindung in den Regionen voraus. Dies stelle vor allem für strukturell schwächere Kommunen ein Problem dar. In vielen EU-Ländern, auch in Deutschland, sei das Breitbandnetz schlecht ausgebaut. Hier bestehe dringend Nachholbedarf.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170908IPR83454/wifi4eu-kostenloses-offentliches-wlan-fur-alle>

KOMMISSION GENEHMIGT VECTORING IN STAATLICH GEFÖRDERTEN BREITBANDNETZEN

Am 11.08.2017 hat die Kommission entschieden, dass die drei von Deutschland angemeldeten virtuellen Zugangsprodukte die wettbewerbsschädigenden Auswirkungen des Vectorings in angemessener Weise kompensieren und einen offenen Zugang zum Netz im Sinne der Breitbandleitlinien aus dem Jahr 2013 gewährleisten. Dadurch kann die Vectoring-Technologie in Deutschland nun in staatlich geförderten Breitbandnetzen zum Einsatz kommen.

Bereits im Juni 2015 hatte die Kommission festgestellt, dass das deutsche Programm zur Förderung von Investitionen im Bereich der Hochgeschwindigkeitsbreitbandinfrastruktur im Einklang mit den EU-Beihilfavorschriften steht, insbesondere mit den Breitbandleitlinien aus dem Jahr 2013. Dabei stellte sie jedoch fest, dass im Falle des Einsatzes der Vectoring-Technologie der erforderliche offene Zugang zum Netz zum damaligen Zeitpunkt nicht gewährleistet sei, weshalb Vectoring in staatlich geförderten Projekten vorerst nicht zum Einsatz kommen durfte.



Durch die Nutzung von Vectoring können mit vergleichsweise geringen Kosten und in kurzer Zeit auf den bestehenden Kupferkabelnetzen wesentlich höhere Übertragungsgeschwindigkeiten erreicht werden, wovon insbesondere ländliche Gebiete profitieren. Unter Wettbewerbsgesichtspunkten ist diese Technologie aus Sicht der Kommission jedoch problematisch, weil bei ihrem Einsatz die Wettbewerber der Netzbetreiber keinen physischen Zugang zu einzelnen Teilnehmeranschlussleitungen mehr haben und damit den Endkunden keine eigenen Produkte für den Zugang zum Hochgeschwindigkeitsnetz mehr anbieten können.

Durch die nun von der Kommission genehmigten Produkte für den lokalen ungebündelten virtuellen Zugang (Virtual Unbundled Local Access, VULA) können diese negativen Auswirkungen des Vectorings ausgeglichen und ein offener Zugang zum Netz gewährleistet werden. Sie verpflichten den Netzbetreiber dazu, den Datenverkehr des Wettbewerbers zu Bedingungen zu transportieren, die denjenigen ähneln müssen, die die Wettbewerber bei physischem Zugang zu den Kupferleitungen gehabt hätten.

Pressemitteilung der Kommission zum Einsatz von Vectoring in staatlich geförderten Breitbandnetzen:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-2502_de.htm

Pressemitteilung der Kommission zum deutschen Breitbandförderprogramm:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5186_de.pdf

Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2013:025:0001:0026:DE:PDF>

BARNIER KRITISIERT BRITISCHE ABLEHNUNG FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN NACH BREXIT

Am 11.09.2017 hat *Michel Barnier*, Chefunterhändler der Kommission bei den Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs, eine öffentliche Erklärung zum Abschluss der dritten Verhandlungsrunde abgegeben.

Darin betont er die Bedeutung einer Einigung über einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs. Man habe zwischenzeitlich nützliche Klarstellungen in vielen Punkten erreichen können. Gleichzeitig kritisiert er ungewöhnlich scharf, dass hinsichtlich der zentralen Verhandlungsfragen – Irland, Rechte der EU-Bürger im Vereinigten Königreich und finanzielle Einigung – keinerlei Fortschritte erzielt werden konnten. Man sei weiterhin weit von hinreichenden Fortschritten entfernt, die es gestatten würden, dem Europäischen Rat die Aufnahme von Verhandlungen über die künftigen Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich zu empfehlen.

In Bezug auf die finanzielle Einigung mit dem Vereinigten Königreich erklärte *Barnier*, dass man von den Steuerzahlern der EU 27 nicht erwarten könne, für die Verpflichtungen einzustehen, die durch die EU 28 eingegangen wurden. Im Juli habe das Vereinigte Königreich noch anerkannt, dass es auch über den



Zeitpunkt des Brexit hinaus Verpflichtungen zu erfüllen habe. Zuletzt habe das Vereinigte Königreich jedoch erklärt, dass seine Verpflichtungen auf die Zahlung seiner Beiträge zum letzten EU-Haushalt vor dem Austritt beschränkt seien. *Barnier* betont, dass es auch gemeinsame Verpflichtungen gegenüber Drittstaaten gebe. Man habe gemeinsam Garantien für langfristige Kredite für die Ukraine gestellt und gemeinsam Entwicklungshilfe für Länder Afrikas, der Karibik und des Pazifiks über den Europäischen Entwicklungsfonds geleistet. Es sei nun jedoch klar, dass sich das Vereinigte Königreich rechtlich nicht an diese Verpflichtungen gebunden fühle.

Erklärung von *Barnier* (in französischer und englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-3043_en.pdf

EUGH BESTÄTIGT DIE FEHLENDE REGISTRIERUNGSFÄHIGKEIT EINER EUROPÄISCHEN BÜRGERINITIATIVE ZUR STREICHUNG VON STAATSSCHULDEN

Am 12.09.2017 hat der EuGH in der Rechtsache C-589/15 P das Urteil des EuG bestätigt, wonach die europäische Bürgerinitiative eines griechischen Staatsangehörigen mit dem Ziel, die Streichung der Staatsschulden von in einer Notlage befindlichen Ländern zu ermöglichen, nicht registrierungsfähig ist. Der EuGH bestätigt in seinem Urteil, dass die Kommission die Registrierung der geplanten Initiative zu Recht abgelehnt habe, weil die Verträge keine Grundlage für den Gegenstand der Initiative enthalten.

Im Wege einer europäischen Bürgerinitiative kann die Kommission aufgefordert werden, einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen. Die Kommission kann jedoch bereits die Registrierung einer geplanten Initiative ablehnen, wenn ihr Gegenstand offenkundig nicht in einen Bereich fällt, in dem sie hierzu befugt ist.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-09/cp170093de.pdf>

Urteil des EuGH vom 12.09.2017:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=194282&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=593056>

EUGH – INANSPRUCHNAHME VON ELTERNURLAUB WÄHREND DER PROBEZEIT

Am 07.09.2017 hat der EuGH in der Rechtssache C-174/16 entschieden, dass die Inanspruchnahme des Elternurlaubs während der Probezeit nicht zu einem Nachteil bei der Beförderung führen darf.

Im vorliegenden Fall hatte eine Beamtin vor dem Verwaltungsgericht Berlin geklagt. Sie sollte in der Senatsverwaltung Berlin eine Führungsposition antreten und dafür eine zweijährige, nicht verlängerbare



Probezeit absolvieren. Wegen Schwangerschaft und anschließendem Elternurlaub verstrich die Probezeit jedoch, ohne dass sie die Stelle angetreten hatte. Nach ihrer Rückkehr wurde ihr mangels Absolvierung der Probezeit nur das status- und besoldungsrechtlich niedriger eingestufte Amt übertragen, das sie vor ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe innehatte. Die Führungsposition war zwischenzeitlich anderweitig vergeben worden.

Das Gericht sah einen Verstoß gegen Unionsrecht darin, dass nach dem Landesbeamtengesetz Berlin die endgültige Beförderung in ein Amt mit leitender Funktion von der erfolgreichen Absolvierung einer zweijährigen Probezeit abhängig gemacht wird, die ohne Möglichkeit einer Verlängerung automatisch endet, selbst wenn der Bewerber sich während der Probezeit in Elternzeit befand.

Laut EuGH könne dies auch nicht mit der Zielsetzung der Probezeit gerechtfertigt werden, die Bewährung für das zu übertragende Amt mit leitender Funktion festzustellen. Ausnahmen von den nach Unionsrecht gewährleisteten Rechten seien im konkreten Fall nicht vorgesehen. Jedenfalls fehle es an der Erforderlichkeit, weil beispielsweise die Probezeit in der erforderlichen Dauer im Anschluss an den Elternurlaub fortgesetzt werden könnte.

Ferner hat der EuGH festgestellt, dass der Arbeitgeber die Stelle in einem solchen Fall, soweit möglich, vorläufig unbesetzt lassen oder nur vorübergehend mit einem anderen Beamten besetzen muss. Sofern dies aus objektiven Gründen unmöglich ist, müsse der Beamtin im Anschluss an ihren Elternurlaub ein Amt mit leitender Funktion übertragen werden, das zumindest hinsichtlich des Status, der Besoldung und der Leitungsaufgaben dem Amt entspricht, für das sie ursprünglich ausgewählt worden war. In beiden Fällen sei die Probezeit in dem einen oder anderen Amt so fortzusetzen, dass die gesamte tatsächliche Probezeit ebenso lang ist, wie wenn die Beamtin keinen Elternurlaub in Anspruch genommen hätte.

Die Übertragung eines gleichwertigen oder ähnlichen Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe darf laut EuGH auch nicht von der vorherigen Durchführung eines neuen Auswahlverfahrens abhängig gemacht werden.

Der EuGH hat das Verwaltungsgericht Berlin angewiesen, sicherzustellen, dass der betroffenen Beamtin eine angemessene Stelle zugewiesen wird.

Urteil des EuGH vom 07.09.2017:

http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?doclang=DE&text=&pageIndex=0&part=1&mode=DOC&docid=194106&occ=first&dir=&cid=830718



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MITTEILUNG ZUR INTELLIGENTEN SPEZIALISIERUNG IN EUROPAS REGIONEN

Die Kommission hat am 18.07.2017 eine Mitteilung zur intelligenten Spezialisierung in Europas Regionen vorgelegt. Die Mitteilung trägt den Titel „Stärkung der Innovation in Europas Regionen: Beitrag zu einem widerstandsfähigen, inklusiven und nachhaltigen Wachstum auf territorialer Ebene“.

I. HINTERGRUND UND KERNANLIEGEN

Globalisierung, Automatisierung, Dekarbonisierung sowie neue und digitale Technologien haben Folgen für Arbeitsplätze, Wirtschaftszweige und Geschäftsmodelle und damit für Wirtschaft und Gesellschaft insgesamt. Notwendig ist daher aus der Sicht der Kommission eine Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger Europas bei der Anpassung an diese tiefgreifenden Änderungen und eine Stärkung der Widerstandsfähigkeit der EU-Wirtschaft.

Die EU müsse eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung aller Regionen und Mitgliedstaaten spielen, damit diese ihr Potential in Bezug auf Innovation, Wettbewerbsfähigkeit sowie nachhaltige Arbeitsplätze und Wachstum erschließen können. Eine wichtige Rolle spielen dabei Strategien der intelligenten Spezialisierung. Dadurch sollen die Regionen in die Lage versetzt werden, ihre Bedürfnisse, Stärken und Wettbewerbsvorteile in marktfähige Waren und Dienstleistungen zu verwandeln (insbesondere durch Prioritätensetzung bei öffentlichen Forschungs- und Innovationsinvestitionen, der Nutzung regionaler Wettbewerbsvorteile zur Erschließung von Marktchancen in neuen interregionalen und europäischen Wertschöpfungsketten etc.).

II. HERAUSFORDERUNGEN UND MAßNAHMEN

Der Ansatz der intelligenten Spezialisierung wurde in die Kohäsionspolitik für die Förderperiode 2014 - 2020 bereits aufgenommen (mehr als 120 Strategien der intelligenten Spezialisierung in den Mitgliedstaaten und Regionen; ex-ante-Konditionalitäten). In ihrer nun veröffentlichten Mitteilung identifiziert die Kommission vier Herausforderungen, die es zu bewältigen gelte, und schlägt Maßnahmen vor:

1. Fortsetzung der Reform der Forschungs- und Innovationssysteme innerhalb der Regionen (Vorschläge der Kommission sind unter anderem: Intensivierung der Reformanstrengungen, beispielsweise durch bessere Nutzung der Cluster und Unterstützung der KMU-Politik, ergänzt durch den Dialog „Cluster Excellence“; verstärkte Anstrengungen der Kommission zur Unterstützung; Aufruf an die Mitgliedstaaten zur Nutzung dieser Unterstützung, zur Stärkung des Dialogs mit



- Interessenträgern im Rahmen des europäischen Semesters, zur besseren Verknüpfung der beruflichen Aus- und Weiterbildungssysteme mit den Prioritäten der intelligenten Spezialisierung).
2. Ausbau der regionenübergreifenden Zusammenarbeit bei Innovationsinvestitionen (Vorschläge der Kommission sind unter anderem: EU-finanziertes Pilotprojekt zur Ausweitung interregionaler Innovationsprojekte, thematische Partnerschaften, thematische Plattformen).
 3. Mobilisierung von Forschung und Innovation in weniger entwickelten und in vom industriellen Wandel betroffenen Regionen (Vorschläge der Kommission sind unter anderem: EU-finanziertes Pilotprojekt, Unterstützung durch Kommissionsexperten, aus dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE) geförderte technische Hilfsmaßnahmen, Maßnahmen im Hinblick auf den wirtschaftlichen Wandel, Beratung zur Kombination von Europäischem Fonds für strategische Investitionen (EFSI) und Kohäsionsmitteln).
 4. Erleichterung von Synergien zwischen EU-Strategien und -Instrumenten (Vorschläge der Kommission sind unter anderem: enger Dialog der Kommission mit nationalen und regionalen Behörden, Erleichterung der kombinierten Nutzung verschiedener Fonds, Angleichung von Vorschriften, Erleichterung transnationaler Investitionen; Verweis auf die Ergebnisse der High Level-Group zur Vereinfachung der Struktur- und Investitionsfonds).

III. LÄNDERPROFILE: INTELLIGENTE SPEZIALISIERUNG IN DEUTSCHLAND

Die Kommission hat für jeden Mitgliedstaat eine Übersicht zur Innovationsleistung veröffentlicht. Deutschland wird – ebenso wie UK, Finnland, Schweden, Dänemark und die Niederlande – als „Innovation Leader“ bezeichnet. Hauptbereiche intelligenter Spezialisierung in Deutschland sind laut Kommission: 1. Fertigung und Industrie, 2. Schlüsseltechnologien, 3. Informations- und Kommunikationstechnik, 4. Nachhaltige Innovation, 5. Gesundheits- und Sozialwesen. Innerhalb Deutschlands und auch innerhalb Bayerns ergibt sich ein durchaus heterogenes Bild. In der obersten Kategorie („leading +“) befindet sich Oberbayern.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1995_de.htm

Mitteilung der Kommission: Stärkung der Innovation in Europas Regionen:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2017:376:FIN&rid=1>

Faktenblatt der Kommission: Künftige Herausforderungen: Förderung von innovationsgesteuertem Wachstum in den Regionen der EU:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1994_de.htm

Faktenblatt der Kommission: Pilotmaßnahmen: Intelligente Spezialisierung (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/attachment/IP-17-1995/en/SmartSpecialisation_PilotActions.pdf

Faktenblatt der Kommission: Intelligente Spezialisierung (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/guides/smart_spec/strength_innov_regions_en.pdf



Länderprofile zur intelligenten Spezialisierung (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/publications?title=&languageCode=en&themeld=41&tObjectiveld=1&typeld=20&countryld=0&periodld=3&fundld=0&policyld=14&search=1

Länderprofil zur intelligenten Spezialisierung in Deutschland (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/guides/smart_spec/strength_innov_de_en.pdf

KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZU REGELUNGEN FÜR DEN EINZELHANDEL

Am 17.07.2017 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zu Einzelhandelsregelungen in einer Multi-Channel-Umgebung gestartet. Ziel der Konsultation ist es, vor dem Hintergrund der hohen wirtschaftlichen Bedeutung des Einzelhandels, dem grundlegenden Wandel des Sektors und bestehender Herausforderungen (unter anderem Online-Handel) Anregungen für die Ermittlung bewährter Verfahren im Einzelhandel zu erhalten. Die Kommission hat bereits eine umfangreiche Bestandsaufnahme der nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einzelhandel vorgenommen, die nun mit Hilfe der Konsultation vervollständigt werden soll. Insbesondere möchte die Kommission Einblicke in die Auswirkungen der wachsenden Bedeutung des Online-Handels und der Änderung des Verbraucherverhaltens auf den Einzelhandel sowie seinen Regelungsrahmen erhalten. Daneben sollen Informationen zu den Chancen und Hindernissen für eine Integration des europäischen Einzelhandelsmarktes gesammelt werden.

Insbesondere Unternehmen, die Endkundendienstleistungen bereitstellen, Einzelhandelsverbände, Verbraucherverbände, Unternehmensorganisationen, nationale und regionale Behörden, öffentliche Einrichtungen, Gewerkschaften, Forschungseinrichtungen und Denkfabriken sowie Bürger und Bürgerinnen sind zur Teilnahme aufgefordert. Die Konsultation läuft bis zum 08.10.2017.

Information der Kommission zur Konsultation:

https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-retail-regulations-multi-channel-environment_de

Mitteilung der Kommission zu „Best Practices“ im Einzelhandel:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-2131884_de

KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZUR PRÄVENTION UND BEILEGUNG VON INVESTITIONSTREITIGKEITEN ZWISCHEN INVESTOREN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Am 31.07.2017 hat die Kommission eine Konsultation zur Prävention und Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und öffentlichen Einrichtungen im Binnenmarkt gestartet. Ziel der Konsultation ist es zu untersuchen, ob EU-Vorschriften zur Vermeidung und gütlichen Beilegung entsprechender Streitigkeiten beitragen können. Darüber hinaus sollen Informationen zur geeigneten Ausgestaltung solcher Vorschriften gewonnen werden und dazu inwiefern die Rechte europäischer Investoren



im Binnenmarkt ausreichend transparent sind. Im Binnenmarkt existieren bereits Regelungen für die Gründung und den Kauf von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten und Vorschriften zur Streitschlichtung könnten aus der Sicht der Kommission eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Regelwerks sein – auch vor dem Hintergrund, Investitionen in anderen Mitgliedstaaten der EU zu erleichtern. Insbesondere öffentliche Einrichtungen, Industrie- und Wirtschaftsorganisationen und Praktiker sind zur Teilnahme aufgefordert. Die Konsultation läuft bis zum 03.11.2017.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-17-2223_en.htm?locale=en

Informationen zur Konsultation:

https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2017-investment-protection-mediation_de

KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZU GRENZÜBERSCHREITENDEN ZAHLUNGEN

Die Kommission hat am 24.07.2017 eine öffentliche Konsultation gestartet mit dem Ziel, die Kosten grenzüberschreitender Zahlungen, die in anderen Währungen als dem Euro erfolgen, zu reduzieren. Die Initiative ist Teil des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen der Kommission mit dem Ziel, auch die Transparenz der bei entsprechenden Transaktionen anfallenden Gebühren für den Kunden zu erhöhen. Mit der Konsultation sollen Informationen dazu gewonnen werden, wie das Ziel einer Kostenreduktion für den Kunden sinnvoll erreicht werden kann. Dabei sollen sowohl die Kosten der Transaktion als auch die Kosten der Währungskonversion betrachtet werden. Bürger, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen und Experten sind zur Beteiligung aufgerufen. Die Konsultation läuft bis zum 30.10.2017.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<http://europa.eu/rapid/midday-express-24-07-2017.htm?locale=en>

Information zur Konsultation (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2017-cross-border-transactions-fees_en

KOMMISSION PRÜFT NEUE STANDORTE FÜR EUROPÄISCHE ARZNEIMITTEL-AGENTUR (EMA) UND EUROPÄISCHE BANKENAUF SICHTSBEHÖRDE (EBA)

Nachdem am 31.07.2017 die Bewerbungsfrist für die Aufnahme der bisher in Großbritannien angesiedelten Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) abgelaufen ist, hat die Kommission zum 01.08.2017 mit der Prüfung der Bewerbungen der Mitgliedstaaten begonnen. Beide Agenturen mit derzeitigem Sitz in London werden im Rahmen des „BREXIT“ in andere Mitgliedstaaten verlagert. Die EMA ist für die wissenschaftliche Bewertung, Kontrolle und Überwachung von Arzneimitteln in der EU verantwortlich. Die EBA soll eine wirksame und einheitliche Regulierung und Beaufsichtigung des



europäischen Bankensektors gewährleisten und bewertet Risiken und Schwachstellen im EU-Bankensektor. Die Bewertung der Bewerbungen durch die Kommission erfolgt auf Grundlage von sechs vom Rat festgelegten Kriterien (Garantien zur Betriebsbereitschaft, Erreichbarkeit des Ortes, Vorhandensein von Schulen, Zugang zu Arbeitsmarkt und Gesundheitsversorgung, Geschäftsführung im Krisenfall, geografische Verteilung) und wird am 30.09.2017 online veröffentlicht.

Insgesamt liegen 19 Angebote für die EMA (Amsterdam, Athen, Barcelona, Bonn, Bratislava, Brüssel, Bukarest, Kopenhagen, Dublin, Helsinki, Lille, Mailand, Porto, Sofia, Stockholm, Malta, Wien, Warschau und Zagreb) und acht Angebote für die EBA (Brüssel, Dublin, Frankfurt, Paris, Prag, Luxemburg, Wien, Warschau) vor. Es gibt keine Bewerbung aus Bayern. Die weiteren Beratungen über die Bewerbungen im Rahmen des Rats für Allgemeine Angelegenheiten sind für Oktober 2017 in Aussicht genommen und eine Entscheidung über die neuen Standorte der beiden Agenturen soll im November 2017 gefällt werden. Dabei sollen alle eingegangenen Bewerbungen zur Abstimmung gestellt werden.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-2202_de.htm

Pressemitteilung des Rats:

http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/08/01-uk-based-eu-agencies/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=23+St%c3%a4dte+bewerben+sich+um+die+derzeit+im+Vereinigten+K%c3%b6nigreich+ans%c3%a4ssigen+EU-Agenturen

Überblick über die Bewerbungen zur EMA:

<http://www.consilium.europa.eu/de/policies/relocation-uk-based-agencies/ema/>

Überblick über die Bewerbungen zur EBA:

<http://www.consilium.europa.eu/de/policies/relocation-uk-based-agencies/eba/>

Information des Rats zum Verfahren:

<http://www.consilium.europa.eu/de/policies/relocation-london-agencies-brexit/>

KARTELLRECHT: KOMMISSION GEHT ERNEUT GEGEN INTERREGIONALE INTERBANKENENTGELTE VON VISA VOR

Die Kommission teilte am 03.08.2017 mit, dass sie erneut gegen die interregionalen Interbankengebühren von Visa vorgeht. Dabei geht es aktuell um die Interbankenentgelte bei Zahlungen mit Karten aus Drittländern im EWR. Die Kommission hat Visa Inc. und Visa International eine ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte zukommen lassen, die Teil eines bereits 2009 begonnenen Kartellverfahrens gegen Visa ist. Die Kommission sieht einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der EU, da Händler und Kunden keinen Einfluss auf die Gebührenpolitik von Visa haben. Im Mittelpunkt des Verfahrens stehen die Gebühren, die Händlern bei jeder Kartenzahlung berechnet werden.



Das bereits 2009 begonnene Kartellverfahren war 2010 beziehungsweise 2014 im Hinblick auf andere Beschwerdepunkte abgeschlossen worden, nachdem Visa Verpflichtungszusagen angeboten und die Kommission diese für rechtlich bindend erklärt hatte. So wurden 2014 die Kosten für Kartenzahlungen innerhalb des EWR auf Drängen der Kommission drastisch gesenkt.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-17-2341_en.htm

Pressemitteilungen der Kommission aus den Vorjahren (Auswahl):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-197_de.htm

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-871_de.htm

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-10-1684_de.htm?locale=en

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-09-151_de.htm?locale=en

EUGH HEBT URTEIL DES EUROPÄISCHEN GERICHTS IN DER SACHE INTEL AUF

Der EuGH hat am 06.09.2017 das Urteil des Europäischen Gerichts (EuG) vom 12.06.2014 aufgehoben, mit dem eine von der Kommission gegen den US-amerikanischen Mikroprozessorhersteller Intel verhängte Geldbuße in Höhe von 1,06 Mrd. € bestätigt worden war. Die Kommission hatte 2009 gegen Intel eine Geldbuße verhängt, da das Unternehmen aus Sicht der Kommission seine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für spezifische Mikroprozessoren missbraucht hatte und eine Strategie zum Marktausschluss seines einzigen Wettbewerbers Advanced Micro Devices (AMD) betrieben hatte. Konkret hatte Intel den führenden Computerherstellern Dell, Lenovo, HP und NEC Rabatte gewährt, die an die Bedingung geknüpft waren, dass die Hersteller alle oder nahezu alle Prozessoren bei Intel kaufen. Gleichzeitig hatte Intel Zahlungen an das europäische Einzelhandelsunternehmen Media-Saturn geleistet, die zur Voraussetzung hatten, dass der Einzelhändler nur Computer mit Prozessoren von Intel verkauft. Gegen die von der Kommission verhängte Geldbuße hatte Intel beim EuG Klage erhoben, die am 12.06.2014 in vollem Umfang abgewiesen worden war.

Die Rechtssache wurde nun vom EuGH zur Prüfung der Frage, ob die streitigen Rabatte geeignet waren, den Wettbewerb zu beschränken, an das EuG zurückverwiesen.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-09/cp170090de.pdf>

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=194082&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=784811>



STAATLICHE BEIHILFEN: EUG WEIST KLAGE VON BMW GEGEN BEIHILFEBESCHLUSS DER KOMMISSION AB

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat am 12.09.2017 eine vom Freistaat Sachsen unterstützte Klage der BMW AG gegen eine Beihilfeentscheidung der Kommission abgewiesen. In ihrem Beschluss vom 09.07.2014 hatte die Kommission festgestellt, dass eine regionale Investitionsbeihilfe von ca. 45 Mio. € für die Produktion der Modelle „i3“ und „i8“ in Leipzig nur bis zu einem Betrag von 17 Mio. € mit dem Binnenmarkt vereinbar sei. Der darüber hinausgehende Betrag stehe nicht im Einklang mit dem Binnenmarkt. BMW hatte gegen diesen Beschluss Klage beim EuG erhoben. Gegen das Urteil kann ein Rechtsmittel beim EuGH eingelegt werden.

Urteil des EuG:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=194321&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=789720>

FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION GENEHMIGT ÜBERNAHME DER FINANZIERUNGSSPARTE VON OPEL DURCH PSA

Kurz nach der Übernahme von Opel durch den französischen Autokonzern PSA (EB 13/2017) hat die Kommission am 09.08.2017 auch der Übernahme des in der Finanzierung von Kraftfahrzeugen aktiven Unternehmens Opel/Vauxhall durch die PSA-Gruppe und BNP Paribas nach der EU-Fusionskontrollverordnung zugestimmt. Die Kommission stellte fest, dass der geplante Zusammenschluss den Wettbewerb im Markt aufgrund der begrenzten Marktanteile der Unternehmen und dem durch den Zusammenschluss nur geringen Anstieg des Marktanteils nicht einschränkt. Daneben gibt es auf dem Markt für Autofinanzierungen eine beträchtliche Anzahl an Wettbewerbern.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-17-2441_en.htm

FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION PRÜFT ÜBERNAHME DES BREMSENHERSTELLERS HALDEX DURCH KNORR-BREMSE

Die Kommission hat am 24.07.2017 ein Verfahren zur Prüfung der geplanten Übernahme des schwedischen Bremsenherstellers Haldex durch das deutsche Unternehmen Knorr-Bremse nach der EU-Fusionskontrollverordnung eingeleitet. Knorr-Bremse und Haldex gehören zu den weltweit größten Herstellern von Nutzfahrzeug-Bremssystemen und den dazugehörigen Bauteilen in der EU. Die Kommission hat



Bedenken, dass das Vorhaben den Wettbewerb auf dem europäischen Markt für Nutzfahrzeug-Bremssysteme und dazugehörige Bauteile stark einschränken könnte.

Knorr-Bremse legte am 30.06.2017 Verpflichtungsangebote vor. Die Kommission stuft sie jedoch nach ersten Untersuchungen als nicht ausreichend ein. Die Kommission arbeitet angesichts der weltweiten Geschäftstätigkeiten auch eng mit dem US-Justizministerium zusammen. Das Zusammenschlussvorhaben wurde am 01.06.2017 bei der Kommission zur Genehmigung angemeldet. Die Kommission muss innerhalb von 90 Arbeitstagen, das heißt bis zum 30.11.2017, einen Beschluss erlassen.

Pressemitteilung der Kommission

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-2126_de.htm

FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION GENEHMIGT JOINT VENTURE ZWISCHEN INFINEON TECHNOLOGIES UND DER CHINESISCHEN SAIC MOTOR CORPORATION

Am 13.09.2017 hat die Kommission im Rahmen eines vereinfachten Fusionskontrollverfahrens der gemeinsamen Kontrolle über ein neu geschaffenes Joint Venture „SAIC Infineon Automotive Power Modules“ durch die Infineon Technologies AG (Deutschland) und dem Automobilhersteller SAIC Motor Corporation Ltd. (China) zugestimmt. Das neue Joint Venture wird in Shanghai, China gegründet und Halbleitermodule für Hybrid- und Voll-Elektrofahrzeuge in China verkaufen. Nach Bewertung der Kommission wirft der Zusammenschluss keine Wettbewerbsbedenken auf, da das Gemeinschaftsunternehmen nicht im Europäischen Wirtschaftsraum aktiv werden wird.

Information der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_8513

DIGITALES UND MEDIEN

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MITTEILUNG ZUR MARKTÜBERWACHUNG VON ONLINE VERKAUFTEN PRODUKTEN

Am 01.08.2017 hat die Kommission eine Mitteilung zur Marktüberwachung von online verkauften Produkten vorgelegt. Die Leitlinien sollen den nationalen Marktüberwachungsbehörden helfen, online verkaufte Produkte besser zu kontrollieren und damit dazu beitragen, dass Verbraucher online sicher einkaufen können. Die Mitteilung betrifft insbesondere die Anwendung der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und basiert auf bewährten Verfahren und Erfahrungen bei der Marktüberwachung von online verkauften Produkten und der Kommunikation mit Unternehmen und Verbrauchern.



Insbesondere sollen die Leitlinien folgendes verdeutlichen:

1. Jedes Produkt, das online in der EU verkauft wird, muss die EU-Produktgesetzgebung einhalten, auch wenn der Hersteller außerhalb der EU ansässig ist.
2. Die Verpflichtung von Online-Marktplätzen zur Beseitigung gefährlicher bzw. unsicherer Produkte, wenn die Behörden dies im Rahmen der E-Commerce-Richtlinie verlangen.
3. Eine Verantwortung aller Akteure in der Lieferkette, einschließlich der Erfüllungsdienstleister, welche die Bestellung erhalten und das Produkt verpacken und versenden.

Die Mitteilung bezieht sich auf die Sicherheit und Vorschriftsmäßigkeit von Non-Food-Erzeugnissen. Gegenstand sind materielle Waren; nicht integrierte Software und Anwendungen. Die Mitteilung ist lediglich als Leitlinie gedacht. Rechtskraft besitzt ausschließlich der Wortlaut der bestehenden EU-Rechtsvorschriften.

Pressemittteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<http://europa.eu/rapid/midday-express-28-07-2017.htm>

Mitteilung der Kommission:

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0801\(01\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0801(01)&from=EN)

GRENZÜBERSCHREITENDER ONLINE-HANDEL: KOMMISSION VERÖFFENTLICHT VERBRAUCHERBAROMETER 2017

Die Kommission hat am 25.07.2017 ihr Verbraucherbarometer 2017 veröffentlicht und sich dort mit dem grenzüberschreitenden Online-Verkauf von Waren beschäftigt. Zu den Kernaussagen der Kommission zählen unter anderem:

- Immer mehr Verbraucher in der EU kauften online ein. Das Vertrauen in den elektronischen Handel, insbesondere bei Einkäufen in anderen EU-Ländern, sei gewachsen.
- Die Einzelhändler zögerten ihrerseits noch bei der Auswertung ihres Online-Geschäfts und sähen den Online-Verkauf von Waren in andere EU-Länder weiterhin kritisch. Als Hauptbedenken würden genannt: höheres Betrugsrisiko, größere Gefahr von Zahlungsausfällen bei grenzüberschreitenden Verkäufen, uneinheitliche Steuervorschriften, nationale Vertragsrechtsvorschriften und Verbraucherschutzbestimmungen.
- Zwar hätten sich die Verbraucherrechte generell verbessert, jedoch seien signifikante Unterschiede in den Mitgliedstaaten zu verzeichnen. Generell seien die Verbraucherrechte in nördlichen und westlichen EU-Staaten besser als in östlichen und südlichen EU-Staaten. Die Kenntnis der Verbraucher von ihren Rechten habe sich zwar verbessert, sei aber immer noch zu gering und je nach Mitgliedstaat unterschiedlich. Auch bei Einzelhändlern sei die Kenntnis der Verbraucherrechte zu gering und je nach Mitgliedstaat verschieden.



Zudem betont die Kommission, sie arbeite derzeit an einem Vorschlag zur Aktualisierung des Verbraucherrechts. Ziel sei es, dass jeder europäische Verbraucher seine Rechte kenne und dass diese Rechte in der gesamten EU ordnungsgemäß durchgesetzt werden. Im Hinblick auf eine zu lange Bearbeitungsdauer bei Beschwerden habe die Kommission bereits das Verfahren für geringfügige Forderungen verbessert: Seit dem 14.07.2017 können Verbraucher bei Forderungen bis 5.000 € ein beschleunigtes Online-Verfahren nutzen. Mit der Plattform zur Online-Streitbeilegung werde zudem die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten gefördert.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-2109_de.htm

Consumer Conditions Scoreboard / Barometer für Verbraucherbedingungen 2017 (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=117250

http://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?action=display&doc_id=45983

http://ec.europa.eu/consumers/consumer_evidence/consumer_scoreboards/index_en.htm

Faktenblatt der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?action=display&doc_id=45982

Infographik (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/image/document/2017-30/eujus15a-1714-i02_-_consumers_conditions_scoreboard_edition_2017_-_infographie_v11-lr_87633DDD-ADBB-34B3-AA896DDC0F63DC34_46094.pdf

Infographik (Druckversion; in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?action=display&doc_id=46095

Pressemitteilung der Kommission zur Schaffung der Grundlagen für künftige Maßnahmen im Rahmen des EU-Verbraucherrechts:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1448_de.htm

Beschleunigtes Online-Verfahren (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=118655

Plattform zur Online-Streitbeilegung:

<https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home.show&lng=DE>

KARTELLRECHT: INTERNETHANDEL MIT LUXUSARTIKELN – SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS IM VERFAHREN „COTY GERMANY“

Generalanwalt *Nils Wahl* hat am 26.07.2017 seine Schlussanträge im Verfahren „Coty Germany“ (C-230/16) verkündet. Bei dem EuGH-Verfahren geht es im Wesentlichen um die Frage, inwieweit selektive Vertriebssysteme, die auf den Vertrieb von Luxus- und Prestigewaren gerichtet sind und primär der Sicherstellung eines Luxusimages der Waren dienen, unter das Kartellverbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV fallen.



Konkret möchte das vorliegende Oberlandesgericht Frankfurt eine Entscheidung des EuGH darüber, ob ein Anbieter von Luxuswaren seinen autorisierten Händlern verbieten kann, seine Waren auf Drittplattformen wie Amazon oder eBay zu verkaufen. Der Generalanwalt schlägt der zuständigen Kammer des EuGH vor, diese Frage unter bestimmten Voraussetzungen zu bejahen.

Zu den Voraussetzungen zählen nach Auffassung des Generalanwalts insbesondere, dass

- die Auswahl der Wiederverkäufer anhand objektiver Gesichtspunkte qualitativer Art erfolgt, die einheitlich für alle in Betracht kommenden Wiederverkäufer festgelegt und ohne Diskriminierung angewendet werden,
- die Natur des fraglichen Erzeugnisses einschließlich des Prestigeimages zur Wahrung seiner Qualität und zur Gewährleistung seines richtigen Gebrauchs einen selektiven Vertrieb erfordern und
- die festgelegten Kriterien nicht über das erforderliche Maß hinausgehen.

Die zuständige Kammer des EuGH ist an die Schlussanträge des Generalanwalts nicht gebunden. In der Praxis folgt die Kammer dem Generalanwalt in zahlreichen Fällen. Ein Termin für die Urteilsverkündung ist noch nicht bekannt.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-07/cp170089de.pdf>

Schlussanträge des Generalanwalts *Nils Wahl*:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=193231&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=86579>

EP NIMMT ENTSCHEIDUNG ZUM MODELLPROJEKT WIFI4EU AN

Am 12.09.2017 hat das EP im Plenum eine Entschließung zur Einrichtung eines kostenlosen WLAN-Zugangs in öffentlichen Räumen (Modellprojekt WiFi4EU) mit 582 Stimmen bei 98 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen angenommen. Die maltesische Ratspräsidentschaft hatte bereits am 30.05.2017 eine informelle Vereinbarung mit dem EP über das EU-geförderte Projekt erzielt, das die Schaffung lokaler kostenfreier Hochgeschwindigkeitsinternet-Zugangspunkte zum Ziel hat (EB 10/17). Die verfügbaren Projektmittel sollen, entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Anträge, zwischen den Mitgliedstaaten in geographisch ausgewogener Weise verteilt werden. Insgesamt sind zunächst über 6.000 Zugangspunkte in öffentlichen Räumen (zum Beispiel Krankenhäuser, Rathäuser, Bibliotheken, Parks) geplant. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen öffentliche Stellen die Betriebskosten für mindestens drei Jahre selbst tragen und eine kostenlose, leicht zugängliche, werbungsfreie und sichere Anbindung anbieten.



Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170908IPR83454/wifi4eu-kostenloses-offentliches-wlan-fur-alle>

Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A8-2017-0181+0+DOC+XML+V0//DE>

KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZUM HOCHLEISTUNGS-COMPUTING

Die Kommission hat am 03.08.2017 eine öffentliche Konsultation zu der von ihr im Rahmen der digitalen Binnenmarktstrategie angekündigten Initiative für ein europäisches Hochleistungs-Computing (EuroHPC Initiative) gestartet. Zentrales Element der Initiative ist die Entwicklung der nächsten Generation von Supercomputern der Weltklasse sowie der entsprechenden Dateninfrastruktur in Europa. Um die notwendigen Investitionen bewältigen zu können, ist es aus Sicht der Kommission von wesentlicher Bedeutung, dass die EU-Mitgliedstaaten sowie die öffentlichen und privaten Sektoren im Rahmen der europäischen EuroHPC Initiative kooperieren. Die Initiative soll im Jahr 2018 vorgestellt werden. Von der Konsultation erwartet sich die Kommission Einblicke in die wichtigsten Herausforderungen im Hochleistungs-Computing, den Mehrwert einer EU-weit koordinierten Aktion, die zentralen Ziele der EuroHPC Initiative sowie Input zur Organisation der EuroHPC Initiative (Zeitraumen, Teilnehmer, Rollenverteilung, Verantwortung).

Die Konsultation läuft bis zum 05.09.2017. Die Wissenschaft, der Privatsektor und Verantwortliche öffentlicher Einrichtungen, die mit der Entwicklung von Hochleistungs-Computing befasst sind, werden zur Teilnahme aufgerufen.

Informationen zur Konsultation (in englischer Sprache)

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/have-your-say-future-eu-high-performance-computing-initiative>

FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION GENEHMIGT JOINT VENTURE ZWISCHEN PROSIEBENSAT.1, TF1 UND MEDIASET

Die Kommission hat am 01.09.2017 im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens ein Joint Venture zwischen den Medienunternehmen ProSiebenSat.1 Media SE (Deutschland), Television Francaise 1 (Frankreich) und Mediaset SpA (Italien) genehmigt. Das Gemeinschaftsunternehmen wird in der europaweiten Merchandising- und Vertriebsabwicklung des Video-Werbeinventars tätig sein, das vor, während und nach dem Videoinhalt auf den von den Partnern betriebenen digitalen Medien angezeigt wird. Die Kommission kam zu dem Schluss,



dass der geplante Zusammenschluss keine Wettbewerbsbedenken aufwirft, da das betroffene Marktsegment im Europäischen Wirtschaftsraum sehr begrenzt ist.

Information der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_8409

AUßENWIRTSCHAFT

RAT ERWEITERT SANKTIONSLISTE GEGEN RUSSLAND AUFGRUND DER VERBRINGUNG VON SIEMENS-GASTURBINEN AUF DIE KRIM

Der Rat hat am 04.08.2017 auf die Weitergabe von vier Siemens-Gasturbinen auf die durch Russland annektierte Halbinsel Krim reagiert, indem er seine Sanktionsliste gegen Russland erweitert hat. In die Liste wurden drei weitere russische Staatsbürger, darunter der stellvertretende russische Energieminister, sowie drei Unternehmen aufgenommen.

Siemens hatte die Gasturbinen nach Russland verkauft und – entsprechend dem EU-Sanktionsregime – in den Vertrag eine Klausel aufgenommen, dass die Turbinen nicht auf die von Russland annektierte Halbinsel Krim verbracht werden dürfen. Vor einigen Wochen war dennoch ein Weitertransport auf die Krim erfolgt. Die Sanktionen gegen die hierfür verantwortlichen Personen und Unternehmen werden vom Rat damit begründet, dass der Aufbau einer unabhängigen Energieversorgung auf der Krim deren Trennung von der Ukraine fördere. Bei den Sanktionsmaßnahmen handelt es sich um das Einfrieren von Vermögenswerten und Reiseverbote. Die Liste umfasst nun 153 Einzelpersonen und 40 Organisationen. Die Maßnahmen wurden zuletzt im März 2017 bis zum 15.09.2017 verlängert. Davon zu unterscheiden sind die Beschränkungen der Wirtschaftsbeziehungen zur Krim und zu Sewastopol (zuletzt bis 23.06.2018 verlängert) sowie die gegen Russland gerichteten Wirtschaftssanktionen (zuletzt bis zum 31.01.2018 verlängert).

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/08/04-sanctions-ukraine/>

Änderungsverordnung und Änderungsbeschluss des Rates (Auszug aus dem EU-ABI. vom 04.08.2017):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2017:203I:FULL&from=EN>

Überblick über die restriktiven Maßnahmen der EU als Reaktion auf die Krise in der Ukraine:

<http://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/ukraine-crisis/>



ENERGIE

EP BILLIGT NEUE VERORDNUNG ZUR GASVERSORGUNGSSICHERHEIT

Das EP hat am 12.09.2017 eine neue Verordnung zur Gasversorgungssicherheit mit 567 Stimmen gebilligt (101 Gegenstimmen, 23 Enthaltungen).

Die neuen Bestimmungen sehen gemeinsame, regional koordinierte Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten zur Sicherung der Gasversorgung vor. Sie sollen es der EU ermöglichen, besser für Störungen der Gasversorgung vorzusorgen und Krisen im Ernstfall effektiver zu bewältigen. Mit der neuen Verordnung wird das Solidaritätsprinzip eingeführt, das vorsieht, dass die Mitgliedstaaten Nachbarländer im Falle einer schweren Versorgungskrise unterstützen müssen. Darüber hinaus sieht die neue Verordnung eine engere regionale Zusammenarbeit in der Bewertung von Versorgungsrisiken und bei der Entwicklung einer Vereinbarung zu gemeinsamen Präventions- und Krisenbewältigungsmaßnahmen vor. Um die Transparenz zu erhöhen, müssen Erdgasunternehmen langfristige und für die Versorgungssicherheit relevante Verträge an die Kommission melden.

Eine politische Einigung zwischen Rat und EP war bereits im April 2017 erzielt worden (EB 08/17). Als nächste Schritte sind die formale Zustimmung des Rates und anschließend die Veröffentlichung der Verordnung im EU-Amtsblatt vorgesehen.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170908IPR83456/sicherstellung-der-gasversorgung-in-der-eu>

Text des EP (vorläufige Ausgabe):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0327+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3203_en.htm

KOMMISSION KÜNDIGT ÜBERPRÜFUNG ALLER GENEHMIGUNGEN VON GROßFEUERUNGSANLAGEN AN

Am 31.07.2017 hat die Kommission angekündigt, alle Genehmigungen für Großfeuerungsanlagen (unter anderem Kraftwerke und Fernwärmeanlagen) zu überprüfen. Nach Analysen der Kommission sind Großfeuerungsanlagen mit einer thermischen Gesamtleistung von mehr als 50 Megawatt – unabhängig von der Art des eingesetzten Brennstoffs – die größten Emittenten von Schadstoffen in der EU. Für alle betroffenen Anlagen (ca. 3.500 in der EU) sieht die Kommission nun vor, innerhalb von vier Jahren eine



Überprüfung der Genehmigungen vorzunehmen um sicherzustellen, dass bis Mitte 2021 strengere EU-weite Standards für alle Großfeuerungsanlagen eingehalten werden.

Mit dem verabschiedeten Durchführungsrechtsakt treten die Schlussfolgerungen zur „Best Available Technique“ (BAT) von Großfeuerungsanlagen in Kraft, auf deren Grundlage die Genehmigung erfolgen muss. Die BAT-Schlussfolgerungen sollen die Mitgliedstaaten im Genehmigungsprozess unterstützen und für ein einheitliches Niveau in allen Mitgliedstaaten sorgen. Sie wurden in den letzten fünf Jahren unter Einbindung von Nichtregierungsorganisation, der Industrie und technischer Experten vom „European Integrated Pollution Prevention and Control Board“ (Teil des Gemeinsamen Forschungsstelle JRC der Kommission) erarbeitet. Die verschärften Emissionswerte betreffen vor allem Luftschadstoffe wie Feinstaub, Quecksilber, Schwefel und Stickoxide. Die Veröffentlichung des Durchführungsrechtsakts im Amtsblatt der EU ist für den August geplant.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/environment/pdf/31_07_2017_news_en.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

INFORMELLE TAGUNG DES AGRARRATS IN TALLINN

Vom 03.09.2017 – 05.09.2017 traf sich der Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) in Tallinn zu seiner informellen Sitzung. Hauptthema des Treffens war die Verbesserung der Risikomanagementsysteme für die europäischen Landwirte, um Produktionsrisiken und Marktschwankungen besser abzufedern. Auf Grundlage eines vom estnischen Vorsitz vorgelegten Papiers waren sich die Minister in der Diskussion einig, dass es im eigenen Interesse der Landwirte sei, betriebliches Risikomanagement zu betreiben. Sie kamen jedoch auch zu dem Schluss, dass die in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) implementierten Maßnahmen für Krisenzeiten zu unflexibel und nicht ausreichend seien und deshalb dringend einer Überarbeitung bedürfen. Die Rolle der Direktzahlungen zur Sicherstellung stabiler Einkommen in der Landwirtschaft wurde an dieser Stelle einhellig bekräftigt.

Ferner befasste sich der Rat mit der illegalen Verwendung von Fipronil in Legehennenbetrieben. Der Kommissar für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit *Vytenis Andriukaitis* informierte über den aktuellen Stand und lud die Minister zu einer hochrangigen Konferenz zum Thema ein, die am 26.09.2017 stattfinden soll. Einig waren sich alle Teilnehmer, dass das bestehende Informationssystem und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander verbessert werden sollen. Bis zur hochrangigen Konferenz wollen die Minister Verbesserungsvorschläge entwickeln.

Die nächste formelle Ratstagung findet voraussichtlich am 09.10.2017 in Luxemburg statt.

Arbeitsdokument des estnischen Vorsitzes zum Risikomanagement (in englischer Sprache):

https://www.eu2017.ee/sites/default/files/2017-07/Informal_risk%20management.pdf

Weitergehende Informationen zur Ratstagung:

<https://www.eu2017.ee/de/political-meetings/informelles-treffen-der-landwirtschafts-und-fischereiminister>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ÜBERSICHT ZU RISIKOMANAGEMENT IN DER EU-LANDWIRTSCHAFT

Am 04.09.2017 hat die Kommission eine Übersicht zu aktuellen Risikomanagementsystemen für die Landwirtschaft in der EU veröffentlicht. Neben einer Definition der verschiedenen Risiken geht die Broschüre auf betriebliche Möglichkeiten des Risikomanagements ein und beschäftigt sich mit privatwirtschaftlichen Lösungen, wie Versicherungen, Fonds und Futures. Aber auch staatlich geförderte Systeme werden beleuchtet sowie Maßnahmen des Risikomanagements der Gemeinsamen Agrarpolitik, wie Direktzahlungen, Interventionen und andere staatliche Hilfen. Hintergrund für diese Veröffentlichung ist das informelle Treffen



der EU-Agrarminister in Tallinn vom 05.09.2017, auf der eine Verbesserung des Risikomanagements diskutiert werden sollte.

Übersicht zum Risikomanagement der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/markets-and-prices/market-briefs/pdf/12_en.pdf

KOMMISSION STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUR INITIATIVE ZUR VERBESSERUNG DER LEBENSMITTELVERSORGUNGSKETTE

Am 16.08.2017 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Initiative zur Verbesserung der Lebensmittelversorgungskette gestartet. Bis zum 17.11.2017 haben alle interessierten Bürger und Organisationen Gelegenheit, über einen Online-Fragebogen eigene Beiträge einzureichen. Die Kommission hat dabei ein besonderes Interesse, Rückmeldungen von Landwirten, Verarbeitungsbetrieben, Groß- und Einzelhändlern, Verbrauchern und deren Vertretungen, sowie von Forschungseinrichtungen und nationalen Behörden zu erhalten.

In Form eines online verfügbaren Fragebogens (multiple choice) können verschiedene Themen aus dem Bereich bewertet werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Freitext einzugeben und ein kurzes Dokument zum Fragebogen hochzuladen. Die Themenblöcke des Fragebogens sind:

- Angaben zur Person
- Unlautere Handelspraktiken
- Markttransparenz
- Wertaufteilungsklauseln

Bereits am 25.07.2017 hatte die Kommission eine erste Folgenabschätzung für eine Initiative zur verbesserten Steuerung der Lebensmittelversorgungskette veröffentlicht und die Durchführung der Konsultation angekündigt.

Informationsseite der Kommission zur Konsultation:

https://ec.europa.eu/info/consultations/food-supply-chain_de

Online-Fragebogen:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/AGRISurveyUTPs?showecas=true&surveylanguage=de>

Folgenabschätzung vom 25.07.2017 (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/40090/attachment/090166e5b3fb4b7e_en



EU-MARKTBEOBACHTUNGSSTELLE FÜR ACKERFRÜCHTE GESTARTET

Am 20.07.2017 ist die neue EU-Marktbeobachtungsstelle für Ackerfrüchte (Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen) mit dem ersten Treffen von EU-Getreideexperten und Beamten der DG AGRI in Betrieb gegangen. Ziel der Beobachtungsstelle ist es, durch Bereitstellung von Marktdaten und Analysen mehr Transparenz auf dem Marktsektor zu erreichen. Damit sollen die Marktbeteiligten in die Lage versetzt werden, auf Tendenzen frühzeitig zu reagieren, um somit besser mit Marktvolatilitäten zurechtzukommen.

Nach Angaben der Kommission setzt sich die Expertengruppe aus 14 verschiedenen Organisationen zusammen und soll mindestens zweimal jährlich tagen. Bei ihrem Treffen standen die Struktur und das Funktionieren der neuen Marktbeobachtungsstelle sowie eine erste Analyse der aktuellen Marktsituation im Vordergrund. EU-Agrarkommissar *Phil Hogan* betonte bei dieser Sitzung die Schlüsselrolle des Ackerfrüchtesektors für die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Landwirtschaft.

EU-Marktbeobachtungsstelle für Ackerfrüchte (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/agriculture/market-observatory/crops>

Informationen zur Zusammensetzung der Expertengruppe (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail&groupID=3526>

GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE (JRC) STARTET NEUEN WETTER- UND ANBAUÜBERWACHUNGSDIENST

Wie die Kommission am 05.09.2017 mitteilte, können mit dem neuen JRC MARS Explorer EU-weit Wetterbedingungen und Status-Informationen zur Kulturentwicklung online abgerufen werden. Diese werden in Form von hochauflösenden Karten und Grafiken bereitgestellt und drei Mal im Monat aktualisiert. Dabei basieren die Wetterinformationen auf Messdaten von mehreren tausend Wetterstationen in Europa, während die Kulturinformationen auf Simulationsmodellen beruhen. Die Wetterdaten umfassen Indikatoren wie Minimal- und Maximaltemperaturen, Niederschlagsmengen, klimatische Wasserbilanzen und Temperatursummen. Kulturinformationen werden unter anderem zu Ernteentwicklung, Bodenfeuchte, Niederschläge zur Blütezeit, Ernte sowie Aussaat bereitgestellt. Derzeit sind Daten zu den folgenden Kulturen verfügbar: Winterweizen, Sommergerste, Roggen, Körnermais, Sonnenblumen, Kartoffeln, Zuckerrüben und Raps.

Bereits seit 25 Jahren veröffentlicht das JRC monatlich Berichte zu Ernteaussichten und relevanten Kulturinformationen für die EU. Anlässlich dieses Jubiläums findet am 18.10.2017 eine Konferenz in Brüssel zu den zukünftigen Herausforderungen für die landwirtschaftlichen Überwachungssysteme statt.



Internetauftritt des JRC MARS Explorer (in englischer Sprache):

<http://agri4cast.jrc.ec.europa.eu/mars-explorer/>

MARS-Monatsberichte des JRC (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/jrc/en/mars/bulletins>

Informationen zur MARS-Konferenz (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/jrc/en/event/conference/25th-anniversary-mars-bulletins>

KOMMISSION STARTET WISSENSZENTRUM FÜR BIOÖKONOMIE

Am 20.07.2017 hat die Kommission das Wissenszentrum für Bioökonomie (Bioeconomy Knowledge Centre) offiziell in Betrieb genommen. Es soll dazu dienen, bereits innerhalb der EU vorhandene Daten zum Themenkomplex zu bündeln, aufzubereiten und zugänglich zu machen. Insbesondere soll die so geschaffene fundierte Datengrundlage politische Entscheidungsträger und Interessengruppen fachlich unterstützen. *Tibor Navracsics*, Kommissar für Bildung, Kultur, Jugend und Sport, sowie *Carlos Moedas*, Kommissar für Forschung, Wissenschaft und Innovation, betonten bei der feierlichen Eröffnung die große Bedeutung der Bioökonomie für die Kreislaufwirtschaft und das Erreichen der Pariser Klimaziele. Bereits heute sei die Bioökonomie innerhalb der EU einer der robustesten Wirtschaftszweige mit einer Wirtschaftsleistung von 2,2 Bio. € jährlich und 18,6 Mio. Arbeitsplätzen. Am Aufbau des Wissenszentrums haben sich neun Generaldirektionen der Kommission beteiligt.

Internetauftritt des Wissenszentrums für Bioökonomie (in englischer Sprache):

<https://biobs.jrc.ec.europa.eu/>

Informationen zur Eröffnungsveranstaltung (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/jrc/en/event/conference/bioeconomy-knowledge-centre>

EU-AUSFUHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE IM MAI UND JUNI WIEDER AUF ÜBERDURCHSCHNITTLICH HOHEM NIVEAU

Nach Mitteilung der Kommission sind die EU-Ausfuhren von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen im Mai und Juni 2017 nach einem kurzen Rückgang im April wieder deutlich gestiegen. Mit 11,1 Mrd. € (Mai: 11,5 Mrd. €) liegen die aktuellen Ausfuhrwerte um 195 Mio. € (Mai: 923 Mio. €) über den Exporten vom Juni 2016 und sind damit die höchsten Exportwerte der vergangenen fünf Jahre. Die höchsten Zuwachsraten wurden im Juni für die Exporte in die USA (+ 136 Mio. €) und Russland (+ 77 Mio. €) erzielt. Die Analyse der Warengruppen zeigte die höchsten Zuwächse bei Milchpulver (+ 134 Mio. €) und Wein (+ 131 Mio. €). Die Importwerte stiegen insgesamt um 191 Mio. € (+ 2 %) auf 9,8 Mrd. €. Im Mai wurden die höchsten Zuwächse bei Exporten in die USA (+ 122 Mio. €) und nach China (+ 105 Mio. €) erzielt. Die Analyse der Warengruppen zeigte das



größte Plus bei Wein (+ 185 Mio. €) und Säuglingsnahrung (+ 150 Mio. €). Die Importwerte stiegen um insgesamt 1,2 Mrd. € (+ 13,1 %) auf 10,8 Mrd. €.

Im letzten Zwölf-Monats-Zeitraum (Juli 2016 - Juni 2017) erreichten die Exporte einen Wert von 134,5 Mrd. €. Dies entspricht einem Wachstum von 4 % im Vergleich zur vorherigen Periode. Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse von Drittstaaten sind im selben Zeitraum um 2,6 % auf rund 116,3 Mrd. € gestiegen. Der Exportüberschuss beträgt damit 18,3 Mrd. €. Die größten Steigerungsraten verzeichneten Exporte in die USA (+ 1,3 Mrd. €), nach Japan (+ 738 Mio. €) und nach Korea (+ 724 Mio. €). Vonseiten der Warengruppen waren die größten Gewinner Wein (+ 883 Mio. €), Säuglingsnahrung (+ 778 Mio. €) und Schweinefleisch (+ 493 Mio. €). Die Exportwerte von Weizen und anderen Getreidearten sanken hingegen deutlich.

Bericht der Kommission für Mai 2017 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/trade-analysis/monitoring-agri-food-trade/2017-05_en.pdf

Bericht der Kommission für Juni 2017 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/trade-analysis/monitoring-agri-food-trade/2017-06_en.pdf

EU ERHEBT EINFUHRZÖLLE AUF MAIS, ROGGEN UND SORGHUM

Seit 08.08.2017 werden Importe von Mais, Roggen und Sorghum mit einem Einfuhrzoll von 5,16 € je Tonne belastet. Damit soll sichergestellt werden, dass die europäischen Erzeuger bei den derzeitigen Marktbedingungen nicht benachteiligt werden. Die Entscheidung beruht auf Verordnung (EU) Nr. 642/2005 über die Einfuhrzölle im Getreidesektor, wonach der Einfuhrzoll für Mais, Sorghum und Roggen aus der Differenz zwischen EU-Referenzpreis und dem US-Maispreis berechnet wird. Nach Prognosen des Internationalen Getreiderats liegt die Welt-Maisproduktion für die Saison 2016/2017 bei einem Rekordwert von knapp 1,1 Mrd. t, während gleichzeitig die Mais-Lagerbestände so hoch seien wie noch nie. Zuletzt wurden von Juli bis November 2014 Einfuhrzölle in Höhe von 5,32 €/t für die drei Getreidearten erhoben.

Durchführungsverordnung (EU) 2017/1434 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrzölle:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1434&from=EN>



STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION

ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK

GLEICHGEWICHT ZWISCHEN BERUFS- UND PRIVATLEBEN (WORK-LIFE-BALANCE): INFORMELLER EPSCO AM 19./20.07.2017 UND SOZIALPARTNERPOSITIONEN

Am 19./20.07.2017 haben sich die Ministerinnen und Minister für Beschäftigung, soziale Angelegenheiten, Familie und Gleichstellung (EPSCO) zu einer informellen Tagung in Tallinn getroffen. Tagungsschwerpunkt war das Gleichgewicht zwischen Berufs- und Privatleben (Work-Life-Balance). In verschiedenen Workshops wurden auch Fragen der Investitionen in Kinderbetreuung angesprochen. Weitere Themen des Programms waren die Unterstützung von Familien und der Schutz von Pflegebedürftigen und Pflegenden, auch im zweiten Teil der Tagung zur Gesundheits- und Pflegepolitik (siehe auch Beitrag des StMGP in diesem EB).

Nach Presseerklärung der Ratspräsidentschaft erwarteten die Menschen aus Sicht des estnischen Arbeitsministers *Ossinovski* flexible Lösungen, um ihre Zeit zwischen dem Arbeitsleben und dem Familienleben zu organisieren, während Arbeitgeber Produktivität anstrebten. Erwerbstätige bevorzugten dabei Arbeitgeber, die gute Lösungen zur Kombination von Arbeit, Familie und Privatleben anbieten. Die estnische Sozialministerin *Iva* betonte das Ziel einer gerechten Verteilung von Verantwortung zwischen Frauen und Männern, die dazu beitragen könne, das geschlechterspezifische Lohngefälle (Gender Pay Gap) zu reduzieren und für Frauen bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen. Der durch das Gefälle verursachte ökonomische Verlust bewege sich bei 370 Mrd. € pro Jahr.

Die Trio-Ratspräsidentschaft (Estland, Bulgarien, Österreich) veröffentlichte zudem eine gemeinsame Erklärung anlässlich der Tagung. Darin wird unter anderem auf das strategische Engagement der Kommission zur Gleichstellung der Geschlechter 2016 – 2019 sowie auf die Initiative Europäische Säule sozialer Rechte (EB 08/17) Bezug genommen: Zu den 20 dort formulierten Grundsätzen und Rechten zählten Gleichbehandlung und Chancengleichheit für Frauen und Männer. Überdies wird auf die seit Juli 2017 laufende Ratsverhandlung des Kommissionsvorschlags für eine neue Richtlinie zu Elternzeit und Elternurlaub (Nr. 2010/18/EU) hingewiesen.

Insbesondere im zeitlichen Kontext der Tagung haben die Sozialpartner auf europäischer Ebene vor allem zu diesem Richtlinienvorschlag (Vereinbarkeitspaket) im Rahmen der Initiative soziale Säule ihre Positionen veröffentlicht:

Auf Arbeitgeberseite haben der Europäische Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft (CEEP), die Europäische Union des Handwerks und der Klein- und Mittelbetriebe (UEAPME) und Business Europe Positionen vorgelegt, die unter anderem auf die Bedeutung des Subsidiaritätsgrundsatzes hinweisen. Nach Business Europe habe die Kommission mit ihrem Vorschlag, die bestehende Richtlinie Nr. 2010/18/EU



zurückzuziehen, die Autonomie des sozialen Dialogs ignoriert. Die neu vorgeschlagene Richtlinie halte Männer und Frauen dazu an, nicht zu arbeiten. UEAPME erklärte insbesondere, dass kleine und mittlere Unternehmen einen anderen Ansatz für Work-Life-Balance verlangten und angesichts des Richtlinienvorschlags hohe Kosten befürchteten. CEEP äußerte unter anderem Bedauern, dass die EU-Sozialpartner keine gemeinsame Grundlage für die Verhandlungen zur Work-Life-Balance gefunden hätten.

Der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) hat am 11.07.2017 seine Positionen zur Zukunft der sozialen Dimension Europas vorgelegt (Reflexionspapier; EB 08/17). Bestehende soziale Rechte müssten gestärkt und neue entwickelt werden. Unter anderem sei über einen spezifischen EU-Fonds zu diskutieren, der im Rahmen des bestehenden EU-Haushalts für den Aufbau von Strukturen sozialen Dialogs in den Mitgliedstaaten eingesetzt werden könnte. Der EGB spricht sich insgesamt grundsätzlich für die dritte Option aus, die im Reflexionspapier von der Kommission entworfen wird, wobei diese allerdings nur als Ausgangspunkt zu sehen sei.

Auch zu den Sozialpartner-Konsultationen zur Europäischen Säule sozialer Rechte (EB 08/17) zu den Themen Zugang zu Sozialschutz sowie zur Richtlinie über schriftliche Arbeitsvertragsinhalte (Nr. 91/533/EWG) sind mittlerweile Stellungnahmen der Sozialpartner veröffentlicht worden.

Pressemitteilung der estnischen Ratspräsidentschaft:

<https://www.eu2017.ee/de/neues/pressemitteilungen/eu-minister-beraten-massnahmen-zur-work-life-balance>

Erklärung der Trio-Ratspräsidentschaft (in englischer Sprache):

https://www.eu2017.ee/sites/default/files/inline-files/EU2017EE%20Trio%20Presidency%20Declaration%20on%20Equality%20Between%20Women%20and%20Men_0.pdf

Position des Europäischen Gewerkschaftsbunds zur sozialen Dimension (in englischer Sprache):

<https://www.etuc.org/sites/www.etuc.org/files/document/files/en-reflection-paper-social-dimension.pdf>

Position von Business Europe zur Work-Life-Balance (in englischer Sprache):

https://www.buinessurope.eu/sites/buseur/files/media/position_papers/social/2017-06-22_work-life_balance.pdf

Position des CEEP zur Work-Life-Balance (in englischer Sprache):

<http://www.ceep.eu/ceep-addresses-work-life-balance-at-the-informal-epsco-in-tallinn/>

Position der UEAPME zur Work-Life-Balance (in englischer Sprache):

http://www.ueapme.com/IMG/pdf/170719_-_pr_work-life_balance.pdf



ARBEITSRECHT

EUGH-URTEIL SIEHT DEUTSCHES MITBESTIMMUNGSRECHT ALS MIT UNIONSRECHT VEREINBAR AN

Am 18.07.2017 hat der EuGH in der Rechtssache C-566/15 entschieden, dass das deutsche Mitbestimmungsgesetz nicht gegen die Regelungen der EU-Verträge zur Arbeitnehmerfreizügigkeit oder das allgemeine Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verstößt, soweit nur die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer des Konzerns die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat wählen könnten und in den Aufsichtsrat wählbar seien.

Im deutschen Ausgangsverfahren wendete sich *Konrad Erzberger*, Anteilseigner der TUI AG, gegen die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, welcher gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz (MitBestG) jeweils zur Hälfte von den Anteilseignern und den Arbeitnehmern bestimmt wird. Das vorliegende Kammergericht Berlin hat den EuGH zur Vorabentscheidung über Fragen der Vereinbarkeit des deutschen Mitbestimmungsgesetzes mit dem Unionsrecht ersucht. Die Schlussanträge des Generalanwalts vor dem EuGH sprachen sich im Ergebnis für die Vereinbarkeit aus (EB 09/17).

ARBEITNEHMERFREIZÜGIGKEIT NICHT ANWENDBAR AUF ARBEITNEHMER DER TOCHTERGESELLSCHAFT IM ANDEREN MITGLIEDSTAAT

Der EuGH stellt im Urteil nun insoweit fest, dass die Situation von Arbeitnehmern, die bei einer Tochtergesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, nicht in den Anwendungsbereich des Art. 45 AEUV fällt. Er sei nicht für Arbeitnehmer eröffnet, die nie von ihrer Freizügigkeit innerhalb der Union Gebrauch gemacht hätten oder Gebrauch machen wollten. Dabei sei auch nicht von Bedeutung, dass die Tochtergesellschaft von einer Muttergesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, vorliegend Deutschland, kontrolliert werde.

ARBEITNEHMERFREIZÜGIGKEIT ANWENDBAR BEI AUFGABE DER DEUTSCHEN ARBEITSSTELLE, UM STELLE BEI AUSLÄNDISCHER TOCHTERGESELLSCHAFT DESSELBEN KONZERNS ANZUTRETEN

Für eine weitere Konstellation begründet der EuGH im Urteil ausführlicher, dass zwar der Anwendungsbereich des Art. 45 AEUV eröffnet, dieser aber nicht verletzt sei. In Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer des Konzerns, die ihre Stelle aufgaben, um eine Stelle bei einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaft des Konzerns anzutreten, fielen in den Anwendungsbereich des Art. 45 AEUV. Die Norm verschaffe Arbeitnehmern allerdings nicht das Recht, sich im Aufnahmemitgliedstaat auf die Arbeitsbedingungen zu berufen, die im Herkunftsmitgliedstaat nach den dortigen nationalen Rechtsvorschriften zustünden.



ARBEITNEHMERFREIZÜGIGKEIT AUCH HIER, ABER NICHT VERLETZT:

UNIONSRECHT GARANTIERE NICHT „SOZIALE NEUTRALITÄT“ DES UMZUGS IN EINEN ANDEREN MITGLIEDSTAAT

Somit, wie der EuGH unter Verweis auf frühere Entscheidungen ausführt, garantiere die Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht, dass ein Umzug des Arbeitnehmers in einen anderen Mitgliedstaat in sozialer Hinsicht neutral sein werde. Ein Umzug könne vielmehr aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme und bei nicht gegebenen Harmonisierungs- oder Koordinierungsmaßnahmen auf EU-Ebene „je nach Einzelfall“ für die betreffende Person Vor- oder Nachteile haben.

Aufgrund dessen begründe Art. 45 AEUV nicht das Recht, sich im Aufnahmemitgliedstaat auf nationale Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats berufen zu können, die dem Arbeitnehmer dort zustanden. Die gegenständlichen, nationalen Mitbestimmungsregelungen seien Teil des deutschen Gesellschafts- und kollektiven Arbeitsrechts, deren Anwendungsbereich Deutschland auf die bei inländischen Betrieben tätigen Arbeitnehmer beschränken könne, soweit die Beschränkung auf einem rein objektiven und nicht diskriminierenden Kriterium beruhe.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-07/cp170081de.pdf>

EGMR: ARBEITGEBER DÜRFEN PRIVATE INTERNETNUTZUNG AM ARBEITSPLATZ NUR EINGESCHRÄNKT KONTROLLIEREN

Mit Urteil vom 05.09.2017 hat sich der EGMR (Große Kammer) mit der Frage befasst, ob die Überwachung von Mitarbeitern, die privat am Arbeitsplatz das Internet nutzen, Art. 8 EMRK verletzt und einen Verstoß für das Ausgangsverfahren im Ergebnis festgestellt.

Dort hatte ein rumänischer Vertriebsingenieur am Arbeitsplatz mit seiner Verlobten und seinem Bruder über einen für professionelle Zwecke eingerichteten Messenger kommuniziert. Dabei bestand eine interne Unternehmensregelung, welche verbot, Unternehmensressourcen privat zu nutzen. Nachdem ihm deshalb gekündigt worden war, stritt der Arbeitnehmer den Sachverhalt ab. Sein Arbeitgeber hatte ihn überwacht und konnte ihm so eine Dokumentation der Kommunikation entgegenhalten.

Die Klagen gegen die Kündigung blieben vor den rumänischen Gerichten erfolglos. Auf Beschwerde beim EGMR verneinte zunächst die kleine Kammer des EGMR Anfang 2016 eine Verletzung des Art. 8 EMRK. Die große Kammer stellt nun jedoch eine Verletzung des Art. 8 EMRK fest. Auch die Kommunikation am Arbeitsplatz falle unter die Begriffe „Privatleben“ und „Korrespondenz“. Zwar habe der Arbeitnehmer von den



restriktiven Vorschriften seines Arbeitgebers Kenntnis gehabt, allerdings dürften solche Instruktionen das private Sozialleben am Arbeitsplatz nicht völlig ausschließen. Das Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz würden trotz Einschränkung weiterhin bestehen. Der EGMR rügte insbesondere, dass die nationalen Gerichte keine hinreichende Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen hätten. Unter anderem sei nicht berücksichtigt worden, dass der Kläger unzureichend über die Möglichkeit und das Ausmaß einer Überwachung vorab informiert wurde. Zudem müsse ein legitimer Grund für diese Maßnahme angegeben werden. Der bloße Hinweis auf mögliche „illegale Aktivitäten“ reiche hierfür nicht aus. Auch sei nicht geprüft worden, ob mildere Überwachungsmethoden möglich gewesen wären.

Pressemitteilung des EGMR (in englischer Sprache):

<https://hudoc.echr.coe.int/eng-press#%20>

KOMMISSION KLAGT GEGEN KROATIEN ZUR UMSETZUNG DER DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIE FÜR ARBEITNEHMERENTSENDUNGEN

Nach Pressemitteilung vom 13.07.2017 zum turnusmäßigen Vertragsverletzungspaket hat die Kommission Klage vor dem EuGH erhoben, da Kroatien keine fristgerechte Mitteilung zur Umsetzung der Richtlinie Nr. 2014/67/EU, welche die Richtlinie über die Arbeitnehmerentsendung (Entsenderichtlinie, 96/71/EG; EB 05/16) durchsetzen soll (Durchführungsrichtlinie), abgegeben habe. Die Durchführungsrichtlinie hätte bis zum 18.07.2016 in nationales Recht umgesetzt werden müssen; mit Ausnahme Kroatiens hätten alle Mitgliedstaaten diese Umsetzung der Kommission inzwischen mitgeteilt. Im September 2016 hatte die Kommission noch die Einleitung diesbezüglicher Vertragsverletzungsverfahren gegen 15 Mitgliedstaaten (Ungarn, Kroatien, Rumänien, Zypern, Estland, Slowenien, Bulgarien, Luxemburg, Belgien, Litauen, Spanien, Portugal, Schweden, Tschechische Republik, Griechenland) bekanntgegeben (EB 15/16). Die Klage gegen Kroatien bewegt sich überdies im politischen Kontext der weiteren Ratsverhandlungen zum Reformvorschlag für die Entsenderichtlinie (EB 12/17).

Nach einem Aufforderungsschreiben (September 2016) und einer begründeten Stellungnahme (Februar 2017) ersuche die Kommission den EuGH nun um Verhängung eines täglichen Zwangsgelds gegen Kroatien, bis die Richtlinie vollständig in nationales Recht umgesetzt sei.

Die Reform der Entsenderichtlinie selbst wird aktuell in Rat und EP auch vor dem Hintergrund einer gemeinsamen deutsch-französischen Positionierung und mit Blick auf eine mögliche Einigung auf der Ratstagung am 23.10.2017 verhandelt.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1947_de.htm



ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK

KOMMISSIONSBERICHT ZU BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALER LAGE 2017

Am 17.07.2017 hat die Kommission den Jahresbericht zu Beschäftigung und sozialer Lage in Europa 2017 veröffentlicht. Er bestätige einerseits die positiven arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Trends sowie ein anhaltendes Wirtschaftswachstum in Europa. Nach Kommissarin *Thyssen* sei die EU insofern auf dem Weg zu mehr Beschäftigung und Wachstum. So seien insbesondere seit 2013 rund 10 Mio. Arbeitsplätze geschaffen worden und die Arbeitslosenquote in der EU bewege sich auf dem niedrigsten Stand seit 2008. Mit Blick auf den gewählten Berichtsschwerpunkt Generationengerechtigkeit seien andererseits die Zukunftsperspektiven für Jugendliche und künftige Generationen immer noch ungewiss: Junge Menschen profitierten nicht gleichermaßen vom Beschäftigungswachstum, sondern fänden teilweise nur mit Mühe einen Arbeitsplatz und arbeiteten häufiger in atypischen und prekären Beschäftigungsformen, etwa in befristeten Arbeitsverhältnissen, was sich in einem geringeren Sozialschutz niederschlagen könne.

Überdies sei der Anteil der jüngeren Arbeitsgruppen am Erwerbseinkommen stetig gesunken, was sich auf die privaten Entscheidungen junger Menschen auswirke, etwa den Kauf eines Hauses oder die Gründung einer Familie. Dies habe wiederum negativen Einfluss auf die Geburtenrate und langfristig auf die Tragfähigkeit der Altersversorgungssysteme und des Wirtschaftswachstums. Darüber hinaus werde die Erwerbsbevölkerung voraussichtlich bis 2060 jedes Jahr um 0,3 % schrumpfen. Hinzu käme, dass die Anzahl der Rentenbezieher weiterhin steige und die prekären Beschäftigungsformen zu niedrigeren oder unregelmäßigeren Beitragszahlungen führten. Insgesamt bestehe damit das Risiko, dass die jüngeren Generationen nicht wie die Generation ihrer Eltern Anteil an den positiven Entwicklungen haben könnten.

Im Ergebnis entstünden aus Sicht der Kommission vor dem Hintergrund des Berichts neue Herausforderungen, denen rasch begegnet werden solle, auch durch Umsetzung der Initiative europäische Säule sozialer Rechte: Sie sei ein gutes Mittel, um die sozialen Standards und die Lebensbedingungen zu erhalten und zu verbessern.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1988_de.htm

EP-PLENUM: ERHÖHTE FINANZIERUNG DER JUGENDBESCHÄFTIGUNGSINITIATIVE

Im Plenum des EP stand am 13.09.2017 nach Vorlage des Haushaltsausschusses (BUDG) eine bessere finanzielle Unterstützung für die Jugendbeschäftigungsinitiative (JBI) zur Billigung an. Am 30.08.2017 hatte der Ausschuss mit 29 Stimmen, 3 Gegenstimmen und ohne Enthaltungen diese Aufstockung der Verpflichtungsermächtigungen für die JBI um 500 Mio. € durch den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3 für das



Haushaltsjahr 2017 gebilligt. Eine Erhöhung war auch vor dem Hintergrund der Dreijahresbilanz der Kommission zur EU-Jugendgarantie avisiert worden (EB 15/16; zum Bericht des Europäischen Rechnungshofs siehe auch EB 07/17).

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170828IPR82513/extra-EU500-million-to-fight-youth-unemployment-approved>

Legislative Entschließung (Text zur Plenarsitzung):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fTEXT%2bREPORT%2bA8-2017-0282%2b0%2bDOC%2bXML%2bV0%2f%2fDE&language=DE>

FRAUEN- UND GLEICHSTELLUNGSPOLITIK

EP-PLENUM: ZWISCHENBERICHT ZUM EU-BEITRITT ZUR ISTANBULER KONVENTION

Das EP hat am 12.09.2017 einen Zwischenbericht zum geplanten Beitritt der EU zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (sogenannte Istanbuler Konvention) im Plenum gebilligt. Die nichtlegislative Entschließung verbindet insbesondere gleichstellungspolitische und strafrechtliche Aspekte. Sie formuliert unter anderem als Empfehlung, die Mitgliedstaaten zur Beschleunigung der Verhandlungen über die Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens von Istanbul anzuhalten. Auch solle das EP in allen Phasen dieser Verhandlungen eingehend über die relevanten Aspekte informiert werden. Die Kommission wird außerdem insbesondere dazu aufgefordert, eine ganzheitliche EU-Strategie für den Politikbereich zu konzipieren, praktische Leitlinien für die Anwendung der Istanbuler Konvention sowie einen Rechtsakt vorzulegen, der die Mitgliedstaaten dabei unterstützen soll, jeder Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen vorzubeugen.

Zur Entschließung (Zwischenbericht):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0329+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

KOMMISSION STELLT PERSONALSTRATEGIE FÜR VIELFALT UND INKLUSION VOR

Zwei zentrale Elemente der Personalpolitik der Kommission bilden künftig eine Strategie zu Vielfalt und Inklusion (Mitteilung) sowie interne Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass bis zum 01.11.2019 ein kommissionsinterner Mindestanteil von Frauen in Führungspositionen bei 40 % erreicht wird. Beide Elemente sind zugleich in fünf Punkten einer Charta für Vielfalt und Inklusion berücksichtigt, welche die Kommission als Teil der Strategie zur neuen Ausrichtung der Personalpolitik am 19.07.2017 angenommen hat.



2017 habe die Kommission insgesamt 55 % weibliche Beschäftigte, der Anteil in mittleren (35 %) und höheren (33 %) Führungspositionen soll davon aber abweichen. Zum Erreichen des 40 %-Ziels würden daher für alle Dienste der Kommission individuelle Ziele für die erstmalige Ernennung Bediensteter zum Referatsleiter oder zur Referatsleiterin festgelegt. Arbeitseinheiten der Kommission, die hinter diese Ziele zurückfielen, könnten aufgefordert werden, geeignete weibliche Kandidaten zu finden, bevor sie eine Stelle besetzen. Auch strebe die Kommission unter anderem eine vorab durchgeführte Auswahl von geeigneten weiblichen Kandidaten an. Für Frauen in Führungspositionen seien auch spezielle Unterstützungsmaßnahmen ab Herbst 2017 geplant.

Ziel der Strategie für Vielfalt und Inklusion sei es, das Arbeitsumfeld von Frauen, Bediensteten mit Behinderungen, lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Bediensteten (LGBTI) sowie älteren Beschäftigten zu verbessern. Dazu kombiniere die Kommission bereichsübergreifende und spezifische Maßnahmen.

Beispielsweise sollen Menschen mit Behinderungen in die barrierefreie Gestaltung des Arbeitsumfelds zielgerichtet eingebunden werden und einen eigenen zentralen Ansprechpartner haben. Im Dezember 2017 werde eine Kampagne organisiert, die auf die Belange der Menschen mit Behinderung aufmerksam mache.

Insgesamt sei die bestmögliche Nutzung der Talente der in der Kommission Beschäftigten und eine Ausgewogenheit des Frauen- und Männeranteils beabsichtigt. Die Umsetzung der Strategie werde in einem ersten Bericht über Vielfalt und Inklusion im Frühjahr 2018 bewertet.

Der zuständige Kommissar für Haushalt und Personalpolitik *Günther Oettinger* erklärte anlässlich der Kommissionsvorlagen, dass Vielfalt zu erhöhter Innovationsfähigkeit und besseren Ergebnissen für die Bürgerinnen und Bürger führen könne. Wertschätzung und Akzeptanz für alle Beschäftigten in der Kommission müssten von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Behinderungen unabhängig sein.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-2070_de.htm

ARBEITSMARKT

ARBEITSLOSENQUOTE IM EURORAUM IM JUNI UND JULI BEI 9,1 %

Nach Pressemitteilungen von Eurostat vom 31.07.2017 und 31.08.2017 betrug die saisonbereinigte Arbeitslosenquote im Juni und Juli 2017 im Euroraum (ER19) 9,1 %. Verglichen mit dem Vormonat Mai sei die Arbeitslosenquote unverändert geblieben, im Vergleich zu den Vorjahresmonaten mit 10,0 % stelle dies einen Rückgang dar. Das sei die niedrigste Quote, die seit Februar 2009 im Euroraum verzeichnet wurde. In der EU28 habe die Arbeitslosenquote im Juni und Juli 2017 bei 7,7 % gelegen, womit sich keine Veränderung gegenüber dem Vormonat zeige. Gegenüber den Vorjahresmonaten (8,6 % im Juni 2016 beziehungsweise



8,5 % im Juli 2016) stelle dies einen Rückgang dar und sei damit weiterhin für die EU28 der niedrigste gemessene Wert seit Dezember 2008. Weiterhin wiesen die Tschechische Republik (2,9 %), Deutschland (3,8 % im Juni 2017 beziehungsweise 3,7 % im Juli 2017) und Malta (4,1 %) die niedrigsten Arbeitslosenquoten auf. Die höchsten Quoten seien weiterhin bei Griechenland (21,7 % im April und Mai 2017) und Spanien (17,1 % im Juni und Juli 2017) festzustellen.

Über ein Jahr betrachtet sei die Arbeitslosenquote in allen Mitgliedstaaten gesunken, zum Juni 2017 allerdings mit Ausnahme Estlands, wo ein Anstieg registriert worden sei (von 6,5 % im Mai 2016 auf 6,9 % im Mai 2017). Die stärksten Rückgänge seien im Juli 2017 in Kroatien (von 13,2 % auf 10,6 %), Spanien (von 19,9 % auf 17,1 %), Slowakei (von 9,7 % auf 7,1 %) und Zypern (von 13,0 % auf 10,8 %) registriert worden.

Laut Eurostat lag die Jugendarbeitslosigkeit im Juni 2017 in der EU28 bei 16,7 % und im Juli 2017 bei 16,9 %. Sie zeige sich im Euroraum bei 18,7 % bzw. 19,1 %. Im Vorjahr seien die Werte 18,8 % bzw. 21,0 % im Juni und 18,7 % beziehungsweise 20,8 % im Juli 2017 erfasst worden. Die niedrigste Quote im Juni und Juli 2017 habe Deutschland (6,7 % beziehungsweise 6,5 %) aufgewiesen. Die höchsten Quoten seien in Griechenland (44,4 % im Mai 2017), Spanien (38,6 %) und Italien (35,5 %) registriert worden.

Pressemitteilungen von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8121460/3-31072017-AP-DE.pdf>

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8194181/3-31082017-AP-DE.pdf>

SOZIALE HILFEN

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT BILANZ DES EHAP-FONDS 2015

Am 28.07.2017 hat die Kommission eine Zusammenfassung der jährlichen Umsetzungsberichte veröffentlicht, die vor dem Hintergrund der operationellen Programme 2015 des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP oder Englisch abgekürzt FEAD) erstellt wurde. 388 Mio. € im Berichtszeitraum 2015 seien als finanzielle Hilfen bereitgestellt worden, was einen vierfachen Anstieg gegenüber 96,3 Mio. 2014 bedeute. Diese Zahlungen seien meistens für Programme von Nahrungsmittelhilfen verwendet worden. Insgesamt seien 408.770 t Lebensmittel im Berichtszeitraum 2015 verteilt worden, wobei Italien den höchsten Anteil (21,4 %) empfangen habe. Fünf Mitgliedstaaten (Spanien, Frankreich, Italien, Polen und Rumänien) hätten einen Großteil dieser Lebensmittel zur Verfügung gestellt. Davon hätten insgesamt 14 Mio. Menschen (davon 47,2 % Frauen) profitiert.

Pressemeldung der Kommission (Generaldirektion für Beschäftigung und Soziales):

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=1089&newsId=2855&furtherNews=yes>



JUGENDPOLITIK

EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS: PROJEKTARBEIT IN ITALIEN UND RECHTSETZUNGSVERFAHREN

Kommissar *Navracsics* und EP-Präsident *Tajani* haben nach einer Pressemitteilung vom 01.09.2017 insbesondere Projekte im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps (ESK; EB 15/17) in Italien besucht. Dort nahmen insgesamt 230 Freiwillige des ESK bis 2020 teil. Für diesen Zeitraum seien 790.000 € für diese Projekte bewilligt worden.

Die von der Kommission am 30.05.2017 vorgeschlagene Verordnung als eigene Rechtsgrundlage des ESK (EB 10/17) befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren in Rat und EP. Die Kommission schlägt ein Inkrafttreten dieser Verordnung am 01.01.2018 vor.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-2543_de.htm



STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST

„BREXIT“-POSITIONSPAPIER DER BRITISCHEN REGIERUNG ZUR ZUKÜNFTIGEN FORSCHUNGSZUSAMMENARBEIT MIT DER EU

Am 06.09.2017 veröffentlichte die britische Regierung ein Positionspapier zur zukünftigen Zusammenarbeit des Vereinigten Königreichs mit der EU im Bereich Forschung und Innovation. Die Publikation ist Teil einer Reihe von Strategiepapieren, die die politischen Zukunftsvisionen Großbritanniens für die Zeit nach dessen Austritt aus der Gemeinschaft in verschiedenen Kooperationsbereichen darstellen. In der Veröffentlichung wird an mehreren Stellen eine weitreichende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU im Bereich der Forschung und Innovation („an ambitious science and innovation agreement“) als Ziel genannt. Dabei strebt die britische Regierung die weitere Beteiligung Großbritanniens am Forschungsrahmenprogramm „Horizont 2020“ beziehungsweise an dessen Nachfolgeprogramm an. Darüber hinaus unterstreicht das Papier das britische Interesse an der weiteren Zusammenarbeit unter anderem im Rahmen von EURATOM, CERN und ESA.

Die britische Regierung vermeidet dabei allerdings Aussagen zu den eigenen Vorstellungen hinsichtlich der konkreten Form der künftigen Zusammenarbeit. Genannt werden stattdessen verschiedene Optionen, die sich auf aktuell bestehende Forschungsk Kooperationen der EU mit Drittstaaten beziehen, wobei Großbritannien allerdings eine noch ehrgeizigere Kooperation anstrebe. Das Papier vermeidet ebenfalls jegliche konkrete Aussagen zu eigenen finanziellen Beitragsverpflichtungen, wie sie bei der Assoziierung von Drittstaaten zu EU-Förderprogrammen entstehen. Solche Beiträge bemessen sich im Wesentlichen nach dem BIP und lägen im Fall Großbritanniens im hohen einstelligen Milliardenbereich während der Laufzeit eines Forschungsrahmenprogramms. Klarere Aussagen zu künftigen Finanzbeiträgen betreffen im Positionspapier hingegen nur einige wenige Teilbereiche künftiger Zusammenarbeit, die für das Vereinigte Königreich von besonderem Interesse sind, wie etwa in der Nuklearforschung beim Joint European Torus (JET), also der in Großbritannien ansässigen Vorläufereinrichtung zum Fusionsforschungsreaktor ITER. Sowohl bei den inhaltlichen Forschungsbereichen, bei der Form der Zusammenarbeit als auch bei etwaigen Zahlungen wird im vorliegenden Positionspapier alles zur Verhandlungssache erklärt.

An mehreren Stellen unterstreicht das Papier die starke Rolle britischer Forschungseinrichtungen und Spitzenuniversitäten und deutet deren Unverzichtbarkeit für Partnereinrichtungen in der EU an. Zu seinen Verpflichtungen im Rahmen bestehender EU-Programme bekennt sich die britische Regierung – allerdings ausdrücklich nur bis zum Vollzug des Brexit („until it leaves the EU“).

Positionspapier „Collaboration on science and innovation“ (in englischer Sprache):

https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/642542/Science_and_innovation_paper.pdf



BAYERISCHE NACHWUCHSWISSENSCHAFTLER ERFOLGREICH BEI ERC STARTING GRANTS

Der Europäische Forschungsrat (European Research Council, ERC) hat am 06.09.2017 die Ergebnisse der jüngsten Auswahlrunde für seine Starting Grants veröffentlicht. 406 herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die am Beginn ihrer Karriere stehen, werden mit jeweils bis zu 1,5 Mio. € an Finanzhilfen für ihre Forschungsarbeiten gefördert. Dabei waren bayerische Nachwuchsforscher besonders erfolgreich: Insgesamt zwölf Forschende an bayerischen Universitäten konnten sich mit ihren Forschungsprojekten im Exzellenzwettbewerb durchsetzen. Die künftigen Stipendiaten sind ansässig an der Ludwig-Maximilians-Universität München (5), der Technischen Universität München (4), der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (1), der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (1) und der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (1). Damit halten bayerische Universitäten die Spitzenstellung im innerdeutschen Vergleich. Unter den EU-Mitgliedstaaten führen britische Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit insgesamt 79 Stipendien das Ranking an. An zweiter Stelle liegt Deutschland mit 67 Grants.

Der ERC ist Teil der Fördersäule „Exzellenz in der Wissenschaft“ des Forschungsrahmenprogramms „Horizont 2020“. Die mit jeweils 1,5 Mio. € dotierten ERC Starting Grants werden für mit einer Förderdauer von bis zu fünf Jahren an Nachwuchswissenschaftler vergeben. In der aktuellen Ausschreibungsrunde hat der ERC insgesamt ca. 605 Mio. € an 406 Forscherinnen und Forscher in den EU-Mitgliedstaaten und den bei „Horizont 2020“ assoziierten Drittstaaten vergeben.

Pressemitteilung des ERC mit weiterführenden Statistiken (in englischer Sprache):

<https://erc.europa.eu/news/erc-2017-starting-grants-results>

KOMMISSION LEGT VORSCHLAG ZUR INSTITUTIONELLEN FINANZIERUNG DES EU-JUGENDORCHESTERS VOR

Die Kommission legte am 28.07.2017 einen Vorschlag zur finanziellen Förderung des Jugendorchesters der Europäischen Union (European Union Youth Orchestra, EUYO) vor. Das im Jahr 1976 gegründete Ensemble talentierter junger Musiker aus ganz Europa, das seit 40 Jahren eine wichtige Rolle im interkulturellen Dialog spielt, befindet sich aktuell in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten, insbesondere seit es sich bei einer Bewerbung um Fördergelder aus dem Programm „Kreatives Europa“ im Wettbewerb nicht durchsetzen konnte.

Beim EU-Kulturministerrat am 31.05.2016 kam der unter anderem von Staatsministerin *Prof. Monika Grütters*, der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien, unterstützte politische Wille zum Ausdruck, das Orchester wegen seines Symbolcharakters zu erhalten. Die Kommission kündigte im Anschluss daran eine Überbrückungsmaßnahme und mittelfristig einen Vorschlag für eine dauerhafte Lösung an. In Umsetzung dessen schlägt die Kommission nun vor, die Förderung des EUYO ab dem 01.01.2018 als festen Bestandteil



in das Programm „Kreatives Europa“ aufzunehmen. Die Eingliederung des EUYO in dieses Programm sichere die langfristige Finanzierung des Orchesters ohne weitere Mittel aus dem EU-Haushalt. Hierzu muss die Verordnung über das Programm „Kreatives Europa“ mittels einer Änderungsverordnung angepasst und damit in Teilen neu verhandelt werden.

Insgesamt erscheint es fraglich, ob der Vorschlag der Kommission mit dem in Art. 5 des EU-Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Dauerhafte Betriebskostenzuschüsse und damit institutionelle Förderung von Kultureinrichtungen sind im Rahmen des Programms „Kreatives Europa“ bisher entsprechend nicht vorgesehen. Die Rechtfertigung des Sonderstatus für das EUYO, der sich darauf beziehen soll, dass es auf Initiative des EP gegründet worden sei, kann im Übrigen die Schaffung weiterer Kultureinrichtungen auf EU-Ebene befördern und hierfür als Präzedenzfall dienen.

Kommissionsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11733-2017-INIT/DE/pdf>

ÜBERSETZUNGSWETTBEWERB ZUM 60. JUBILÄUM DER RÖMISCHEN VERTRÄGE

Bis zum 20.10.2017 können sich weiterführende Schulen in ganz Europa für die Teilnahme am Übersetzungswettbewerb „Juvenes Translatores“ 2017 bewerben. Teilnahmeberechtigt sind alle Schüler, die im Jahr 2000 geboren wurden. Der Sprachenwettbewerb findet zum elften Mal statt und steht unter dem Motto „EU 60 – der 60. Jahrestag der Unterzeichnung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“. Von den nach dem Zufallsprinzip ausgewählten 751 Schulen in ganz Europa können je zwei bis fünf Kandidaten ins Rennen geschickt werden, die am 23.11.2017 zeitgleich den gleichen Text übersetzen, wobei Ausgangs- und Zielsprache zwischen allen 24 Amtssprachen der EU frei wählbar sind. Übersetzer der Kommission bewerten die angefertigten Arbeiten und wählen aus jedem Mitgliedstaat die gelungenste Übersetzung aus. Neben der Richtigkeit der Übersetzung zählen zu den Bewertungskriterien auch die Fähigkeit, korrekt und flüssig zu schreiben sowie die Kreativität der Lösung. Nach Bekanntgabe der 28 Gewinner im Frühjahr 2018 werden diese zur Preisverleihung nach Brüssel eingeladen. Der Sprachwettbewerb „Juvenes Translatores“, der zum ersten Mal im Jahr 2007 stattfand, soll das Interesse von Schülern am Fremdspracherwerb und der Mehrsprachigkeit fördern sowie für den Übersetzerberuf werben. Darüber hinaus soll er grenzüberschreitende schulische Aktivitäten anregen.

Weitere Informationen, Teilnahmebedingungen und Vorbereitungshinweise:

http://ec.europa.eu/translatores/index_de.htm



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

KOMMISSION BESCHLIEßT NEUE EMISSIONSGRENZWERTE FÜR GROßFEUERUNGSANLAGEN

Am 31.07.2017 hat die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, mit dem ein neues Referenzdokument für die beste verfügbare Technik (BREF), das die Emissionen von Großfeuerungsanlagen regelt, eingeführt wird. Das BREF wurde in einem mehrjährigen Prozess mit den Mitgliedstaaten, der Industrie und Nichtregierungsorganisationen entwickelt. Dies bedeutet, dass alle 3.500 Anlagen in der EU, wie Heizkraftwerke, Elektrizitätskraftwerke und Kohlekraftwerke, mit einer Wärmeleistung größer als 50 MW bis Mitte 2021 überprüft werden müssen, ob sie die verschärften Emissionsgrenzwerte einhalten. Betroffen sind vor allem Luftschadstoffe wie Feinstaub, Quecksilber, Schwefel und Stickoxide.

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/environment/pdf/31_07_2017_news_en.pdf

EUGH-URTEIL ZUR UMWELTHAFTUNGSRICHTLINIE – GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER UND BETREIBER KÖNNEN GESAMTSCHULDNERISCH HAFTEN

Am 13.07.2017 hat der EuGH entschieden, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2004/35/EG („Umwelthaftungsrichtlinie“) einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die neben den Betreibern von Grundstücken, auf denen eine rechtswidrige Verschmutzung entstanden ist, auch die Eigentümer der Grundstücke einer Haftung unterwirft. Der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Verhalten der Eigentümer und dem festgestellten Schaden muss dabei nicht vorausgesetzt werden. Vorbehaltlich der Verhältnismäßigkeit können die nationalen Vorschriften auch die Verhängung von Bußgeldern gegen die Eigentümer vorsehen. Dem steht insbesondere der Vorsorgegrundsatz und das Verursacherprinzip des Art. 191 Absatz 2 AEUV nicht entgegen. Da eine solche Regelung den in der Umwelthaftungsrichtlinie vorgesehenen Mechanismus verstärkt, indem sie eine Kategorie von Personen bestimmt, die zusammen mit den Betreibern gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden können, fällt sie unter Art. 16 der Umwelthaftungsrichtlinie, der verstärkte Schutzmaßnahmen grundsätzlich zulässt. Im Ausgangsfall der hier entschiedenen Vorlagefrage des Szolnoki Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Verwaltungs- und Arbeitsgericht Szolnok, Ungarn) wehrt sich die Eigentümerin eines verpachteten Grundstücks gegen eine Geldbuße, die die zuständige ungarische Aufsichtsbehörde gegen sie verhängt hatte. Auf dem Grundstück waren mehrere Kubikmeter Abfall verbrannt worden, was aus Sicht der Behörde zu einer Umweltgefährdung führte. Nach ungarischem Recht haften die jeweiligen Eigentümer und Besitzer des Grundstücks gesamtschuldnerisch, wenn nicht der Eigentümer zweifelsfrei nachweisen kann, dass er nicht verantwortlich ist.



Link zum Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=192696&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=267479>

EP BESCHLIEßT POSITION ZU CO₂-EMISSIONEN IM LUFTVERKEHR

Am 13.09.2017 hat das EP mit 601 Stimmen bei 69 Gegenstimmen und 26 Enthaltungen seinen Standpunkt zum „Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur Aufrechterhaltung der derzeitigen Einschränkung ihrer Anwendung auf Luftverkehrstätigkeiten und zur Vorbereitung der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus ab 2021“ angenommen. Das EP stimmt dem Vorschlag der Kommission (EB 03/17) weitestgehend zu. Demnach soll die geltende Ausnahmeregelung, wonach Flüge, die nicht innerhalb des EWR stattfinden, vom Anwendungsbereich des EU-Emissionshandels ausgenommen sind, verlängert und die Fortschritte bei der Umsetzung des zum 01.01.2021 in Kraft tretenden internationalen, marktbasierten Systems CORSIA abgewartet werden. Das EP schlägt darüber hinaus vor, die neue Ausnahmeregelung bereits jetzt bis zum 31.12.2020 zu befristen. Zudem soll für den im Vorschlag der Kommission vorgesehenen Umsetzungsbericht über das CORSIA der Zeitpunkt 01.01.2019 festgelegt sowie der notwendige Inhalt dieses Berichts näher konkretisiert werden; insbesondere soll darin auch die allgemeine Zielvorgabe des CORSIA in Bezug auf die Verpflichtungen der EU im Rahmen des Pariser Übereinkommens untersucht werden. Nachdem sich die Vertreter des Rates bereits am 21.06.2017 auf eine Position festgelegt hatten, können nun die Trilogverhandlungen über den Rechtsakt beginnen.

Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A8-2017-0258&language=DE>

EUGH-URTEIL ZU NACHTRÄGLICH DURCHGEFÜHRTEN UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN

Am 26.07.2017 hat der EuGH entschieden, dass eine nach der Richtlinie 85/377/EWG („UVP-Richtlinie“) erforderliche, aber nicht durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter bestimmten Voraussetzungen auch nach dem Bau und der Inbetriebnahme der betreffenden Anlage nachgeholt werden kann. Grundsätzlich ist die UVP demnach zwar vor Genehmigungserteilung vorzunehmen, um mögliche Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden; das Unionsrecht erfordert jedoch, dass die Mitgliedstaaten ein etwaiges Versäumnis einer nicht durchgeführten Prüfung beheben. Dies kann auf der Grundlage nationaler Vorschriften auch mittels einer nachträglichen UVP erfolgen, wenn die eine solche Legalisierung gestattenden Vorschriften den Betroffenen nicht die Gelegenheit bieten, das Unionsrecht zu umgehen oder nicht anzuwenden und die zur Legalisierung durchgeführte UVP nicht nur die künftigen Umweltauswirkungen dieser Anlage umfasst, sondern auch die seit deren Errichtung eingetretenen Umweltauswirkungen



berücksichtigt. In den beiden der Vorlage des italienischen Tribunale amministrativo regionale per le Marche (Regionales Verwaltungsgericht Marken) zu Grunde liegenden Ausgangsverfahren geht eine Gemeinde gegen die Genehmigung zweier Biogasanlagen auf ihrem Gebiet vor. Diese wurden ohne vorherige Durchführung einer UVP genehmigt und von den Betreibern errichtet. Die zuständige Behörde hatte aufgrund nationaler, später gerichtlich für europarechtswidrig befundener Vorgaben zunächst von einer Prüfung abgesehen, diese jedoch mit positivem Ergebnis nachgeholt.

Link zum Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=193205&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=600657>

KOMMISSION STELLT NEUES INSTRUMENT FÜR EXPERTENAUSTAUSCH IN DER UMWELTPOLITIK VOR

Am 07.09.2017 hat die Kommission ihr so genanntes „TAIEX-EIR Peer 2 Peer“-Instrument vorgestellt. Dabei handelt es sich um ein Programm zur Förderung eines zielgerichteten und fachspezifischen EU-weiten Austausches von Expertenwissen im Bereich der Umsetzung der Umweltpolitik und Umweltgesetzgebung. Das Instrument soll den Umsetzungsprozess der im Rahmen einer am 03.02.2017 verabschiedeten Überprüfung der Umsetzung des Umweltrechts („Environmental Implementation Review – EIR“) vorgeschlagenen Maßnahmen (EB 03/17) unterstützen. Vorgesehen sind folgende Formen des Austauschs, für die jeweils eine Dauer von zwei bis fünf Tagen angedacht ist: Expertenreisen, Studienbesuche und Workshops. Die Kommission übernimmt die Kosten des Austauschs, leistet administrative Unterstützung und holt anschließend Bewertungen ein. Teilnehmen können Experten öffentlicher Institutionen, insbesondere aus nationalen, regionalen oder lokalen Behörden, Prüfstellen, Genehmigungsbehörden oder Koordinierungsstellen. Interessierte Experten können sich mit dem Einverständnis ihrer Organisation auf der TAIEX-Webseite der Kommission als solche registrieren. Dort können auch Anträge der jeweiligen öffentlichen Institution auf EIR P2P-Unterstützung gestellt werden.

Link zur TAIEX-Seite der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/environment/eir/p2p/index_en.htm

KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZUR BATTERIEN-RICHTLINIE

Am 06.09.2017 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Evaluierung der Richtlinie 2006/66/EG („Batterien-Richtlinie“) gestartet. Diese Evaluierung ist der erste Schritt in einem Überprüfungsverfahren, in dessen Rahmen die Kommission beurteilt, ob die Richtlinie ihre Zielvorgaben erfüllt und einen Beitrag zu den allgemeinen Zielen der Umweltpolitik der EU leistet. Zur Teilnahme sind alle Bürger, Organisationen und



andere relevanten Interessenvertreter eingeladen. Erfragt werden Ansichten, Erfahrungen und Ideen zur Erreichung der Ziele der Richtlinie sowie Informationen zur Bewertung ihrer Leistungsfähigkeit und Eignung. Die Ergebnisse der Konsultation sollen in einem Bericht nächstes Jahr veröffentlicht werden. Eine Beteiligung an dieser Konsultation ist bis 28.11.2017 möglich.

https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-evaluation-batteries-directive_de

VERBRAUCHERSCHUTZ

KOMMISSION BESCHLIEßT KRITERIEN ZUR BESTIMMUNG ENDOKRINER DISRUPTOREN FÜR BIOZIDE

Am 04.09.2017 hat die Kommission beschlossen, die wissenschaftlichen Kriterien zur Bestimmung endokriner Disruptoren, denen die Mitgliedstaaten bereits am 04.07.2017 für den Bereich Pestizide bzw. Pflanzenschutzmittel zugestimmt hatten (EB 13/17), auch auf den Bereich Biozide anzuwenden. Künftig sollen damit in beiden Bereichen dieselben Kriterien zur Bestimmung bekannter und vermuteter endokriner Disruptoren gelten; insbesondere sind demnach bei der Bestimmung alle relevanten wissenschaftlichen Nachweise, einschließlich an Tieren, durch In-vitro- oder In-silico-Studien und unter Anwendung des Verfahrens zur Ermittlung der Beweiskraft heranzuziehen. Die Kriterien basieren auf der Definition der WHO, wonach ein Stoff als endokriner Disruptor gilt, wenn er eine schädigende Wirkung auf die menschliche Gesundheit hat, eine endokrine Wirkungsweise aufweist und eine Kausalbeziehung zwischen der schädigenden Wirkung und der endokrinen Wirkungsweise besteht. Damit ist die EU im Begriff, das weltweit erste Regulierungssystem mit rechtsverbindlichen Kriterien zur Definition endokriner Disruptoren zu schaffen. Als nächster Schritt wird der Entwurf der Kommission dem EP und dem Rat zugeleitet werden, die innerhalb von zwei Monaten Einspruch einlegen können.

Angenommener Text der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/endocrine_disruptors/docs/201707_bp_criteria_en.pdf

EUGH ENTSCHEIDET ÜBER NATIONALES VERBOT VON DURCH DIE KOMMISSION ZUGELASSENEM GENMAIS

Am 13.09.2017 hat der EuGH entschieden, dass die Mitgliedstaaten nicht befugt sind, auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips den Anbau genetisch veränderter Futtermittel zu verbieten, deren Inverkehrbringen die Kommission gemäß der Richtlinie 90/220/EWG zugelassen hat. Etwas anderes könne jedoch gelten, wenn erwiesenermaßen davon auszugehen ist, dass ein genetisch verändertes Erzeugnis wahrscheinlich ein ernstes Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt darstellt. In diesem Fall könnten die Mitgliedstaaten entsprechende Sofortmaßnahmen auf nationaler Ebene ergreifen, sofern sie die Kommission



offiziell von der Notwendigkeit in Kenntnis gesetzt, diese jedoch nicht gemäß Art. 53 der Verordnung Nr. 178/2002 gehandelt hat. Der Vorabentscheidung lag eine Vorlage des Tribunale di Udine (Landgericht Udine, Italien) zu Grunde, bei dem ein Strafverfahren gegen einen Landwirt anhängig ist. Dieser hatte trotz eines seit dem Jahr 2013 bestehenden nationalen Verbots genetisch veränderten MON-810-Mais angebaut, dessen Inverkehrbringen von der Kommission im Jahr 1998 zugelassen worden war. Italien hatte das Verbot mit den Ergebnissen zweier italienischer Forschungseinrichtungen begründet; die Kommission hatte darin allerdings keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse gesehen, die die Unbedenklichkeit von MON-810-Mais in Frage stellen würden.

Link zum Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=194406&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1032972>

EUGH-URTEIL ZUR VERJÄHRUNG KAUFRECHTLICHER ANSPRÜCHE

Am 13.07.2017 hat der EuGH entschieden, dass Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 1999/44/EG („Verbrauchsgüterkaufrichtlinie“) dahin auszulegen sind, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die es erlaubt, die Verjährungsfrist für die Klage eines Verbrauchers auf weniger als zwei Jahre ab Lieferung des Gutes zu verkürzen. Art 5 Absatz 1 der Richtlinie regelt demnach zwei verschiedene Fristen; zum einen die Haftungsdauer des Verkäufers und zum anderen die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen. Die den Mitgliedstaaten gemäß Art. 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 eingeräumte Möglichkeit, im Fall gebrauchter Güter vorzusehen, dass die Parteien die Haftungsdauer des Verkäufers auf ein Jahr ab der Lieferung des Gutes begrenzen dürfen, verleiht ihnen keine Befugnis, auch zu bestimmen, dass die Parteien die Dauer der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie genannten Verjährungsfrist begrenzen dürfen. Gegenstand des Verfahrens war eine Vorlagefrage des Cour d'appel de Mons (Appellationsgericht Mons/Belgien), das über die Klage eines Verbrauchers gegen einen Gebrauchtwagenhändler zu entscheiden hat. Der Verbraucher hatte einen Gebrauchtwagen gekauft und einen Tag später dessen Vertragswidrigkeit (als gestohlen gemeldet und daher zunächst nicht zulassungsfähig) festgestellt. Mit seiner mehr als ein Jahr später erhobenen Klage machte er Rechte aufgrund der Vertragswidrigkeit geltend.

Link zum Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=192699&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=115169>



KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZU GRENZÜBERSCHREITENDEN ZAHLUNGEN

Am 24.07.2017 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation über die Transparenz und die Gebühren bei grenzüberschreitenden Zahlungen gestartet. Diese soll zur weiteren Umsetzung des Aktionsplans Finanzdienstleistungen für Verbraucher beitragen, in dem die Kommission unter anderem ihre Absicht bekundet hatte, die Gebühren für grenzüberschreitende Transaktionen in allen Mitgliedstaaten – also auch für Zahlungen, die nicht in Euro getätigt werden – zu senken (EB 06/17). Alle interessierten Kreise, darunter auch Behörden und Verbraucherverbände, sind zur Teilnahme aufgerufen. Betrachtet werden sowohl Zahlungen in anderen Währungen als dem Euro als auch die Kosten für Eurozahlungen in Ländern, die den Euro bislang nicht eingeführt haben. Neben den Transaktionsgebühren werden auch Währungsumrechnungskosten berücksichtigt. Die Kommission stellt für die Konsultation zwei verschiedene Fragebögen zur Verfügung: eine verkürzte Version mit allgemeinen Fragestellungen und einen vollständigen Fragenkatalog, der auch spezielle technische Probleme anspricht und damit vorrangig fachkundige Personen adressiert. Eine Beteiligung an der Konsultation ist bis zum 30.10.2017 möglich.

Link zur Konsultation (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2017-cross-border-transactions-fees_en

KOMMISSION ERLÄSST LEITLINIEN ZUR ÜBERWACHUNG DES ONLINEHANDELS

Am 01.08.2017 hat die Kommission Leitlinien zur besseren Überwachung von online verkauften Produkten durch die nationalen Marktaufsichtsbehörden herausgegeben. Darin wird unter anderem verdeutlicht, dass jedes innerhalb der EU online verkaufte Produkt den jeweiligen EU-Vorgaben entsprechen muss, auch wenn sich der Sitz des Herstellers außerhalb der EU befindet, welche Pflichten für Onlinehändler bei Anordnungen der Behörde zur Entfernung gefährlicher Produkte im Rahmen des Verfahrens zur Kenntnisnahme und Handlung („notice and action procedure“) gemäß der Richtlinie 2000/31/EG („E-commerce-Richtlinie“) bestehen und welche Verantwortlichkeiten aller Beteiligten, einschließlich der Fullfilment-Dienstleister, im Rahmen der Lieferketten bestehen. Die Vorgaben sollen einen Beitrag zur generellen Sicherheit der in der EU online erhältlichen Produkte und dadurch auch der Förderung des Onlinehandels im Binnenmarkt insgesamt dienen.

Link zu den Leitlinien:

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0801\(01\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0801(01)&from=EN)



EUGH-URTEIL ZUR MAßGEBLICHEN ENTFERNUNG BEI ANSPRÜCHEN WEGEN FLUGVERS PÄTUNGEN

Am 07.09.2017 hat der EuGH entschieden, dass sich der Ausgleichsanspruch nach der Fluggastrechteverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004), der Fluggästen im Fall der Annullierung oder einer großen Verspätung eines Flugs mit Anschlussflügen zusteht, nach der Luftlinienentfernung zwischen dem Startflughafen und dem Zielflughafen bemisst. Die für die Höhe der Entschädigung maßgebliche Entfernung im Sinne des Art. 7 Absatz 1 der Verordnung ist demnach mittels der Großkreismethode zwischen dem Ort des ersten Abflugs und dem Endziel zu ermitteln. Nicht maßgeblich ist, ob die tatsächliche Flugstrecke aufgrund eines Zwischenstopps diese Entfernung übersteigt. Der EuGH hatte über ein Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg zu entscheiden. Dort machen drei Klägerinnen Ausgleichsansprüche wegen eines verspäteten Fluges von Rom über Brüssel nach Hamburg geltend. Während die Entfernung von Rom nach Hamburg lediglich 1.326 km beträgt, belief sich die tatsächliche Flugstrecke durch den Zwischenstopp in Brüssel auf 1.656 km, welche im Falle ihrer Zugrundelegung eine höhere Ausgleichszahlung zur Folge hätte.

Link zum Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=194108&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1030204>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

INFORMELLES TREFFEN DER EU-GESUNDHEITSMINISTER AM 20./21.07.2017

Am 20./21.07.2017 fand in Tallinn ein informelles Treffen der EU-Gesundheitsminister statt. Entsprechend der Schwerpunktsetzung der estnischen Ratspräsidentschaft im Gesundheitsbereich (EB 13/17) fokussierte das Treffen auf die Themen Digitalisierung und Eindämmung schädlichen Alkoholkonsums.

Im Rahmen des Treffens fand ein Austausch über die Herausforderungen digitaler Innovation im Gesundheitswesen statt. Nach Ansicht der Ratspräsidentschaft können die infolge der Verbreitung digitaler Technologien im Gesundheitssektor anfallenden großen Datenmengen genutzt werden, um die Prävention und Behandlung von Krankheiten zu verbessern und einen Beitrag zu Forschung und Innovation zu leisten. Die Digitalisierung könne zudem zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der europäischen Gesundheitssysteme beitragen. Die Diskussion soll auf der Konferenz „Gesundheit in der digitalen Gesellschaft“ vom 16. - 18.10.2017 in Tallinn sowie bei der Tagung des Rates Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz (EPSCO) am 07./08.12.2017 fortgesetzt werden, bei der Ratschlussfolgerungen zu der Thematik verabschiedet werden sollen.

Zudem wurden aktuelle Entwicklungen und künftige Pläne in der Alkoholpolitik, sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene, besprochen. Die Ratspräsidentschaft hob hervor, die Verantwortung für die Minderung schädlicher Wirkungen des Alkohols liege hauptsächlich bei den Mitgliedstaaten, jedoch könnten einige Fragen in grenzüberschreitender Zusammenarbeit besser gelöst werden. Relevante politische Handlungsfelder seien die Regulierung der Alkoholwerbung, der Handel und die Kennzeichnung der Inhaltsstoffe von alkoholischen Getränken. Der estnische Vorsitz werde sich weiter mit den grenzüberschreitenden Fragen der Alkoholpolitik befassen; auch bei der EPSCO-Ratstagung im Dezember diesen Jahres werde man auf das Thema zurückkommen.

Tagungsseite:

<https://www.eu2017.ee/political-meetings/informal-meeting-health-ministers>

Pressemitteilung zum Thema Alkoholpolitik:

<https://www.eu2017.ee/news/press-releases/iepsco-health-ministers-discussed-eu-wide-solutions-tackle-alcohol-related-harm>

Pressemitteilung zum Thema Digitalisierung:

<https://www.eu2017.ee/de/neues/pressemitteilungen/digitale-technologien-muessen-die-allgemeinen-ziele-der-gesundheitspolitik>

Programm der estnischen Ratspräsidentschaft im Gesundheitsbereich:

https://www.eu2017.ee/sites/default/files/2017-07/EU2017EE%20EPSCO%20Programm_0.pdf



KOMMISSION: ÖFFENTLICHE KONSULTATION UND ROADMAP ZUR DIGITALISIERUNG IM GESUNDHEITS- UND PFLEGEBEREICH

Die Kommission hat am 20.07.2017 eine öffentliche Konsultation zum digitalen Wandel im Gesundheits- und Pflegebereich gestartet und eine begleitende Roadmap vorgelegt.

Die öffentliche Konsultation hat zum Ziel, den Bedarf für und den möglichen Umfang von Maßnahmen der EU zur Förderung der digitalen Innovation im Gesundheitsbereich zu ermitteln. Eine Beteiligung an der Konsultation ist bis zum 12.10.2017 möglich. In der Roadmap wird ein Ausblick auf eine künftige EU-Initiative gegeben, die drei Säulen umfassen soll: den sicheren Zugang zu und den grenzüberschreitenden Austausch von Patientenakten und die Verwendung von elektronischen Verschreibungen, die Förderung der Dateninfrastruktur und die Erleichterung der Interaktion zwischen Patienten und Erbringern von Gesundheitsleistungen.

Die Initiative fügt sich in die EU-Strategie für einen digitalen Binnenmarkt ein. Die Kommission hat am 10.05.2017 eine Halbzeitbewertung ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt vorgelegt (EB 09/17). In diesem Zusammenhang hat die Kommission angekündigt, bis Jahresende eine Mitteilung zum weiteren Vorgehen bei der Digitalisierung im Gesundheits- und Pflegebereich vorzulegen. Die Ergebnisse der Konsultation sollen in diese Mitteilung einfließen.

Link zur Konsultationsseite (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-transformation-health-and-care-digital-single-market_en#about-this-consultation

Roadmap der Kommission: (in englischer Sprache)

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-3647743_en

KOMMISSION: ÜBERPRÜFUNG DER REGELUNGEN ZUM HANDEL MIT DROGENAUSGANGSSTOFFEN

Die Kommission hat am 21.08.2017 eine Roadmap zur Evaluierung der EU-Regelungen über Drogenausgangsstoffe vorgelegt. Es besteht die Möglichkeit, bis zum 18.09.2017 zu der Roadmap Stellung zu nehmen. Im Rahmen der Evaluierung sollen insbesondere der Stand der Umsetzung der betreffenden EU-Regelungen in allen Mitgliedstaaten, ihre Wirksamkeit sowie ihre Kohärenz mit internationalen und nationalen Regelungen überprüft werden. Die Kommission kündigt zudem die Durchführung einer öffentlichen Konsultation für voraussichtlich April 2018 an.

Die Evaluierung betrifft die Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe und Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen



zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, die delegierte Verordnung (EU) 2015/111 und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1013.

Mit den genannten Regelungen setzt die EU das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend den Handel mit Drogenausgangsstoffen um, das den internationalen Rechtsrahmen für entsprechende Stoffe darstellt. Die Regelungen unterwerfen Stoffe, die häufig zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, um zu verhindern, dass derartige Stoffe für die Drogenproduktion abgezweigt werden.

Roadmap der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-4108611_en

Weiterführende Informationen der Kommission zur Kontrolle von Drogenausgangsstoffen:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-controls/drug-precursors-control_de

KOMMISSION: ARBEITSPROGRAMM FÜR EUROPÄISCHE NORMUNG – ASPEKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMGP

Die Kommission hat am 25.08.2017 das jährliche Arbeitsprogramm der Union für europäische Normung vorgelegt. In dem Arbeitsprogramm werden insbesondere die Unterstützung des digitalen Binnenmarkts sowie eines vertieften und gerechteren Binnenmarktes mit einer gestärkten industriellen Basis als strategische Prioritäten für europäische Normung genannt. Hierzu soll unter anderem auch die Überprüfung und Aktualisierung der Normen für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika gehören.

Den rechtlichen Rahmen für europäische Normungsinitiativen bildet die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012. Auf ihrer Grundlage verabschiedet die Kommission jährliche Arbeitsprogramme, in denen die strategischen Prioritäten für europäische Normung dargelegt werden. Das Hauptziel von Normung ist die Festlegung technischer oder die Qualität betreffender Spezifikationen, denen Produkte oder Dienstleistungen entsprechen können.

Arbeitsprogramm 2018 der Union für europäische Normung:

http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:984586eb-8bc9-11e7-b5c6-01aa75ed71a1.0022.02/DOC_1&format=PDF

Anhang zum Arbeitsprogramm 2018:

http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:984586eb-8bc9-11e7-b5c6-01aa75ed71a1.0022.02/DOC_2&format=PDF



KOMMISSION: DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUR ERHEBUNG VON GESUNDHEITSDATEN ZU STATISTISCHEN ZWECKEN

Die Kommission hat am 28.07.2017 den Vorschlag für eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz vorgelegt. Dem Vorschlag zufolge haben die Mitgliedstaaten die in einem Anhang näher bezeichneten Mikrodatensätze an die EU zu liefern. Zugleich werden formelle und materielle Vorgaben für die Datenerhebung und -übermittlung durch die Mitgliedstaaten festgelegt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 legt den gemeinsamen Rahmen für die systematische Erstellung von EU-Statistiken in den Bereichen öffentliche Gesundheit und Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz fest. Die Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Kommission (Eurostat) Statistiken zu den Bereichen Gesundheitszustand und Gesundheitsdeterminanten, Gesundheitsversorgung, Todesursachen, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und andere arbeitsbedingte Gesundheitsschäden zu liefern.

Link zum Verordnungsvorschlag und Anhang (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-3807243_en

Übersicht zu den im Gesundheitsbereich verfügbaren Eurostat-Daten (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/eurostat/web/health/overview>

KOMMISSION: NEUES SCHULOBST-, -GEMÜSE- UND -MILCHPROGRAMM DER EU GESTARTET

Die Kommission hat am 01.08.2017 das neue Schulobst-, -gemüse- und -milchprogramm der EU gestartet. Das Programm dient zur Förderung eines gesunden Essverhaltens bei Kindern und beinhaltet die Verteilung von Obst, Gemüse und Milcherzeugnissen sowie spezielle Bildungsprogramme, um den Schulkindern die Bedeutung einer gesunden Ernährung zu vermitteln und ihnen zu erläutern, auf welche Weise Nahrungsmittel erzeugt werden.

Die beiden bislang getrennten Schulregelungen, das Schulobstprogramm und die Schulmilchregelung, werden in einem gemeinsamen Rahmen zusammengefasst. Im Rahmen des Programms stellt die EU für das Schuljahr 2017/2018 Mittel in Höhe von 250 Mio. € bereit. Der Kommission zufolge haben alle 28 Mitgliedstaaten erklärt, sich im Schuljahr 2017/2018 an der Initiative zu beteiligen. Die bestehenden einschlägigen Programme hätten im vergangenen Jahr bereits über 20 Mio. Kinder erreicht.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-2183_de.htm



Weiterführende Informationen der Kommission zum Programm:

https://ec.europa.eu/agriculture/school-scheme_de

EMA/EFSA/ECDC: GEMEINSAMER BERICHT ÜBER ANTIBIOTIKAVERBRAUCH UND -RESISTENZEN

Die Europäische Arzneimittelagentur (EMA), die Europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und das Europäische Zentrum für die Kontrolle und Prävention von Krankheiten (ECDC) haben am 27.07.2017 einen gemeinsamen Bericht veröffentlicht, der sich mit dem Zusammenhang zwischen Antibiotikaverbrauch und Antibiotikaresistenz befasst.

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verringerung des unnötigen Einsatzes von Antibiotika Auswirkungen auf das Auftreten von Resistenzen hätte. Innerhalb der EU gebe es noch erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Antibiotikaeinsatzes in Human- und Tiermedizin. Insgesamt liege der Antibiotikaverbrauch für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere derzeit höher als in der Humanmedizin. Im Einzelnen geht der Bericht beispielsweise auf Polymyxine ein, die im Veterinärbereich verbreitete Anwendung fänden, gleichzeitig aber auch zunehmend verwendet würden, um in Krankenhäusern multiresistente Infektionen zu behandeln.

Gemeinsamer Bericht von EMA, EFSA und ECDC (in englischer Sprache):

http://www.ema.europa.eu/ema/index.jsp?curl=pages/news_and_events/news/2017/07/news_detail_002786.jsp&mid=WC0b01ac058004d5c1

Weiterführende Informationen der Kommission zu Antibiotikaresistenzen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/health/amr/antimicrobial-resistance_en

EMA: REFLEXIONSPAPIER UND ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUM OFF-LABEL-USE VON ANTIBIOTIKA IN DER TIERMEDIZIN

Die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) hat ein Reflexionspapier zum *off-label-use* von Antibiotika in der Tiermedizin vorgelegt und hierzu eine öffentliche Konsultation eingeleitet. Eine Beteiligung an der Konsultation ist noch bis zum 31.01.2018 möglich.

Das Reflexionspapier stellt zunächst fest, dass die Datengrundlage für eine vollständige Bewertung der Auswirkungen von *off-label*-Verschreibungen von antimikrobiellen Tierarzneimitteln auf die Verbreitung von Antibiotikaresistenzen derzeit nicht ausreiche. Das Reflexionspapier enthält ferner eine Reihe von Empfehlungen, die die Verbesserung der Datenerhebung über den *off-label-use* von Antibiotika in der Tiermedizin, die Erstellung von einschlägigen Behandlungsrichtlinien und die Entwicklung neuer Tierarzneimittel für eine größere Bandbreite von Tierarten und Erkrankungen betreffen.



Link zum Reflexionspapier und der Konsultation (in englischer Sprache):

http://www.ema.europa.eu/ema/index.jsp?curl=pages/news_and_events/news/2017/07/news_detail_002785.jsp&mid=WC0b01ac058004d5c1

EMA: KONZEPTPAPIER UND ÖFFENTLICHE KONSULTATION ÜBER PERSONALISIERTE ARZNEIMITTEL UND THERAPIEBEGLEITENDE DIAGNOSTIKA

Die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) hat ein Konzeptpapier über die Entwicklung und den Produktzyklus von personalisierten Arzneimitteln und therapiebegleitenden Diagnostika vorgelegt und hierzu eine öffentliche Konsultation eingeleitet. Eine Beteiligung an die Konsultation ist noch bis zum 15.11.2017 möglich.

Das Konzeptpapier soll als Ausgangspunkt für die Entwicklung von Leitlinien über entsprechende Produkte dienen. Therapiebegleitende Diagnostika sind erforderlich, um mithilfe der quantitativen oder qualitativen Bestimmung spezifischer Biomarker die Eignung von Patienten für eine bestimmte Behandlung mit einem Arzneimittel festzustellen.

Link zum Konzeptpapier und der Konsultation (in englischer Sprache):

http://www.ema.europa.eu/ema/index.jsp?curl=pages/news_and_events/news/2017/07/news_detail_002788.jsp&mid=WC0b01ac058004d5c1

EMA: REFLEXIONSPAPIER UND ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUR ENTWICKLUNG VON ARZNEIMITTELN FÜR ÄLTERE PATIENTEN

Die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) hat ein Reflexionspapier über die maßgeschneiderte Entwicklung von Arzneimitteln für ältere Patienten vorgelegt und eine öffentliche Konsultation eingeleitet. Eine Beteiligung an der Konsultation ist noch bis zum 31.01.2018 möglich.

Das Reflexionspapier kommt zu dem Schluss, dass den spezifischen Anforderungen älterer Patienten bei der Entwicklung von Arzneimitteln besser Rechnung getragen werden muss. Relevant seien insoweit eine Vielzahl von Aspekten, von der Form und Häufigkeit der Dosierung bis hin zu einer geeigneten Gestaltung von Verpackung und Packungsbeilage.

Pressemitteilung der EMA (in englischer Sprache):

http://www.ema.europa.eu/ema/index.jsp?curl=pages/news_and_events/news/2017/08/news_detail_002791.jsp&mid=WC0b01ac058004d5c1



Link zum Reflexionspapier und der Konsultation (in englischer Sprache):

http://www.ema.europa.eu/ema/index.jsp?curl=pages/regulation/pharmaceutical_development/general_content_000786.jsp&mid=WC0b01ac0580028eb2

ADR: STELLUNGNAHME ZUR NOVELLE DER KOORDINIERUNGSVERORDNUNG – ASPEKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMGP

Der Ausschuss der Regionen (AdR) hat in seiner Plenartagung am 12./13.07.2017 eine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 beschlossen.

Im Hinblick auf den Gesundheitsbereich spricht sich der AdR zunächst gegen die Einführung eines eigenen Kapitels für Pflegeleistungen aus und schlägt stattdessen eine Anpassung des Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vor. Eine klare Abgrenzung zwischen Pflege- und Krankenpflegeleistungen könne angesichts unterschiedlicher mitgliedstaatlicher Regeln gegenwärtig nicht einheitlich gelingen. Es sei zu begrüßen, dass für die Begründung des Krankenversicherungsschutzes für nichterwerbstätige und bedürftige EU-Bürgerinnen und -Bürger lediglich der faktische Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, nicht aber der rechtmäßige Aufenthalt vorausgesetzt werde. Jedoch sei es notwendig, das Recht des Aufnahmestaats auf Erstattung der Kosten durch den zuständigen Mitgliedstaat festzuschreiben.

Der am 13.12.2016 vorgelegte Verordnungsvorschlag der Kommission sieht unter anderem die Aufnahme eines eigenen Kapitels zur Koordinierung von Langzeitpflegeleistungen in die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vor (EB 01/17). Durch die EU-weite Koordinierung der nationalen Sozialsysteme soll gewährleistet werden, dass niemand beim Umzug in einen anderen Mitgliedstaat seinen sozialen Schutz verliert. Umgekehrt soll auch eine doppelte soziale Absicherung vermieden werden.

Stellungnahme des AdR:

<http://cor.europa.eu/de/activities/opinions/pages/opinion-factsheet.aspx?OpinionNumber=CDR%20849/2017>

Verordnungsvorschlag der Kommission:

<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=16784&langId=de>



IUK- UND MEDIENPOLITIK

PORTABILITÄTS-VERORDNUNG IM EU-AMTSBLATT VERÖFFENTLICHT

Die Verordnung (EU) 2017/1128 des EP und des Rates vom 14.06.2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt (EB 09/17, EB 11/17) ist am 30.06.2017 im Amtsblatt veröffentlicht worden und wird ab dem 18.03.2018 gelten.

Link zum Amtsblatt:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1128&from=DE>

KOMMISSION GENEHMIGT VECTORING IN STAATLICH GEFÖRDERTEN HOCHGESCHWINDIGKEITS-BREITBANDNETZEN

Am 11.08.2017 hat die Kommission entschieden, dass die drei von Deutschland angemeldeten virtuellen Zugangsprodukte die wettbewerbsschädigenden Auswirkungen des Vectorings in angemessener Weise kompensieren und einen offenen Zugang zum Netz im Sinne der Breitbandleitlinien aus dem Jahr 2013 gewährleisten (EB 13/17, EB 13/16). Dadurch kann die Vectoring-Technologie in Deutschland nun in staatlich geförderten Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen zum Einsatz kommen.

Bereits im Juni 2015 hatte die Kommission festgestellt, dass das deutsche Programm zur Förderung von Investitionen im Bereich der Hochgeschwindigkeitsbreitbandinfrastruktur im Einklang mit den EU-Beihilfevorschriften steht, insbesondere mit den Breitbandleitlinien aus dem Jahr 2013. Dabei stellte sie jedoch fest, dass im Falle des Einsatzes der Vectoring-Technologie der erforderliche offene Zugang zum Netz zum damaligen Zeitpunkt nicht gewährleistet sei, weshalb Vectoring in staatlich geförderten Projekten vorerst nicht zum Einsatz kommen durfte.

Durch die Nutzung von Vectoring können mit vergleichsweise geringen Kosten und in kurzer Zeit auf den bestehenden Kupferkabeln wesentlich höhere Übertragungsgeschwindigkeiten erreicht werden, wovon insbesondere ländliche Gebiete profitieren. Unter Wettbewerbsgesichtspunkten ist diese Technologie jedoch problematisch, weil bei ihrem Einsatz die Wettbewerber der Netzbetreiber keinen physischen Zugang zu einzelnen Teilnehmeranschlussleitungen mehr haben und damit Endkunden keine eigenen Produkte für den Zugang zum Hochgeschwindigkeitsnetz mehr anbieten können.

Durch die nun von der Kommission genehmigten Produkte für den lokalen ungebündelten virtuellen Zugang (Virtual Unbundled Local Access, VULA) können diese negativen Auswirkungen des Vectorings ausgeglichen und ein offener Zugang zum Netz gewährleistet werden. Sie verpflichten den Netzbetreiber dazu, den



Datenverkehr des Wettbewerbers zu Bedingungen zu transportieren, die denjenigen ähneln müssen, die die Wettbewerber bei physischem Zugang zu den Kupferleitungen gehabt hätten.

Pressemitteilung der Kommission zum Einsatz von Vectoring in staatlich geförderten Breitbandnetzen:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-2502_de.htm

Pressemitteilung der Kommission zum deutschen Breitbandförderprogramm:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5186_de.pdf

Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2013:025:0001:0026:DE:PDF>